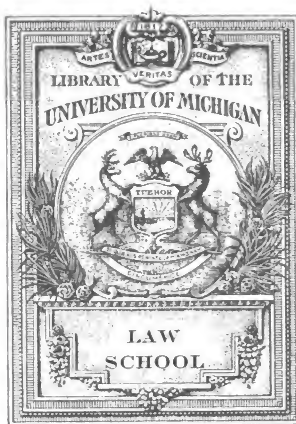

ARTES
VERITAS
SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW
SCHOOL

FESTGABE

DER

GREIFSWALDER JURISTENFAKULTÄT

FÜR

ERNST IMMANUEL BEKKER

ZUM

17. FEBRUAR 1899.

INHALT.

GREIFSWALD.
VERLAG VON JULIUS ABEL.
1899.

6/20/34

Herrn Geheimrat

Professor Dr. E. I. Bekker

bringt

in dankbarer Erinnerung

an seine siebzehnjährige Wirksamkeit

in Greifswald

die wärmsten Glückwünsche

zum

Doktor-Jubiläum

dar

Die Greifswalder Juristenfakultät.

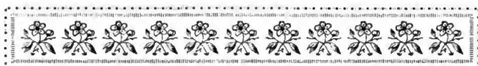
Bierling. Pescatore. Weismann. Stoerk.
Stampe. Frommhold.

Gesammtwille und Gesammthandlung.

Kritische Bemerkungen

von

D. Dr. Bierling.



Die Anregung zu den nachfolgenden Bemerkungen entnehme ich der in mehrfacher Hinsicht beachtenswerten Schrift von Bruno Schmidt über den Staat (Bd. I, H. 6 der von Jellinek & G. Meyer herausgegebenen staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen). Nicht als wenn ich glaubte, dass die im dritten Abschnitt dieser Schrift aufgestellte neue Theorie vom Staatswillen und zumal die Erörterung über den angeblich völlig verschiedenartigen Willen der zur Gesetzgebung zusammenwirkenden Staatsorgane jemals viele Anhänger finden werde. Aber eine kritische Betrachtung der fraglichen Ausführungen erscheint mir besonders geeignet, meine eigenen Anschauungen über Gesammtwille und Gesammthandlung, wie ich sie zuletzt in meiner Juristischen Prinzipienlehre (Bd. I, S. 148, 151, 224 ff. insbes. Anm. 6, 7 und Bd. II, S. 89 ff., 133 f., 278 ff.) dargelegt habe, nach mehrfacher Richtung von neuem zu erläutern und zu verteidigen, vielleicht auch in einem oder dem andern Punkte zu ergänzen.

Beginnen wir mit dem Begriff des Gesammtwillens. Dass „im staatlichen Leben alle Aktionen auf Grund und infolge eines eigentümlichen Thatbestandes vor sich gehn, der sämmtliche Merkmale des sonst »Wille« genannten Phänomens an sich trägt," wird wohl kein Mensch bestreiten. Und wenn man mit dem Namen »Staatswillen« nichts weiter meint, als eben diese Thatsache, so mag man auch gern diesen Staatswillen als einen der allerrealsten Willen bezeichnen. Allein B. SCHMIDT meint offenbar noch ganz etwas anderes. Er behauptet, dass „der Staat zu denjenigen Wesen gehöre, die von sich aus ihr Leben im einzelnen zu beeinflussen und zu bestimmen vermögen", und fügt ausdrücklich hinzu, dass „diese Redeweise keineswegs blos eine bildliche sei".

So wenig neu diese Behauptung ist, so eigentümlich ist ihre Begründung (S. 27 ff.). Ausgangspunkt dafür ist „eine Feststellung dessen, unter welchen Umständen man im gewöhnlichen Leben überhaupt das spezifische Willensphänomen als gegeben anzunehmen pflegt". Zweifellos sei zunächst, „dass es sich dabei stets um innere Vorgänge in einem Organismus oder, was dasselbe ist, in bestimmten Organen desselben handelt". Als „regelmässig vorhandene Elemente der Willensfassung" aber seien drei anzusehn:

1. dass „ein dem Betreffenden wünschenswert dünkendes äusseres Ereignis, eine gewisse ihm Befriedigung gewährende Gestaltung der Sinnenwelt vorgestellt werde (Zweck oder Motiv)";

2. „die Vorstellung, dass dieser Erfolg durch ein bestimmt geartetes thätiges Eingreifen des Organismus selbst oder, was identisch damit ist, gewisser Organe des-

selben in die Aussenwelt, kürzer durch eigene Handlung herbeigeführt werden kann (Mittel)";

3. endlich, dass „auf Grund dieser Vorstellung in dem Organismus ein Zustand herbeigeführt sein muss, der die entsprechenden Organe zu geeignetem Handeln, zu jenem zweckdienlichen Eingreifen in die Aussenwelt zu veranlassen imstande ist".

Alle diese Erscheinungen lassen sich nun, so deduziert Schmidt weiter, auch im Organismus des Staats, beispielsweise in dem Organismus des deutschen Reichs nachweisen, wenn „Bundesrat und Reichstag einen übereinstimmenden, den Kaiser zur Publikation verpflichtenden Beschluss gefasst haben". Denn hier sei eben auch „in gewissen Organen des Reichs die Vorstellung eines wünschenswerten äusseren Erfolgs, d. h. hier das wirkliche Handeln der Unterthanen nach dem geplanten Gesetz erzeugt worden"; weiter sei „in denselben auch das Bewusstsein vorhanden, dass dieser Erfolg durch eine bestimmte Handlung eines andern Organs (Publikation des Gesetzes durch den Kaiser) verwirklicht werden könne"; und „daraufhin sei nun von ihnen bewusst eine Lage hervorgerufen worden, aus der für dieses letztere Organ der Anreiz, die Veranlassung zu einem entsprechenden aktiven Eingreifen in die Aussenwelt resultiert und erwächst".

Es ist ein Verdienst Schmidt's, wenigstens einmal den ernstlichen Versuch einer näheren Begründung der von ihm vertretenen Ansicht gemacht zu haben; aber zugleich liegt doch das Bedenkliche seiner Deduktion klar auf der Hand. Es muss schon auffallen, dass er den Beistand der Wissenschaft, selbst der empirischen Psychologie, so entschieden ablehnt und sich ausschliesslich auf die Vorstellungen des

gewöhnlichen Lebens vom Willensphänomen beruft. Sehen wir jedoch näher zu, so sind es auch gar nicht Vorstellungen des gewöhnlichen Lebens, die er für solche ausgiebt, sondern nur seine eignen, ganz subjektiven Anschauungen. In Wahrheit denken wir, wenn wir irgend einen Willensentschluss fassen, »im gewöhnlichen Leben« überhaupt nicht an die Elemente oder besser gesagt die verschiedenen einzelnen Vorgänge in unserm Innern, die notwendig zu dessen Zustandekommen gehören. Wer aber wirklich jemals über die Entstehung eines solchen Willensentschlusses ernstlich nachgedacht hat, — gleichviel, ob er sich zu diesem Zwecke der Beihilfe der Wissenschaft bediente oder auf blosse Selbstbeobachtung sich beschränkte, — der hat auch noch stets dabei mindestens stillschweigend eine Voraussetzung gemacht, welche SCHMIDT geflissentlich ignoriert: die Voraussetzung nämlich, dass alle jene zum Willensentschlusse gehörigen Vorgänge nicht blos innerhalb ein und desselben Organismus, — beiläufig ein Begriff, den das »gewöhnliche Leben« überhaupt nicht kennt, — sondern in ein und demselben Punkte dieses Organismus, in demselben Bewusstsein, demselben Ich, demselben lebendigen Geiste oder wie man sonst sagen will, sich abspielen oder wenigstens irgendwie zusammentreffen müssen. Wer nicht Wunschgefühl, Vorstellung des Mittels und Willensentschliessung gleichmässig als seine eigensten Thätigkeiten oder Zustände zu erfassen vermag, der kann gar nicht wahrhaft wollen. Die Schlussfolgerung auf den »Staatswillen« oder irgend einen andern Gesammtwillen ist leicht zu ziehn. Wenn man mit dem Worte »Staatswille« nicht blos einen irgendwie im Staate zustandekommenden, von den jeweiligen Staatsgenossen als Gesammtwille anerkannten und dem Staate zu-

geschriebenen Willen bezeichnen will, sondern wirklich den Willen eines von der Gesammtheit der Staatsgenossen verschiedenen Subjekts »Staat«, so muss man auch diesem Subjekte ein wahres Selbstbewusstsein, also ein Bewusstsein seines »Ich« als Staat zusprechen. Will man dagegen nicht ein solches Selbstbewusstsein des Staates postulieren oder giebt man auch nur, wie dies SCHMIDT S. 43 selbst thut, offen zu, dass die dem eigentlichen Willensstadium vorausgehenden Bewusstseinsvorgänge — die Vorstellung eines wünschenswerten Zustandes und der zu dessen Herbeiführung dienlichen Mittel — naturgemäss nie anders als in und von einzelnen Menschen vollzogen werden können, so ist damit zugleich jede Möglichkeit eines wirklichen »Wollens des Staates« verneint.

Allerdings könnte man uns einwerfen: Sind denn die angeführten drei »Elemente« für jede Willensentschliessung schlechthin wesentlich? Ja, ich darf diesen Einwurf um so weniger unberücksichtigt lassen, als nach alledem, was ich selber an anderer Stelle (Jur. Prinzipienlehre Bd. II S. 48 ff.) ausgeführt habe, das zweite Element, die Vorstellung des Mittels, in der That als kein unter allen Umständen notwendiges Stück der Willensbildung angesehen werden kann. An der obigen Schlussfolgerung jedoch wird hierdurch offenbar nichts geändert, so lange man nicht auch den ersten Bewusstseinsvorgang, die Vorstellung des Zwecks, ebenfalls aus dem Willensbegriff zu eliminieren vermag.

Eine andere Frage ist, ob der wirklich im staatlichen Leben vorkommende Thatbestand, den wir in einem bestimmten Falle als Staatswillen bezeichnen, als identisch angesehn werden darf mit einem bestimmten Wollen eines oder mehrerer einzelner Menschen, genauer gesagt derjenigen,

die uns im gegebenen Falle als Willensorgane des Staats erscheinen. Wenn SCHMIDT dies bestreitet, so dürfen wir ihm bis zu einem gewissen Grade Recht geben; aber seine Beweisführung (S. 35 ff.) ist nicht minder verfehlt, als die bereits vorher zurückgewiesene.

Zuvörderst täuscht er sich vollständig, wenn er annimmt, dass ich — in Uebereinstimmung mit LINGG, HÖLDER u. a. — eine solche Identität behauptet habe. Nicht als wenn ich leugnen wollte, dass ich gelegentlich Wendungen gebraucht habe und noch öfters gebrauchen werde, die allenfalls — je für sich allein betrachtet — dahin gedeutet werden können; so habe ich z. B. in Bd. II S. 188 meiner juristischen Prinzipienlehre in Bezug auf alle Gesetze, sowohl der konstitutionellen Staaten und Republiken, wie der von absoluten Monarchen erlassenen bemerkt, dass „als Normgeber die Staaten selbst oder, wenn man lieber will, die in ihrem Namen und als ihre Organe fungierenden Personen oder Körperschaften anzusehen“ seien. Für jeden indessen, der meine früheren Ausführungen im Zusammenhange überblickt, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass gerade nach meiner Auffassung zur Annahme eines »Staatswillens« niemals der Wille der als Staatsorgane figurierenden Menschen genügt, sondern immer nur ein in gewissem Sinne übereinstimmendes Wollen der gesammten Staatsgenossen, durch welches die im Namen des Staats Handelnden auch wirklich als Organe des Staats und entsprechend das von ihnen in verfassungsmässiger Weise als Staatswille Hingestellte auch von allen andern Staatsgenossen — mindestens indirekt — als Staatswille anerkannt wird. Wo es an jeder derartigen allgemeinen Anerkennung fehlt, — wo m. a. W. keine Staatsverfassung in thatsächlicher lebendiger Geltung steht, nach welcher das

von gewissen Staatsorganen, d. h. von bestimmt qualifizierten lebendigen Menschen als Staatswille Hingestellte von der Gesammtheit der Staatsgenossen als solcher ebenfalls beobachtet werden muss, — da giebt es überhaupt gar keinen »Staatswillen«. Ja, dies gilt sogar für absolute Monarchien und Republiken; auch der Wille des absoluten Monarchen und der Wille der Volksversammlung sind nur darum und nur insoweit „Staatswille", weil und soweit ihnen diese Bedeutung nach der geltenden Verfassung zukommt.

Auf der andern Seite ist es eine nicht zu rechtfertigende Uebertreibung, wenn Schmidt aus dem auch von uns zugegebenen Unterschiede einen vollständigen Gegensatz und zwar nicht blos zwischen dem Staatswillen und dem thatsächlichen Willen der in einem konstitutionellen Staatswesen zusammenwirkenden Staatsorgane, sondern auch zwischen dem Willen der letzteren selbst macht. Wo verschiedene Personen oder Kollegien durch übereinstimmende Beschlüsse ein Gesetz zu Stande bringen, da ist auch regelmässig bei diesen Personen der »spezifische Wille« vorhanden, „das Gesetz als Ganzes hervorzurufen", mag der Anteil des Einzelnen daran auch noch so gering sein. Für jeden, der unmittelbare Erfahrung auf dem Gebiete unsers heutigen parlamentarischen Lebens besitzt, wird ein Beweis hierfür als ziemlich überflüssig erscheinen. Allein da Schmidt augenscheinlich überzeugt ist, gerade diese Auffassung gründlich widerlegt zu haben, so wird es vielleicht doch angebracht sein, hierauf noch etwas näher einzugehn.

Die bezüglichen Ausführungen Schmidt's (S. 36 ff.) sind so originell, dass es am besten sein dürfte, sie zunächst möglichst im Zusammenhange vorzuführen.

„Setzen wir den Fall, es wird im Bundesrat ein entsprechender Gesetzes-Vorschlag angenommen, so ist es" — meint SCHMIDT — „wohl zweifellos, dass die zustimmenden Mitglieder gerade diesen Willen unmöglich gehabt haben können, weder einzeln noch auch alle zusammen gemeinschaftlich. Ein solcher übereinstimmender Wille einer Mehrzahl erfordert zunächst und vor allen Dingen, dass ein jeder schon weiss oder mindestens glaubt, dass auch die andern Teilnehmer denselben Willen wirklich haben. Daran wird es aber im Bundesrat schon vielfach fehlen, wo gerade erst durch die Abstimmung festgestellt werden soll, ob überhaupt oder eventuell welche Bundesmitglieder ausser dem Antragsteller dem Gesetzesvorschlag noch zustimmen. Aber auch dann, wenn bereits durch Vorbesprechungen oder gemäss der vorausgegangenen Debatte festgestellt ist, dass der Antrag eine Majorität finden wird, selbst dann können die Betreffenden höchstens den gemeinschaftlichen Willen haben, zusammen einen entsprechenden Bundesratsbeschluss, nicht aber ein Gesetz zu producieren. Denn jeder weiss ganz genau, dass zu letzterem noch ein von ihrem Willen ganz unabhängiges Ereignis (Zustimmung des Reichstags) gehört." . . .

„Der Bundesratsbeschluss gelangt nunmehr an den Reichstag und wird hier gleichfalls angenommen, wobei abermals niemand den Willen, das Gesetz zu schaffen, hat. Denn entweder, nämlich bei schon feststehender Majorität, wollen die Zustimmenden höchstens wieder zusammen den entsprechenden Reichstagsbeschluss oder aber, was wie oben beim Bundesrat stets das weitaus wahrscheinlichere ist, jeder einzelne hat für sich nur

den Willen, seine Stimme im bejahenden Sinne abzugeben."

Die wahre Bedeutung von Bundesrats- und Reichstagsbeschlüssen für das Zustandekommen eines Gesetzes, ebenso wie die von Landtagsbeschlüssen und königlicher Sanktion, ist mithin nach Schmidt einzig diese: „Jeder der beiden an der Gesetzbildung beteiligten Faktoren setzt eine für den Gesammterfolg unerlässliche Bedingung. Und nur auf das Setzen dieser, mit a. W. bloss auf die Vornahme der speziell von seiner Willkür abhängigen Mitwirkung ist überhaupt ein Wille seinerseits vorhanden; man darf also die Sache auch nicht so wenden, dass er die Absicht, das Gesetz als solches zu schaffen, mit den andern zusammen, vereint hätte. Soll eine solche Willensgemeinschaft vorliegen, so muss ja, wie schon oben bemerkt wurde, jeder Teilnehmer überzeugt gewesen sein, dass auch sämmtliche andern einen entsprechenden Willen haben, der sie alle, entweder gleichzeitig mit einander oder successiv nach einander, an der Herbeiführung des Gesammterfolges arbeiten lässt. An einem solchen bewussten Zusammenwollen und -handeln fehlt es aber in unserem Falle zweifellos vollständig; nimmt doch beispielsweise der Reichstag seine Initiativgesetzvorschläge an, ohne dass er dabei im voraus wissen könnte, ob auch der Bundesrat zustimmen wird, ja unter Umständen sogar mit klarem Bewusstsein dessen, dass dies nicht der Fall sein wird. Es wird eben ein jedes der beiden den staatlichen Gesetzeswillen bildenden Elemente isoliert und für sich von den dazu berufenen Organspersonen herbeigeführt, ohne dass diese dabei irgendwie in Rücksicht und Hinblick auf ein bei der

andern Seite zu erwartendes entsprechendes Verhalten handelten. Lediglich für die objektive Betrachtung hat der Umstand, dass auch die zweite zur freien Willensthat des einen Faktors hinzutretende Bedingung des Gesammterfolgs ihrerseits selbst wieder eine Willenshandlung ist, den Sachverhalt zur Folge, dass dieser Gesammteffekt von zwei Seiten zusammen, durch sich gegenseitig ergänzende Willensthaten herbeigeführt worden ist, aber es fehlt eben an der notwendigen subjektiven Beziehung zu einander."

Wir wollen gegen diese Ausführungen nicht speziell den Einwurf erheben, den Schmidt selbst ausschliesslich für möglich zu halten scheint: „dadurch, dass man zwei Organe ganz isoliert, ohne Beziehung auf einander funktionieren liesse, negiere man selbst wieder die früher behauptete Eigenschaft des Staats als Organismus, welch letzterer doch gerade eine Verbindung von aufeinander angewiesenen und bezogenen, sich gegenseitig planmässig in die Hände arbeitenden Teilen sei". Widerlegt freilich hat er diesen Einwand durchaus nicht. Denn selbst wenn es richtig wäre, dass „aus dieser Charakterisierung keineswegs folge, dass auch alle einzelnen Organe in direkter funktioneller Beziehung stehen müssten, vielmehr bloss dies, dass die Thätigkeit der einzelnen nicht in sich ihren Selbstzweck finde, sondern bei aller äussern Selbsständigkeit diene und vorgenommen werde zur Realisierung eines Lebenszwecks der Gesammtheit", so bliebe es doch grade vom Standpunkte Schmidt's immer nur eine unbewiesene Behauptung, dass „für eine solche Zusammenschliessung und Einordnung unter diesen Lebenszweck der Gesammtheit in unserm Falle vermöge der Verfassung des Staats vollauf gesorgt sei".

Wohl ist durch die Verfassung, so lange sie in anerkannter Geltung steht, dafür gesorgt, dass die als Staatsorgane erscheinenden lebendigen Menschen zu einer bestimmten Art von politischer Thätigkeit rechtlich verpflichtet und gleichzeitig alle Staatsgenossen rechtlich gehalten sind, die in Ausübung dieser Thätigkeit vollzogenen Willensäusserungen der ersteren unter bestimmten Voraussetzungen als „Staatswille" anzuerkennen und zu befolgen. Und wenn SCHMIDT nichts weiter behaupten wollte, so würden wir ihm in diesem Punkte völlig zustimmen können. Offenbar ist das aber nicht seine Meinung.*) Dazu kommt noch, dass seine Verteidigung gegen den obigen Einwand gerade auf die hier uns allein interessierenden Vorgänge in einem Organismus, will sagen auf Willensvorgänge, ganz und gar nicht passt. Denn dass ein Willensentschluss aus einem Zusammenwirken mehrerer »Organe« — geschweige aus einem völlig unabhängigen Wirken solcher — hervorgehn könne, hat bisher selbst der krasseste Materialismus kaum zu behaupten gewagt.

---

*) Dies geht, ganz abgesehn von den vorausgehenden Erörterungen, deutlich aus Anm. 2 zu S. 42 hervor, wo er, „um nicht die blos sekundäre (?) Qualität des Staats als eines rechtlichen Organismus allzusehr zu betonen", an Stelle der Verfassung „die jeden einzelnen beseelende und aufrechterhaltende Lebenskraft" nennt, „welch letztere sich einfach dadurch dokumentiert, dass die willensbildenden Organe für ihre Beschlüsse faktischen Gehorsam bei allen übrigen Gliedern finden". Es verlohnt indessen nicht der Mühe, auf diese Nebenerklärung des längeren einzugehn. Die heutige Naturwissenschaft kennt einen wissenschaftlichen Begriff der „Lebenskraft" überhaupt nicht mehr. Und zwar beruht dies nicht etwa auf einer Nachwirkung der materialistischen Strömung, die längere Zeit in ihr herrschte; es ist kein Geringerer als HERRMANN LOTZE gewesen, der die alte Lehre von einer jedem Organismus eigentümlichen Lebenskraft zerstört hat. Danach ist aber auch jede analoge Anwendung des Begriffs der Lebenskraft auf „gesellschaftliche Organismen" ausgeschlossen.

Doch dies nur nebenbei. Vor allem müssen wir auf's entschiedenste die Richtigkeit dessen bestreiten, was SCHMIDT über das thatsächliche Verhalten der verschiedenen Staatsorgane bei der Gesetzgebung ausgeführt hat. Ich habe schon oben angedeutet, dass diese Darstellung mit den Erfahrungen des parlamentarischen Lebens selbst in vollstem Widerspruch steht. In Wahrheit spielen die Vorstellungen, die SCHMIDT den Mitgliedern des Bundesrats und Reichstags imputiert, nur eine ganz untergeordnete Rolle; in erster Linie richtet sich die Absicht aller Beteiligten regelmässig auf den Gesammterfolg, und die einzelnen Vorgänge, die zu ihm führen, werden blos nebenbei — als unerlässliche Bedingungen — in Betracht gezogen. Wenn die verschiedenen Fraktionen ihre Mitglieder zur Teilnahme an der Beratung und insbesondere Abstimmung über einen Gesetzentwurf zusammentrommeln, geschieht es niemals blos, um einen bestimmten Beschluss über den Gesetzentwurf herbeizuführen, an den sich dann weitere Folgen anknüpfen können, sondern ausgesprochenermaassen zu dem Zwecke, das Gesetz im ganzen zu Stande oder zu Falle zu bringen.

Oder sollten sich etwa die Mitglieder des Bundesrats, des Reichstags, der Landtage u. s. w. in einer fortlaufenden Selbsttäuschung über ihren wirklichen Willen befinden? — Fast scheint es, als wenn dies die Meinung SCHMIDT's wäre. Er drückt sich freilich teilweise so aus, wie wenn er einfach Thatsachen zu verzeichnen hätte. Aber genauer besehn, gründet sich seine Ausführung nirgends auf thatsächliche Erfahrungen, sondern vielmehr auf ganz allgemeine Voraussetzungen über die Natur des Wollens überhaupt. Und dass eine Kritik der thatsächlich im parlamentarischen Leben üblichen Vorstellungen an der Hand derartiger all-

gemeiner Voraussetzungen möglich, ja unter Umständen geboten ist, wird man an und für sich nicht in Abrede stellen können. Schade nur, dass die Voraussetzungen SCHMIDT's durchaus willkürlich gemachte sind, ja sogar mit seinen eigenen Ausführungen über die drei Elemente des Willens (s. oben S. 4 f.) im Widerspruch stehn.

Es liegt mir natürlich vollständig fern, zu bestreiten, dass von einem wahren Wollen, genauer von dem Wollen oder Erstreben eines bestimmten Erfolgs, immer nur da die Rede sein kann, wo ein Eintritt des Erfolgs unter gewissen Voraussetzungen erwartet wird. Man kann sich und andern — vernünftigerweise — keinen Zweck setzen, von dem man von vorn herein weiss oder doch annimmt, dass er unter allen Umständen unerreichbar ist. Dagegen ist es eine durchaus unzulässige Einengung und Verdrehung dieses richtigen Gedankens, wenn man an Stelle jener bedingten Erwartung ein für allemal eine unbedingte, m. a. W. die subjektive Gewissheit des Erfolgs oder gar die völlige Unabhängigkeit desselben von allen irgendwie ausserhalb der Person des Wollenden liegenden Bedingungen setzt. So wenig zu leugnen ist, dass die Beziehung zwischen dem Wollen einer körperlichen Bewegung und der Vollziehung dieser Bewegung durch den Wollenden selbst eine nähere ist, als zwischen dem Wollen eines durch diese Körperbewegung vermittelten, aber zugleich von noch andern Bedingungen abhängigen Erfolgs und diesem letzteren selbst, so gewiss ist der Unterschied blos ein quantitativer. Völlig unvermittelt ist auch die zuerst gedachte Beziehung nicht. Jede willkürliche Körperbewegung ist vielmehr bedingt durch ein normales Funktionieren bestimmter Leibesorgane. Wo die Thätigkeit der bezüglichen Muskeln oder motorischen

Nerven völlig gehemmt oder auch nur gestört ist, da vermag selbst das energischste Wollen keine adäquate Bewegung herbeizuführen. Und ganz ähnliche Hemmnisse oder Störungen können natürlich auch von aussen her der Vornahme einer gewissen Körperbewegung entgegentreten, ohne dass dadurch die Thatsache des Wollens irgendwie zweifelhaft werden müsste. So wenig man einem durch einen Schlaganfall am normalen Gebrauche der Zunge Verhinderten, der sich trotzdem, aber vergeblich bemüht zu reden, allein wegen der thatsächlichen Erfolglosigkeit seiner Bemühungen den Willen zu reden absprechen darf, so wenig wird man bezweifeln, dass derjenige wirklich den Willen hatte zu schlagen, der an der Ausführung blos dadurch gehindert wurde, dass ihm ein anderer den Arm festhielt. Es ist mithin klar, dass schon bei dem Wollen einer blossen körperlichen Bewegung, die der Wollende selbst vorzunehmen gedenkt, von einer unbedingten Gewissheit des Erfolgs weder objektiv noch subjektiv die Rede sein kann. Ist dem aber so, dann lässt sich erst recht nicht absehn, warum das Wollen eines weiter abliegenden Zieles, für dessen Erreichung die eigene körperliche Thätigkeit nur ein Mittel darstellen soll und kann, durch den Mangel einer solchen Gewissheit unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll. Wohl muss hier der Wollende mit einer viel grösseren Zahl von Möglichkeiten rechnen, von welchen sein Plan durchkreuzt werden kann. Aber, um blos den bestimmten Willensentschluss zu fassen, ist eine genauere Kenntniss aller dieser Möglichkeiten ebensogewiss nicht notwendig, wie für das Wollen einer blossen körperlichen Bewegung die Kenntniss der zu deren Hervorbringung erforderlichen physiologischen Vorgänge. Es genügt, wenn der, dessen Wollen in Frage steht, auch nur

ganz im allgemeinen die zur Erreichung eines vorgestellten Zweckes notwendig zu erfüllenden Bedingungen im gegebenen Falle als vorhanden ansieht. Ja, noch mehr: es ist bei unbefangener Betrachtung der Dinge gar nicht zu leugnen, dass auch sehr oft blos hypothetische Entschliessungen, bei denen demgemäss schon die blosse Annahme der Möglichkeit des Eintritts aller für einen bestimmten Erfolg wesentlichen Bedingungen ausreichen muss, als wahre Willensakte erscheinen. Für jeden, der einen »dolus eventualis« anerkennt, — und der jüngste Juristentag zu Posen hat dies fast einstimmig gethan, — bedarf es überhaupt keiner weiteren Belege hierfür. Es giebt aber auch Fälle, in denen die Sache noch viel einfacher und klarer liegt. Man kann z. B. zweifellos bei sich den Entschluss fassen, einem Andern, sofern er uns in bestimmter Weise hinderlich werden sollte, in einer im voraus mehr oder weniger bestimmten Form aus dem Wege zu schaffen. Allerdings können später Zweifel entstehen, ob derjenige, der einen solchen Vorsatz fasste, im entscheidenden Zeitpunkte noch an diesem Vorsatze festhielt oder ob er ihn nicht vielleicht schon vorher wieder aufgegeben hat. Und wo das letztere anzunehmen ist, so muss auch der schwerste verbrecherische Vorsatz der gedachten Art nach bekannten strafrechtlichen Grundsätzen straflos bleiben. Aber, dass ein solcher früherer — vor der Ausführung wieder aufgegebener — Entschluss einfach unmöglich, also überhaupt in solchem Falle gar kein wahrer verbrecherischer Vorsatz anzunehmen sei, wird kein Kriminalist behaupten. Ebenso setzt jedes irgendwie bedingte Versprechen, sofern es ehrlich gemeint ist, ein solches blos hypothetisches Wollen voraus.

All die vorerwähnten Thatsachen, wie sie im praktischen

Leben wohl noch niemals und auch in der Wissenschaft nur ganz vereinzelt angefochten worden sind, werden in den zuletzt citierten Sätzen SCHMIDT's in Frage gestellt oder vielmehr geradezu verneint. Nur wer annimmt, dass zum Wollen unbedingte — mindestens subjektive — Gewissheit des Erfolgs gehöre, kann zu dem Schlusse gelangen, dass „ein übereinstimmender Wille einer Mehrzahl zunächst und vor allem erfordere, dass ein jeder wisse oder wenigstens glaube, dass auch die andern Teilnehmer denselben Willen haben." Wer erkannt hat, dass man etwas auch blos bedingterweise wollen könne, wird nicht bezweifeln, dass in jedem Beschlusse irgendeines Kollegiums nicht blos ein übereinstimmendes, sondern ein wahrhaft gemeinsames Wollen der Mehrzahl des Kollegiums vorliegt: eben darum, weil zu einem solchen gemeinsamen Wollen mehrerer Personen auch schon die Thatsache genügt, dass jeder der Zustimmenden irgendwie auf ein gleiches Wollen anderer Mitglieder rechnet, sei es auch nur bedingterweise. Dass die letztere Auffassung auch einzig und allein mit der Selbstbeobachtung der Abstimmenden übereinstimmt, habe ich schon oben angedeutet. In Wahrheit fällt es keinem denkenden Menschen ein, bei einer Abstimmung blos zu stimmen, um zu stimmen. Vielmehr hat jeder bei einer Beschlussfassung bewusst Mitwirkende einen bestimmten weitern Erfolg im Auge; und zwar der Regel nach eben das Zustandekommen eines bestimmten Beschlusses, mag derselbe nun auf Annahme oder Ablehnung oder auf Veränderung des zur Beschlussfassung vorgelegten Antrags gehn. Ja, sogar in den Fällen, wo der Einzelne sich sagt, dass seine Abstimmung nicht zu dem gewünschten Ziele führen werde, wird der gewollte Zweck immer über die blosse Abstimmung als solche hin-

ausgehn; sei es, dass der Abstimmende doch noch nicht jede Hoffnung auf Erzielung eines erwünschten Beschlusses aufgegeben, sei es, dass er nur dadurch seinen Standpunkt wahren und dies auch andern gegenüber öffentlich kundgeben will.

Genau ebenso haltlos, wie die im Vorstehenden zurückgewiesene Behauptung Schmidt's ist aber auch die zweite, dass selbst in den Fällen, wo man von einem wirklich gemeinsamen Wollen eines Bundesrats- oder Reichstagsbeschlusses seitens der Mitglieder dieser beiden Gesetzgebungsorgane des Reichs reden dürfe, doch unter allen Umständen blos der Beschluss als solcher, niemals aber das vermittelst derartiger Beschlüsse schliesslich zu Stande kommende Gesetz gewollt werde. Auch diese Behauptung wird nur verständlich von der falschen Voraussetzung aus, dass man eine weitere Folge des eigenen Handelns — in diesem Falle also des Bundesrats- oder Reichstagsbeschlusses selbst — nur dann wollen könne, wenn man dieser Folge unbedingt gewiss sei. Sie fällt sofort mit der Erkenntnis, dass diese Voraussetzung eine verkehrte Ueberspannung des allein richtigen Gedankens darstellt, dass nur das als gewollte Folge des eignen Handelns gelten kann, worauf die Vorstellung des Wollenden als auf ein mögliches, unter gewissen Bedingungen erreichbares Ziel gerichtet war. In Wahrheit kommt, wie ich bereits oben ausgeführt, ein Gesetz regelmässig nur dadurch zu Stande, dass alle, die das Gesetz selbst wollen, eben darum auch für die zur Erreichung dieses Erfolgs notwendigen Bedingungen eintreten, d. h. für die hierauf gerichteten Anträge in den parlamentarischen Körperschaften stimmen.

Nur eine Bemerkung möchte ich hier noch hinzufügen. Dass es Fälle giebt, in denen der Reichstag

Initiativanträge annimmt, von denen er im voraus weiss, dass sie wegen der entgegengesetzten Stimmung im Bundesrate schlechterdings gar keine Aussicht haben Gesetz zu werden, ist natürlich zuzugeben. Aber dass alsdann offensichtlich die Absicht nur dahin gehe, Beschlüsse des gedachten Inhalts ohne jede weitere Folge zu fassen, ist wiederum eine Selbsttäuschung Schmidt's. In Wahrheit wird auch hier niemals blos der Beschluss als solcher, sondern stets noch etwas darüber hinaus gewollt: entweder eine Kundgebung nach aussen oder in gewissem Sinne doch das Gesetz selbst, nur nicht als sofortige, sondern erst als später zu erhoffende Folge wiederholter darauf gerichteter Anstrengungen.

Es heisst also den wirklichen Sachverhalt auf den Kopf stellen, wenn jemand behauptet: bei den Beschlüssen der verschiedenen Staatsorgane, durch deren Uebereinstimmung allein ein Gesetz zu Stande kommen kann, werde „jedes der den staatlichen Gesetzeswillen bildenden Elemente isoliert und für sich von den dazu berufenen Organspersonen herbeigeführt, ohne dass diese dabei irgendwie in Rücksicht und Hinblick auf ein bei der andern Seite zu erwartendes entsprechendes Verhalten handelten", und „lediglich für die objektive Betrachtung habe der Umstand, dass auch die zweite zur freien Willensthat des einen Faktors hinzutretende Bedingung des Gesammterfolgs selbst wieder eine Willenshandlung sei, den Sachverhalt zur Folge, dass dieser Gesammteffekt von zwei Seiten zusammen, durch sich gegenseitig ergänzende Willensthaten ausgeführt werde". Das gerade Gegenteil ist wahr. Jede Verfassung, die das Zustandekommen bestimmter Staatsakte von übereinstimmenden Beschlüssen verschiedener Staatsorgane abhängig macht, fordert

damit zugleich, dass diese Organe je in Rücksicht auf das von den andern zu erwartende Verhalten ihre Beschlüsse fassen. In jedem Staate, wo ein wahrhaft normales Verfassungsleben herrscht, wird daher auch diese Rücksicht regelmässig genommen; ja, in unzähligen Fällen werden dergleichen Beschlüsse in einer bestimmten Weise ausschliesslich darum gefasst, weil nur so die Annahme seitens der andern Organe zu erwarten ist. Und vor allem ist eins zweifellos: überall, wo ein Gesetz durch übereinstimmenden Beschluss mehrerer Staatsorgane zu Stande kommt, da hat es an der subjektiven Beziehung dieser Organe zu einander nicht gefehlt. Vielmehr besteht dann eben diese subjektive Beziehung zum allermindesten darin, dass die mehreren beteiligten Staatsorgane bezw. die Majoritäten der in Betracht kommenden Körperschaften ihre Beschlüsse um des Gesammterfolges d. h. um des Gesetzes willen gefasst, also offenbar das Gesetz als Ganzes gewollt haben.

Ziehen wir das Facit. Was als Staatswille oder — allgemeiner gefasst — als Gesammtwille in all den Fällen anzusehn ist, wo die Verfassung des betreffenden Gemeinwesens ein Zusammenwirken mehrerer Organe und insbesondere mehrerer kollegialer Organe fordert, das bestimmt sich stets nach den übereinstimmenden Beschlüssen dieser Organe. Und zwar liegt in einer solchen Uebereinstimmung verschiedener Beschlüsse stets auch der Beweis für ein wahrhaft gemeinsames Wollen zum mindesten aller derer vor, durch deren Abstimmung die Beschlüsse gerade so zu stande gekommen sind, wie sie es sind. Aber als Gesammtwille d. h. nicht nur als gemeinsamer Wille der wirklich am Zustandekommen der Beschlüsse Mitwirkenden, sondern als Wille des ganzen Gemeinwesens, dessen Organe jene

Beschlüsse gefasst haben, erscheint der Inhalt der Beschlüsse nur darum, weil ihnen in und mit der Verfassung von allen Genossen des Gemeinwesens diese Bedeutung zugeschrieben wird. (Vgl. oben S. 8 f.). Wo es an dem letzterwähnten Momente fehlt, wo der thatsächlich gemeinsame Wille Mehrerer nicht überdies als Wille einer »Gesammtheit« — als eines einheitlichen Subjekts — aufgefasst wird, da kann man auch nicht von einem „Gesammtwillen" reden; der Wille mehrerer Mitthäter eines Verbrechens z. B., auch wenn dessen Gemeinsamkeit noch so deutlich heraustritt, erscheint uns in der Regel ganz und gar nicht als ein »Gesammtwille«.

In welcher Beziehung zu dem bisher erörterten Begriff des Gesammtwillens steht nun aber der Begriff der Gesammthandlung?

Auf den ersten Blick kann man versucht sein, zwischen diesen beiden Begriffen eine ähnlich enge und notwendige Beziehung zu vermuten, wie zwischen den Begriffen „Wille" und »Handlung«. Daraus würde dann von selbst die Folgerung sich ergeben, dass in derselben Weise, wie von einer Handlung nie und nirgends ohne Voraussetzung eines auf sie gerichteten Willens die Rede sein kann, auch jede Gesammthandlung einen entsprechenden Gesammtwillen zur Voraussetzung habe. Sehen wir indessen näher zu, so ist dem durchaus nicht so.

Schon in § 21 Nr. 9 meiner Jur. Prinzipienlehre (Bd. II S. 89) habe ich darauf hingewiesen, dass die Frage, ob in einem konkreten Falle von einer einzigen, aus einer grösseren oder geringeren Zahl von Einzelakten oder Thätig-

keiten sich zusammensetzenden Handlung, kurz gesagt, von einer »Gesammthandlung« zu reden ist oder vielmehr von einer Mehrheit von Handlungen, sich nicht auf Grund allgemeiner wissenschaftlicher Erwägungen, sondern immer nur aus der Vorstellung der Beteiligten oder der Rechtsgenossen überhaupt heraus entscheiden lässt. Auf der einen Seite stellt sich auch die einfachste Handlung, die für irgendwelche juristische Betrachtung in Frage kommt, bei näherer Untersuchung als eine Verbindung verschiedener Thätigkeiten, also als etwas mehr oder weniger Zusammengesetztes dar; auf der andern Seite ist der Begriff des Zusammenhangs ein so relativer, dass man zwischen den Fällen, in denen man längst gewöhnt ist eine Handlungs-Einheit anzunehmen, und denjenigen Thätigkeitskomplexen, die sich als Erfüllung je einer bestimmten einheitlichen Rechtspflicht — oder sagen wir jetzt lieber allgemeiner: je als Verfolgung eines bestimmten, einheitlichen Zweckes — darstellen, höchstens einen quantitativen, keineswegs aber einen grundsätzlichen oder qualitativen Unterschied aufzufinden vermag.

Nun kann es allerdings nach unsern obigen Ausführungen nicht wohl einem Zweifel unterliegen, dass für die dort hauptsächlich ins Auge gefassten Fälle eines Gesammtwillens stets auch die Merkmale einer Gesammthandlung gegeben sind. Schon jene Mehrheit von Handlungen, die zu einem Beschlusse eines einzigen Kollegiums, also beispielsweise des Bundesrats oder Reichstags führen, stellt sich — weil insgesammt durch einen einheitlichen Zweck bestimmt — als eine Gesammthandlung dar. Und sofern dann weiter derartige Gesammthandlungen verschiedener Kollegien gleichmässig auf dasselbe Ziel —

Konstituierung gewisser Rechtsnormen in Gestalt eines Gesetzes u. s. w. — gerichtet sind, erscheinen auch sie wiederum nur als Teilhandlungen einer sie alle umfassenden Gesammthandlung.

Allein ganz ebenso gewiss giebt es auch Fälle, ja sogar noch viel zahlreichere, in denen wir zwar von einer Gesammt*handlung* reden können, aber durchaus *nicht* von einem Gesammt*willen*.

Zuvörderst gehören hierher alle die, welche ich in der Juristischen Prinzipienlehre a. a. O. in erster Linie in Betracht gezogen habe; insbesondere die bei der Werkverdingung oder beim Lieferungskaufe in Aussicht genommenen Leistungen, z. B. die vertragsmässig übernommene Herstellung eines Kunstwerks oder die Aufführung eines Gebäudes, — ferner der Transport von Personen oder Sachen, — namentlich auch gewisse umfassendere Amtshandlungen, z. B. die Beweisaufnahme in einem Prozesse u. dgl. m. In all diesen Fällen ist es denkbar, dass alle zur Gesammthandlung zu rechnenden Thätigkeiten ausschliesslich oder doch vorwiegend von einer einzigen Person vorgenommen werden; und wo zumal diese Person ein einzelner Privatmann ist, da kann offenbar ein »Gesammtwille« nicht in Frage kommen. Ja, die Einheit der Handlung — also gerade das, was allein die Zusammenfassung einer Mehrheit von Thätigkeiten oder Einzelhandlungen unter dem Titel einer Gesammthandlung rechtfertigen kann, — beruht hier nicht zum wenigsten mit darauf, dass es der Wille eines einzigen Menschen ist, der den Zweck aller darunter fallenden Einzelhandlungen von sich aus, wenn auch in Befolgung gewisser hierfür bestehender Rechtsnormen, bestimmt und für einheitliche Durchführung sorgt.

Weiter kommen aber auch zahlreiche Fälle vor, in denen eine Mehrheit von Personen gemeinsam handelt, d. h. mit den von ihnen vollzogenen einzelnen Handlungen ein von ihnen allen gleichmässig erfasstes und erstrebtes Ziel verfolgt, und dennoch niemand von einem Gesammtwillen spricht. Ich erinnere hier nochmals an die Mitthäterschaft bei einem Verbrechen. Die Bedeutung des Gesammthandlungs-Begriffs tritt hier ganz besonders klar hervor: nur aus der Auffassung als Gesammthandlung erklärt sich, dass die ganze Summe der auf das verbrecherische Ziel gerichteten Einzelhandlungen allen Mitthätern grundsätzlich als gemeinsame Schuld angerechnet wird, — gleichviel, ob die unmittelbare äussere Beteiligung des einzelnen Mitthäters eine verhältnissmässig umfassende oder umgekehrt eine blos minimale ist. Dagegen kommt der Wille der Mitthäter in der Regel nur als Wille der verschiedenen Einzelnen, also m. a. W. als ein mehrfacher — wenn auch auf dasselbe Ziel gerichteter — Wille in Betracht.

Endlich ist aber auch nach der entgegengesetzten Richtung hin zu konstatieren, dass man unter Umständen von einem Gesammtwillen sprechen kann, wo für Anwendung des Begriffs der Gesammthandlung schlechterdings kein Platz ist. So kann insbesondere der verfassungsmässig verbindliche Wille des absoluten Monarchen, wie schon erwähnt, als Staatswille und damit zugleich als eine Art von Gesammtwille bezeichnet werden, auch wenn er seinen Ausdruck in einer einzelnen momentanen Anordnung, also in einer nach allgemeiner Vorstellung einfachen Handlung gefunden hat.

Fassen wir die vorausgehenden Beobachtungen zusammen, so erkennen wir leicht, dass das Wörtchen »gesammt« in

den uns interessierenden beiden Wortbildungen je etwas anderes bedeutet oder, richtiger gesagt, auf verschiedene Gesichtspunkte hinweist, unter denen der damit verbundene Begriff gefasst werden soll. In dem Wortgebilde „Gesammtwille“ drückt das »gesammt« die Beziehung auf eine Mehrheit von Subjekten aus, die von dem das Wort Gebrauchenden als Ein Subjekt mit entsprechend einheitlichem Willen vorgestellt wird. Wenn wir dagegen von einer »Gesammthandlung« sprechen, denken wir in erster Linie nicht an eine Mehrheit von Subjekten, sondern ausschliesslich an die Mehrheit von Handlungen, die in unsrer Vorstellung zu einer Handlungs-Einheit zusammengefasst werden.

Die Bezeichnungen „Gesammtwille“ und „Gesammthandlung“ stehen demnach nicht weniger selbständig neben einander, wie etwa die verwandten Ausdrücke »Gesammtperson« und »Gesammtsache«. Wo im konkreten Falle Gesammtwille und Gesammthandlung zusammentreffen, da beruht dies immmer nur auf der Besonderheit dieses Falls. Dagegen haben allerdings Gesammtwille und Gesammthandlung, sowohl unter sich wie mit Gesammtperson und Gesammtsache, unter allen Umständen Eins gemein: sie haben sämmtlich nur die Bedeutung von eigentümlich gearteten Anschauungsbildern, in denen wir — oder die betheiligten Rechtsgenossen — eine irgendwie thatsächlich gegebene Vielheit von Erscheinungen unter einem bestimmten Gesichtspunkte als Einheit zusammenfassen. (Vgl. oben S. 22 f. und Juristische Prinzipienlehre Bd. I S. 259 f.).

Der letzte Regulirungsprozess auf Rügen.

Mitgetheilt

von

E. Stampe.



Einleitung.

Die Juristenfakultät zu Greifswald hat unter dem 20. April 1894, in dem Regulirungsprozesse des Kossäthen Christoph Dober zu Mönkvitz auf Rügen gegen den Preussischen Domänen-Fiskus, ein Rechtsgutachten zu Gunsten des Provokanten abgegeben, dessen Resultate demnächst von den Gerichten sämmtlicher Instanzen (vom Reichsgericht am 22. Mai 1897) gutgeheissen worden sind.

Die Veröffentlichung dieses Gutachtens dürfte angezeigt sein, weil die in ihm behandelte Rechtssache in mehrfacher Hinsicht ein allgemeineres Interesse beansprucht.

In juristischer Beziehung gab der Prozess Dober/Fiskus Anlass zu einer Erörterung der rechtshistorisch bedeutsamen Frage, welchen Wandlungen der Begriff und das Rechtsverhältniss der Lassiten (lassitischen Bauern, Lassbauern) durch die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts, im Allgemeinen und speziell für Neuvorpommern und Rügen, unterworfen worden ist. Auch das eigenthümliche provinzielle Rechtsinstitut des Tertialgutes musste kurz gestreift werden: Güter, welche aus der gegen Ende des 17. Jahrhunderts von der schwedischen Regierung veranlassten Revokation (Reduktion) früherer Domainenveräusserungen hervorgingen, — und entweder der Krone wieder zufielen gegen die dauernde Verpflichtung, den bisherigen Besitzern

und deren Nachkommen $^1/_3$ der anschlagsmässigen Ertragssumme zu zahlen, — oder den bisherigen Besitzern in Erbpacht (perpetuelle Arrhende), unter Auflegung eines an die Krone zu entrichtenden Kanon von $^2/_3$ des Ertragsanschlages, überlassen wurden.

(cf. das Provinzialrecht (für) Neuvorpommern und Rügen, Theil V, p. 237 ff.).

In dogmatischer Richtung giebt der Prozess ein interessantes Beispiel für die ausserordentliche politische und wirthschaftliche Bedeutung, welche die richterliche Interpretation der Gesetze gewinnen kann. Von der Auslegung, welche die Gerichte dem nicht zweifelsfrei gefassten § 74 des Ablösungsgesetzes von 1850 gaben, hing das Schicksal vieler Tausende von Bauernfamilien ab; sie kamen in eine gesicherte Lebensstellung oder verfielen dem Elend, je nach der Auffassung, welche die Gerichte sich von den Erfordernissen der lassitischen Zeitpacht bildeten, die das Gesetz selber nicht klar genug bestimmte.

Auch für die Methode der Auslegung bietet das Gutachten insofern eine Ausbeute, als es zeigt wie der Inhalt der Gesetzesmaterialien und der Parlamentsverhandlungen für die Auslegung des Gesetzes eine ausschlaggebende Bedeutung erlangen kann. Eine richtige Würdigung des § 74 cit. ist ohne diese Hülfsmittel schwerlich möglich.

Das vorwiegende Interesse an dem Prozess liegt auf historischem Gebiet. Er ist die Schlussscene in dem Trauerspiel, das C. J. Fuchs uns in sorgsamer Forschung fesselnd geschildert hat: in dem Untergang des rügisch-pommerschen Bauernstandes.

In den jetzt zu Preussen gehörigen Landestheilen ist der Bauernstand seit dem 30jährigen Kriege kaum irgendwo in eine schlimmere Lage gerathen als in Neuvorpommern und Rügen.*) Das haben besonders die gut anderthalb Jahrhunderte schwedischer Herrschaft bewirkt, der diese Gebiete von 1647—1814 unterstanden.

Die allgemeine Verarmung der Bauern durch die langen schweren Kriegsläufte hatte eine grosse Machtsteigerung auf Seiten der Gutsherren (d. h. der Fürsten im Domanium, des Adels der Städte der Klöster auf den Privatgütern) zur Folge. Dieselbe äusserte sich in drei Richtungen. Um dem Gutsherrn die nöthigen Arbeitskräfte zu beschaffen resp. zu erhalten, wird die Gutsunterthänigkeit (insbesondere die Gebundenheit an die Scholle, der Gesindedienstzwang, und die Pflicht auf Geheiss des Gutsherrn eine Bauernstelle mit den auf ihr ruhenden Frohnden zu übernehmen) schärfer als bisher durchgeführt. Um die Ausscheidung untauglicher Bauern zu erleichtern, verwandelt man das bisher zumeist erbliche bäuerliche Besitzrecht in das prekaristisch geartete unerbliche Lassitenverhältniss, welches dem Gutsherrn gestattet, den wegen Alters oder aus sonstigen Gründen untüchtig befundenen Wirth ohne Weiteres und ohne Entschädigung seiner Stelle zu entsetzen, um den frei gewordenen Platz an einen Brauchbareren zu vergeben. Endlich entstand aus dem Streben das Areal des Herrengutes zu vergrössern, die immer weiter um sich greifende Anmassung des Bauernlegens; d. h. der Gutsherr nahm sich das

*) Zu dem Folgenden vergleiche man: G. F. Knapp, die Bauernbefreiung . . . in den älteren Theilen Preussens (1887), Bd. I. S. 1—67.; C. J. Fuchs, der Untergang des Bauernstandes (in) Neuvorpommern und Rügen (1888), passim.

Recht, Bauernstellen, die etwa durch Tod, Entsetzung, Entlaufen des Bauern oder ähnliche Umstände frei geworden waren, seinem eigenen Gutsfelde zuzuschlagen.

Diese Zustände waren in Pommern—Stettin bereits durch die Bauernordnung vom 16. Mai 1616 zu gesetzlichen erhoben worden.*) In Pommern—Wolgast, wo die Stellung der Bauern derzeit im Ganzen noch viel günstiger geblieben war, wurde diese Bauernordnung aber damals nicht eingeführt, weil sie auf die dortigen Verhältnisse eben nicht passte.

Der 30jährige Krieg gab jedoch auch hier dem Bauernwohlstand den Rest; und sobald die schwedische Herrschaft sich installirt hatte, wurde ihre mangelhafte Vertrautheit mit den obwaltenden rechtlichen Verhältnissen von den Ständen dazu benutzt, ihr die Konfirmation jener Stettinschen Bauernordnung für das nunmehrige Schwedisch-Pommern zu entlocken (1645—47). So kam dies Land auf illegale Weise zu gesetzlicher Fixirung eines die Bauern überaus bedrückenden Rechtszustandes.**)

Die geschilderte Lage der Bauern verschlimmerte sich noch im weiteren Verlauf des 17. und im 18. Jahrhundert. Die Gutsunterthänigkeit war nicht selten zu persönlicher Leibeigenschaft geworden. Das Streben der Gutsherren nach Vermehrung ihres Geldeinkommens führte dazu, die unerblichen Lassiten, die bisher thatsächlich zumeist lebenslang auf ihren Stellen gesessen und sie oft viele Generationen hindurch thatsächlich ihren Nachkommen vererbt hatten, in blosse Zeitpächter zu verwandeln, denen hohe Pacht auferlegt, und nach Ablauf ihrer Pachtzeit keinerlei Anrecht auf die Stelle mehr zuerkannt wurde. Und

*) C. J. Fuchs, der Untergang des Bauernstandes . . . , p. 71—81.
**) Fuchs l. c. p. 91.

das Bauernlegen wurde alltäglicher Gebrauch, da der technische Aufschwung, den die Landwirthschaft im 18. Jahrhundert nahm, die Vergrösserung und bessere Arrondirung des gutsherrlichen Hoffeldes sowie den Bruch mit dem für die neue Wirthschaftsart unbrauchbaren Frohndensystem zunehmend nothwendig machte.

Diese Zustände veranlassten in Preussen im 18. Jahrhundert scharfe gesetzliche Gegenmassregeln, die unter dem kraftvollen Regiment Friedrichs II. mit grosser Energie durchgeführt wurden, und zwar nicht dem einzelnen Bauer sein Recht an der Stelle, wohl aber die Conservirung des Bauernlandes uud des Bauernstandes im Ganzen sicherten, indem sie den Gutsherren die Pflicht auferlegten, die erledigten Bauerstellen stets wieder mit neuen bäuerlichen Wirthen zu besetzen.

Die schwedische Regierung versuchte in Neuvorpommern und Rügen — wie in dem Fakultätsgutachten p. 48 ff. näher ausgeführt ist, analoge Schutzmassregeln einzuführen. Aber sie war viel zu schwach, um gegen die widerstrebenden Stände damit durchzudringen. Den Domanialbauern hat sie freilich wirksame Hülfe angedeihen lassen; aber die Privatbauern blieben der Willkür ihrer auf die Bauernordnung von 1616 pochenden Gutsherren nach wie vor unterworfen.

In Folge dessen ist um das Jahr 1815, beim Beginn der preussischen Herrschaft, der Bauernstand in Neuvorpommern und Rügen fast untergegangen.*) Die spärlichen Reste sind zumeist zu Zeitpacht angesetzt; nur wenige besitzen ihre Stellen in Erbpacht; unerbliche Lassiten

*) Fuchs, p. 252.

kommen nur vereinzelt vor. Ein gesetzlicher Wiederbesetzungszwang besteht ausserhalb des Domaniums nicht.

Die preussische Regierung hat in den ersten 3 Jahrzehnten ihres Regiments gesetzliche Massregeln zur erneuten Hebung des rügisch-pommerschen Bauernstandes nicht ergriffen. Sie unternahm freilich im Verwaltungswege die Ueberführung der Domanialbauernhöfe in freies Eigenthum; aber eine Uebertragung der Regulirungsgesetzgebung von 1811 resp. 1816 fand nicht statt; und so blieb der Privatbauer nach wie vor ein rechtloser Mann auf seiner Scholle; war auch die Leibeigenschaft seit 1806 beseitigt,*) so blieb der Gutsherr doch zu willkürlicher Entsetzung des Wirthes, und zur Legung der Stelle befugt wie bisher. In Folge dessen sank die Zahl der Bauern und Kossäthen von 1461 im Jahre 1820 bis zum Jahre 1837 auf 715 herab.

Die mächtige Bewegung des Jahres 1848 schien endlich diesen Trümmern der Bauernschaft die Rettung zu bringen; die Agrargesetzgebung des Jahres 1850 sollte auch auf Neuvorpommern und Rügen erstreckt werden. Aber eine seltsame Tücke des Schicksals vereitelte auch diese Hoffnung. Die Regierung zu Stralsund, zum Bericht über die bäuerlichen Verhältnisse ihres Bezirkes aufgefordert, behauptete, es seien nur noch bäuerliche Eigenthümer, Erbpächter und reine Zeitpächter vorhanden, unerbliche Lassiten und lassitische Zeitpachtbauern kämen dagegen nicht mehr vor. Dieser Bericht bewirkte, dass der Abschnitt III des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, welcher die Regulirung jener lassitischen Verhältnisse ordnet, in Neuvorpommern nicht eingeführt wurde!

*) Fuchs, p. 226 ff. p. 252 ff.

Die Behauptung der Stralsunder Regierung stellte sich sehr bald als ein unentschuldbarer Irrthum heraus. Die Ablösungsprozesse der nächsten Jahre offenbarten es, dass namentlich noch zahlreiche lassitische Pachtstellen vorhanden waren. Aber das Schicksal dieses letzten Lassitenhäufleins war damit besiegelt. Die preussische Gesetzgebung hat sich, durch das Herrenhaus gehemmt, zu einer wirksamen Hülfeleistung nicht mehr aufraffen können; und so entspinnt sich jetzt der letzte verzweifelte Kampf der von aller Welt Verlassenen um ihre Existenz, ein Schauspiel voller Tragik, und auf Seiten der Gegner nicht frei von Zügen peinlicher Herzlosigkeit; die bekannteste Episode desselben bildet wohl die 1860 vom Heiliggeist-Kloster zu Stralsund verfügte Austreibung der 24 Pachtbauern von Ummanz.

In diesem Kampfe haben nun stets die Bauern DANKWARDT und DOBER zu Mönkvitz in vorderster Reihe gestanden; sie haben ihr Recht über 40 Jahre hindurch mit einer durch nichts zu beugenden Zähigkeit vertheidigt, die unwillkürlich Achtung abnöthigt. Beide sind glücklicher gewesen wie die meisten ihrer Leidensgenossen; sie haben sich so lange auf ihren Stellen gehalten, bis der preussische Landtag 1892, allein für sie, das Gesetz vom 12. Juni erliess, das den zwei letzten Lassbauern Rügens die Wohlthat der Regulirung sicherte.

Den Schluss dieses Dramas bildet unser Prozess DOBER/Fiscus. Er musste geführt werden, weil — trotzdem das Gesetz vom 12. Juni 1892 speciell für DOBER und DANKWARDT erlassen wurde — trotzdem ferner in Regierung und Landtag Alles über die Regulirungsfähigkeit der beiden Mönkvitzer Lassiten einig war, — der preussische Domainenfiskus doch die Bestreitung ihrer Regulirungsfähigkeit durch alle drei

Instanzen für angezeigt hielt. Difficile est satiram non scribere. Der Prozess DOBER ist ein Product der modernen Überspannung des Fiskalismus. Der Fiskus ist nach dem Ausspruch eines bekannten Parlamentariers kein gentleman. Das ist wahr, bedeutet aber m. E. keinen Vorwurf; denn bei einer Verwaltung des Staatsvermögens, die sich die pekuniären Gepflogenheiten generöser Naturen zum Vorbild nähme, würde für das Gemeine Beste wenig Erspriessliches abfallen. Dem Fiskus darf einzig die Wirthschaftsführung des sorgsamen Hausvaters als Muster dienen, der umsichtig überall seine Rechtsstellung zu wahren weiss, so weit die Grenzen guter Sitte es gestatten. Aber diese Grenzen sollte auch der Fiskus nicht überschreiten. Demjenigen was jenseits derselben — auf Gebieten, wo das Recht für uns sein könnte aber das sittliche Gefühl gegen uns ist — finanziell für den Staat gewonnen werden kann, steht allemal ein hundertfach grösserer Verlust auf politischem und sozialem Gebiet gegenüber. Das hat sich auch in dem Prozesse der Rügenschen Kossäthen gezeigt.*)

*) Es liegt mir daran, hier auszusprechen, dass ich mit dem eben Gesagten einen Angriff gegen irgend welche bestimmte Personen nicht bezwecke. Ich opponire lediglich sachlich gegen die — wie mir scheint — dem modernen fiskalischen Beamtenthum in Fleisch und Blut übergegangene Anschauung, dass im Interesse der Staatsfinanzen jede fiskalische Rechtsstellung, auch die moralisch nicht einwandfreie, bis zum Äussersten vertheidigt werden müsse. Die persönliche moralische Intaktheit unseres preussischen Beamtenstandes ist so über allen Zweifel erhaben, dass es albern wäre sie noch langathmig zu konstatiren. Ich möchte aber an dieser Stelle hervorheben, dass auch wir preussischen Universitätsprofessoren diese moralische Integrität für uns in Anspruch nehmen und dass anonyme Angriffe auf unsere persönliche Ehrenhaftigkeit wie der Leitartikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 1. April 1897 sie gelegentlich der Neuordnung unseres Honorarwesens gegen uns erhob, im Interesse des preussischen Staatswesens in Blättern, die im Publikum für offiziös gelten, besser nicht ihren Platz fänden.

Es erschien angebracht, das Gutachten unverkürzt und mit sämmtlichen Citaten (auch den Citaten aus den Akten) zu veröffentlichen.

Zur Orientirung sei bemerkt, dass die beiden Fragen der objektiven und der subjektiven Regulirungsfähigkeit geprüft wurden; d. h. es wurde untersucht, ob die in der Inhabung des Provokanten befindliche Kossäthenwehre zu den nach § 1, 2 des Preussischen Gesetzes vom 12. Juni 1892 regulirungsfähigen Stellen gehöre; und ferner ob Provokant nach § 3 Abs. 1 und § 8 desselben Gesetzes zur Durchführung des etwaigen Regulirungsanspruches aktiv legitimirt sei. Der letztere Punkt wird indess nur kurz berührt; das ganze Schwergewicht der Ausführungen ruht auf dem Nachweise der objektiven Regulirungsfähigkeit.*)

*) Nachstehend ein Ueberblick über die in Abkürzungen citirte Literatur

StB. II K. 1849, III = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch die A. H. Verordnung vom 30. Mai 1849 einberufenen Zweiten Kammer, Bd. III, Berlin 1849, 4⁰.

StB. I K. 1850, V = Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch das A.H. Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammern. Erste Kammer, Bd. V. Berlin 1850. 4⁰.

StB. I K. 1853 / StB. II K. 1853 = Stenogr. Berichte über die Verhandlungen der durch d. A. H. V. vom 13. November 1852 einberufenen Kammern, Erste Kammer resp. Zweite Kammer Berlin, 1853.

StB. A. 1861 / StB. H. 1861 = Stenogr. Ber. über die Verhandlungen der durch die A. H. Verordnung v. 27. Dezbr. 1860 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordn. resp. Herrenhaus, Berlin 1861 4⁰.

StB. A. 1892 / StB. H. 1892 = StB. über die Verhandlungen der durch die A. H. V. v. 28. Dezbr. 1891 einberufenen beiden Häuser des Landtages. Haus der Abgeordneten resp. Herrenhaus. Berlin 1892. 4⁰.

Anlagen 1892 = Anlagen zu den Stenogr. Berichten über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten. 1892.

Edikt von 1811 = Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, vom 14. September 1811 (G. S. p. 281).

Deklaration von 1816 = Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816 (G. S. p. 154).

Gesetz von 1850 = Gesetz betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850. (G. S. p. 77).

Gesetz von 1892 = Gesetz betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 12. Juni 1892. (G. S. p. 127).

Dähnert Suppl. Bd. I, II = J. C. Dähnert, Sammlung . . . Pommerscher und Rügischer Landesurkunden . . . der Supplemente Bd. I, II Stralsund 1782, 1786. 4⁰.

Provinzialrecht = das Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. . . . Greifswald 1836—37. 8⁰.

v. Breitenstern = F v. Breitenstern, Schwedisch-Pommersches Tertialrecht, Manuscript (ca. 1800), s. l. e. a., zur Zeit in der Bibliothek des K. O.L.G. Stettin.

Die reichsgerichtliche Entscheidung des Prozesses Dober/Fiscus ist abgedruckt in R.E. 4 No. 61.

Die Königliche Juristenfakultät zu Greifswald hat in Sachen des Kossäthen Christoph Dober zu Mönkvitz a./R., Provokanten, wider den Königlich Preussischen Fiskus und Genossen, Provokaten, wegen Regulirung, auf Ansuchen des Provokanten die von den Provokaten bestrittene Regulirungsfähigkeit der provokantischen Kossäthenstelle einer Prüfung unterzogen, und in der Fakultätssitzung vom 20. April 1894, an welcher teilgenommen haben:

1. der Professor Dr. Stoerk, z. Z. Prodekan,
2. der Geheime Justizrat Dr. Häberlin,
3. der Professor Dr. Pescatore, Correferent,
4. der Professor Dr. Stampe, Referent,

auf Antrag des Referenten, Professor Dr. Stampe ihr Gutachten einstimmig dahin abgegeben, dass die durch das Gesetz vom 12. Juni 1892, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neuvorpommern und Rügen (G. S. p. 127) aufgestellten Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit vorhanden seien, Provokant demnach zu Recht auf die Regulirung seiner Kossäthenstelle antrage.

Die juristische Fakultät
der Königlichen Universität zu Greifswald.
Der z. Prodekan:

(L. S.) gez. Dr. Felix Stoerk.

Begründung.

Provokant würde die Regulirung zu Recht beantragen, falls folgende, durch das citirte Gesetz vom 12. Juni 1892 in den §§ 2, 1, 3 Abs. 1, 8 geforderte Voraussetzungen vorhanden sind:

I. Wenn die zu regulirende Stelle bereits vor dem Erlasse des die Leibeigenschaft in Neuvorpommern und Rügen aufhebenden (Königlich Schwedischen) Gesetzes vom 4. Juli 1806 bestanden hat. (§ 2).

II. Wenn die Stelle den in § 74 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes vom 2. März 1850 geforderten weiteren objectiven Voraussetzungen entspricht. (§ 1).

III. Wenn Provokant die Stelle am 1. Januar 1892 gemäss § 76 des Ablösungs- und Regulirungsgesetzes vom 2. 3. 1850 besessen hat (§ 3 Abs. 1).

IV. Wenn der Anspruch auf Regulirung vom Provokanten bis spätestens am 31. Dezember 1893 gemäss § 8 geltend gemacht ist.

Die Prüfung dieser vier Punkte hat folgendes ergeben:

ad I. Dem Erforderniss des § 2 ist genügt. Denn der fragliche Kossäthenhof hat laut Ausweis der Akten, unstreitig und von den Parteien unbestritten, als lassitische Stelle schon lange vor dem 4. Juli 1806 bestanden.

(cf. das Stralsunder Terminsprotokoll vom 20. Februar 1894 No. VI und X und die bei letzterem Punkt citirten Protokolle vom 4. März 1788 und 9. Juli 1830, ferner das Protokoll vom 17. April 1801).

ad II. Einer eingehenderen Erörterung bedarf die Frage, ob die Stelle gemäss § 1 des Gesetzes von 1892 auch die

weiteren Voraussetzungen der Regulirungsfähigkeit aufweist, deren es nach § 74 des Gesetzes von 1850 bedarf.

1. Es muss hierzu vorerst eine kurze Darstellung der thatsächlichen Verhältnisse gegeben werden.

Der Kossäthenhof des Provokanten befindet sich, ebenso wie das Gut Mönkvitz, zu dem er gehört, seit 1710 im Tertialbesitz der Familie v. P. Zu dieser Zeit hat bereits ein Kossath auf dem Hofe gesessen,

(Stralsunder Terminsprotokoll vom 20. Februar 1894 III. V. VI.)

und ist letzterer seitdem, der Landessitte gemäss, unterthänigen (der Krone eigenhörigen, leibeigenen) Bauern gegen ein Dienstgeld und Leistung bestimmter Dienste — die in dem Protokoll vom 4. März 1788 eine neue Normirung erfuhren — zur Bewirthschaftung und Benutzung übertragen (verliehen) worden.

(cf. das Urtheil des Königlichen Appellationsgerichts Greifswald in Sachen Fiskus / Ww. Dober vom 9. März 1866 gegen Anfang).

Nach Inhalt des citirten Protokolls hatte der Kossath ein jährliches Dienstgeld von 9 Thlr. zu entrichten und an Diensten Folgendes zu leisten:

1. jährlich 12 Pfd. Heede spinnen,
2. das Holz warten,
3. vier Tage im Frühjahr Holz hauen, auch vier Tage Torf stechen,
4. jährlich 50 Besen binden,
5. das Güste-Vieh in der Heide und Holzung hüten,
6. zwei Tage in der Ernte mit einem Mann beim Mähen helfen.

Nach dem Tode des Kossathen Ahrendt hat dessen Wittwe die von demselben innegehabte „Wehre“ bewirth-

schaftet, wegen Schwächlichkeit jedoch 1801 die Wirtschaft niedergelegt, und hat sodann, laut Protokoll vom 17. April 1801 der Kapitain v. P. als „Pfandherrschaft von Mönkvitz" den Ulrich Friedrich Dober „nachdem sich derselbe mit Unterthänigkeit der Krone verpflichtet gemacht" zum „Wehrsmann" in dieser „Wehre" angenommen. Am Schluss des Protokolls heisst es:

> Es ist hierauf dem Ulrich Friedrich Dober die hiesige Kossathenwehre zu Bauernrecht übergeben, derselbe seiner Herrschaft Treue und Gehorsam zu leisten, auch seiner Wirthschaft als tüchtiger und ordentlicher Hauswirth vorzustehen ermahnt, und hierauf zum Antritt seiner Wirthschaft Glück gewünscht worden.
>
> (cf. ibidem).

Laut Protokoll vom 9. Juli 1830 hat sich dann Ulrich Friedrich Dober durch Altersschwäche bewogen befunden, seinem Sohne Carl Philipp Dober die Wehre, mit Zustimmung des derzeitigen Tertialbesitzers Herrn v. P. „in der Art zu überlassen, dass derselbe in das bestehende Verhältnis eintritt."

Das Protokoll — in dem der C. Ph. Dober übrigens bald „Pächter", bald „Wehrsmann" genannt wird — besagt gegen Ende:

> Der Herr v. P. acceptirt den Kossathen Carl Philipp Dober als neuen Wehrsmann, übertrug ihm den ihm inzwischen von dem Kossathen U. F. Dober zurückgegebenen Besitz der Wehre, und ermahnte ihn, seinen Verpflichtungen getreulich und gewissenhaft nachzukommen. Die Dienstboten wurden vorgerufen und von den Veränderungen ihrer Herrschaft in Kenntnis gesetzt. . . . .

C. Ph. Dober hat unter dem 1. November 1854, unter der Behauptung, dass ihm an dem Hofe ein Erbpachtrecht zustehe, auf Ablösung der auf dem Hofe ruhenden Reallasten provozirt, ist jedoch in allen drei Instanzen abgewiesen worden.

(Erkenntnis der Königlichen Generalkommission zu Stargard vom 11. September 1855; Urtheil des Revisionskollegiums für Landeskultursachen vom 16. Mai 1856; Urtheil des Königlichen Obertribunals vom 28. Mai 1857).

In dem Erkenntnisse des Königlichen Revisionskollegiums war aber in Uebereinstimmung mit dem erstinstanzlichen Urtheile hervorgehoben:

es sei nicht zu verkennen, dass das Besitzverhältniss de(s) Appellanten und (seiner) Vorbesitzer an (dem Hofe) sich als ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniss auspräge, welches nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 den Anspruch auf Eigenthumsverleihung rechtfertigen würde, — sowie, dass die Darstellung der in Rügen obwaltenden Besitzverhältnisse, auf deren Grund die Gesetzgebung veranlasst worden sei, den dritten Abschnitt des bezeichneten Gesetzes für Rügen und Neuvorpommern auszuschliessen, mit den Thatsachen in einzelnen Fällen in Widerspruch trete.

(Anlagen Band IV. zu St. B. A. 1892, p. 2087: Bericht der Kommission für das Justizwesen; St. B. H. 1861, Band I. p. 340: Bericht der XII. Kommission. St. B. H. 1892 p. 228 (Bierling);

cf. allerdings p. 225 (Fürst zu Putbus); dazu aber wieder Bierling p. 228 l. c.)

Am 23. Juli 1864 verstarb C. Ph. Dober. Seine Wittwe und Gütergemeinschaftsgenossin setzte den Besitz mit der Bewirthschaftung der Kossäthenstelle fort. Gegen diese Wittwe Dober strengte nun der Preussische Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Stralsund, unter Beitritt der derzeitigen Tertialistin Fräulein v. P., die Klage auf Restitution (Räumung) des Kossäthenhofes an. Durch Urtheil des Königlichen Kreisgerichts zu Bergen a. R. vom 11. September 1865 wurde die Wittwe Dober für schuldig erkannt:

zu Trinitatis 1866 den von ihrem verstorbenen Ehemanne innegehabten Kossäthenhof zu räumen.

Dieses Urtheil wurde durch Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 9. März 1866 bestätigt und ging demnächst in Rechtskraft über. Zu bemerken ist, dass das Erkenntniss des Königlichen Appellationsgerichts in seinen Gründen ausdrücklich hervorhob:

Der (streitige Bauerhof) ist, wie von Alters her, bis in die neueste Zeit mit der der Herrschaft gehörigen Hofwehr zu Bauernrecht d. h. gegen ein der Herrschaft zu entrichtendes Dienstgeld und gegen bestimmte derselben zu leistende Dienste besessen und bewirthschaftet worden.

Auf Grund dieses Urtheils wurde die Wittwe Dober am 18. September 1866 auf Betreiben der Tertialistin, Fräulein v. P. durch das Königliche Kreisgericht zu Bergen a. R. im Wege der Zwangsvollstreckung aus dem Besitz der Kossäthenstelle gesetzt.

Unter dem 23./31. Dezember 1866 schloss sodann die Tertialistin, Fräulein v. P., unter Zustimmung des Ritter-

gutsbesitzers v. E. und dessen Gemahlin geb. v. P. als Beistand resp. Schwester der Tertialistin und Mitinteressentin des Tertialrechts, mit dem jetzigen Provokanten Christoph Dober, Sohn des verstorbenen C. Ph. Dober, über den Kossäthenhof einen auf Johannis 1866 zurückdatirten als »Pachtcontract« bezeichneten Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt sich in Folgendem zusammenfassen lässt:

1. Tertialistin „verpachtet" die „bisherige Dober-sche Kossathenwehre" an den „angehenden Kossathen" Christoph Dober zu seinem landwirthschaftlichen Gebrauche (§ 1.)

2. Die „Pachtzeit" beträgt zunächst 6 Jahre (von Johannis 1866 bis dahin 1872), und soll prolongirt werden, wenn „Pächter" seinen Verpflichtungen pünktlich nachkommt und seiner Grundherrschaft keine Veranlassung zur Unzufriedenheit giebt (§ 2.)

3. Der Pächter trägt sämmtliche öffentliche Lasten, Abgaben, Steuern; ihn trifft die Versicherungspflicht gegen Brand- und Hagelschaden bezüglich der Gebäude, des Inventars, resp. der Saaten; ebenso die Reparaturpflicht bez. der Gebäude (§ 8. 9.)

4. Der Pächter bekommt Inventar, Saaten, Ackerarbeiten, Dungfuhren, Gartenbestellung zu eisern (§ 4); er trägt alle und jede Unglücksfälle, die an den Pachtgegenständen, dem Einschnitt oder an den Saaten sich ereignen, insbesondere auch allen Brandschaden bez. der Gebäude, die er eventuell wiederaufzubauen verpflichtet ist. (§ 10).

5. Der Pächter hat eine „Pachtsumme" von 65 Thlr. jährlich zu bezahlen. Im Fall Pächter mit dieser Pachtzahlung sich versäumt oder in Vermögensverfall

oder in Konkurs kommt, hat Verpächterin das Recht, den Contract sofort aufzuheben. (§ 14. 16).

6. Ausser der „Pachtsumme" hat Pächter **„alle ihm wohlbekannten bisherigen Leistungen unverkürzt zu erfüllen"**, „hat sich auch selbst erboten, nicht nur, wie ihm als Pachtbedingung obliegt, die Mönkvitzer Forst zu beaufsichtigen, sondern auch dieselbe durch Anpflanzen von geeigneten Waldbäumen zu verbessern." (§ 15.)

7. Pächter verpflichtet sich, seine Mutter ohne weitere Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit bei sich zu behalten und sich so gegen sie zu benehmen, dass er es vor Gott und Menschen verantworten kann, namentlich auch, wenn es ihr rechtlich zusteht, den Altentheil zu gewähren.

Nachdem dieser Vertrag Johannis 1872 abgelaufen war, hat Christoph Dober den Hof dennoch unter denselben Bedingungen bis heute weiter innegehabt und bewirthschaftet, namentlich auch am 1. Januar 1892, und zwar nach seiner eigenen Behauptung in Folge Fortsetzung des bisher bestandenen Verhältnisses auf unbestimmte Zeit; nach Angabe der Gegenseite in Folge von auf je 1 Jahr erfolgter Prolongationen.

(Stralsunder Terminsprotokoll vom 20. Februar 1894 No. VIII.)

Bez. der unter Punkt 6 eben erwähnten „Leistungen" haben beide Parteien im Termin zu Stralsund am 20. Februar 1894 Folgendes erklärt:

„Wir sind darüber einverstanden, dass die sämmtlichen in den Protokollen vom 4. März 1788 und 9. Juli 1830 aufgeführten Verpflichtungen des Kossäthenhofes

nicht untergegangen sind und thatsächlich noch bestehen."

Von tertialistischer Seite wird indess behauptet, dass durch den Vertrag vom 23./31. Dezember 1866 eine völlige Neuordnung des Verhältnisses stattgefunden hat. Die Lasten der Stelle hätten als Pachtleistungen weiter bestanden, nicht aber auf Grund der Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Provokant bestreitet Letzteres.

(Stralsunder Terminsprotokoll vom 20. Februar 1894 No. X.)

2. Die im Vorstehenden angezogenen Thatsachen ergeben, dass bis zu der 1866 erfolgten Exmission der Wittwe Dober die von dem Gesetz vom 12. Juni 1892 geforderten Voraussetzungen der objectiven Regulirungsfähigkeit für den Kossäthenhof vorhanden waren.

Der § 74 Absatz 1 und 3 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, der nach § 1 des obigen Gesetzes bezw. des hier fraglichen Punktes in Anwendung kommt, bestimmt:

Abs. 1: der Regulirung behufs Eigenthumsverleihung unterliegen alle ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche (entweder zu lassitischen Rechten nach Massgabe der §§ 626 ff. Titel 21 Theil I. Allgemeinen Landrechts zur Kultur oder Nutzung ausgethan oder) mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, (beiderlei Stellen) jedoch nur insofern, als sie (entweder zu einem erblichen oder) dergestalt zu einem zeitlichen

Nutzungsrecht verliehen sind, dass im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte.

Abs. 3: Regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke. —

Es ist aber unzweifelhaft,

a. dass die Wittwe Dober 1864—66, Carl Philipp Dober 1830—64, Ullrich Friedrich Dober 1801—30 und der diesem vorgehende Kossäthe Ahrendt seit 1788 und früher den Hof zu zeitlichem (d. h. nicht erblichem) Nutzungsrecht innehatten, das durch den Tod des jeweiligen Inhabers erlosch, aber auch durch Exmission seitens des Tertialisten beendet werden konnte, zu seiner Begründung aber, auch für Familienglieder des bisherigen Inhabers, der Einwilligung des Tertialisten bedurfte, — und dass sie in ihrer Eigenschaft als Besitzer des Kossäthenhofes an die Gutsherrschaft Abgaben, nämlich ein Dienstgeld von 9 Thlr., und Dienste leisteten;

b. dass im Fall der Besitzerledigung in dieser ganzen Zeit die Wiederbesetzung des Hofes mit einem Wirt nach Gesetz resp. Herkommen erfolgte.

Neuvorpommern und Rügen — die von 1647—1814 unter schwedischer Herrschaft standen — haben sich zwar eines allgemeinen Bauernschutzes in der Art, wie ihn die preussische Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts in so wirksamer Weise statuirte, nie erfreut, und es ist daher namentlich seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das sogenannte Legen der Bauern, d. h. das Einziehen der Bauernhöfe zwecks Vergrösserung des herrschaftlichen Hof-

feldes, durch die Gutsherrschaften der adeligen, städtischen, Stifts- und Universitätsgüter im grössten Umfange betrieben worden. Doch ist es der schwedischen Regierung, die sich der wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeit der Conservirung des Bauernstandes keineswegs verschloss, aber zu schwach war, den Pommerschen Ständen gegenüber einen allgemeinen Bauernschutz durchzusetzen, wenigstens für die Domanialgüter gelungen, dem Bauernlegen seitens der Domainenpächter, der Pfandträger, so wie auch von Seiten der Tertialisten (welche letzteren, soweit sie hier in Betracht kommen, nichts anderes sind, als Domanialerbpächter mit besonderer Erbfolgeordnung und eigenartig berechnetem Kanon) Einhalt zu thun.

Für die Konservirung der Domanial-Bauern und -Kossäthen ist die Schwedische Regierung schon seit dem Ende des 17. Jahrhunderts mit grosser Beharrlichkeit eingetreten. Schon der „Normirte Entwurf der immerwährenden Arrhende-Kontrakte auf die Tertial-Güter“ von 1694

(Dähnert Sammlung Pommerscher und Rügenscher . . . Landesurkunden . . . Supplement-Band I p. 812 ff.)

— also das Kontraktsformular, nach dem die Tertialverleihungen allgemein erfolgen sollten — enthält unter No. 6 und 7 (p. 814) Bestimmungen in Bezug auf den Bauernschutz.

No. 6. Dem Conductori wird hiermit allen Ernstes verbothen, die Unterthanen von dem Gute zu abalieniren, oder zu veräussern, ingleichen von den Bauern ein mehreres, als sie laut dem Taxations-Register jährlich abtragen sollen, weder an Pächten, Diensten, noch Hebungen zu fordern. . . . Übrigens muss auch Kon-

duktor die Bauern zu conserviren, ihr Bestes zu befördern . . : gehalten sein . . .

No. 7. Wann nun zur Conservation der Bauern ein grosses beigetragen wird, wenn Konduktor unter andern besorget, dass sie nicht durch überflüssige und unzeitige und ungewöhnliche Fuhren und Dienste ruiniret werden, auch daferne einiges Dorf, Hof oder Kathe durch einen oder den andern Zufall zu Verwüstung incliniren, und der Unterthan ohne seine Schuld um sein Vermögen kommen, denselben unverzögert aller Möglichkeit nach zu Rechte zu helfen, wäre aber der Unterthan selber in culpa, solchen zu besserm hauswirtlichem Wesen anzuhalten, sich angelegen sein lässet; als wird auch ihm solche Beysorge insonderheit aufgetragen. . . .

Der Gedanke, dass es „zu Aufhelfung des ganzen Pommerlandes, insonderheit zu Kultivirung der Ämter und Befestigung der zum Staat gehörigen publiken Einkünfte" nöthig sei die Bauern zu konserviren und womöglich zu vermehren, durchzieht auch die Königlichen Resolutionen vom 28. Februar 1698 und 3. März ejusdem

(cf. Dähnert, Suppl.-Band I p. 822—24, 832—33.)

Am Klarsten aber findet sich die Stellung des Tertialisten zu den Bauern und insbesondere seine Konservirungspflicht ausgesprochen in dem »perpetuellen Arrhende-Kontrakt" der Gräfin Aschenberg vom 10. November 1699, dem Aschenberg'schen Memorial vom 18. April 1701 und der hierauf von der Königlichen Kammer erteilten Antwort-Resolution vom 19. Mai 1701.

(Dähnert Suppl.-Band I p. 838—40, 843, 844.)

In No. 1 des citirten Kontrakts wird der Tertialistin der Einfluss auf die Besetzung der Bauerstellen noch ausdrücklich entzogen:

> Werden der Frau Gräfin ASCHENBERGEN die in diesem Herzogthum Pommern Ihr reduzierte Güter . . . hiermit unter perpetueller Arrhende überlassen, mit allen . . . Pertinentien . . . wie auch allen dazu gehörigen Bauren, Unterthanen, Diensten zu Fusse und mit Pferden, als allen andern Gefällen, ausgenommen die Ober-Jurisdiction, die weiche nnd harte Höltzung . . . ingleichen die Veränderung, Auf- und Absetzung der Bauren, und dergleichen, dessen die Frau Gräfin im geringsten zu ihren Nutzen sich nicht anzumassen. . . .

In den No. 7, 10, 11 und 12 verpflichtet sich die Tertialistin des Weiteren im Wesentlichen zu denselben Kon servirungsmassregeln, die bereits in den citirten No. 6 und 7 des „normierten Entwurfs" von 1694 vorgesehen sind. In No. 10 heisst es sodann noch:

> Das . . . wüste und unbesetzte Land betreffend, wird die Frau Gräfin Sorge tragen lassen, dass dasselbe, soviel immer möglich, mit Bauren besetzet und unter Kultur gebracht werde. . . .

In dem citirten Memorial kommt der Graf ASCHENBERG darum ein, dass:

> uns, wann sich eines oder des andern Unterthanen Umstände, Leben und Wandel also befindet, dass mit demselben eine Veränderung zu der Höfe Besten nothdienlich vorzunehmen, erlaubet seyn möge, an deren Stelle einige andere zu setzen ohne desfals weitläufige Rücksprache mit den Herrn Beamten zu

halten, weil öfters dergleichen Veränderungen keinen Verzug leiden, und über die conferenzen die besste Gelegenheit verstreichet . .

Königliche Kammer antwortet:

Wann ein oder anderer Unterthan so beschaffen, dass er entweder aus Faulheit das Seinige negligiret, oder sonsten nicht capabel, seinem Wesen vorzustehen, und praestanda zu praestiren, und desfals nothwendige Veränderung mit den Höfen vorgenommen, und andere darauf gesetzt werden müssen, wird solches dem Herrn Grafen hiermit concediret, wann nur die Höfe mit andern, die auch Unterthanen seynd, und unter diese Güter gehören, wieder besetzet, und im Uebrigen die Anzahl nicht gemindert werde, als der Herr Graf vielmehr verbunden, dieselben zu conserviren und bei jetzigem Zustande allerdings jederzeit zu halten.

In dieser Antwort wird ferner dem Grafen, — der in dem Memorial unter Hinweis darauf, dass er „vor die Unterthanen und ihre Hofwehr respondiren müsse", gebeten hatte, ihm die Unterthanen so zur Disposition zu lassen, dass er sie nach seiner Wahl „zu Dienstgeld oder zu Diensten legen dürfe" — Letzteres zugestanden, aber ihm von Neuem eingeschärft „dass die Unterthanen mit keinen höheren, als „dieses Landes üblichen Diensten beleget, und übrigens „allezeit so, wie dieselbe jetzo beschaffen, conserviret werden".

Aehnlich schützt die Regierung die Bauern gegen die „Pfandträger" der Güter. In der Königlichen Instruction bezw. „Untersuchung der Pfandträger-Praetensionen" von 1729

(Dähnert Suppl. Band I p. 858 ff.)

ist p. 862 unter III[1]) verordnet:

Wenn dem Pfandcontracte entgegen Bauer-Höfe geleget,

und zum Hofacker gezogen worden; welche der Pfandträger entweder wiederum einrichten und besetzen, oder auch der Krone dafür zu gute kommen muss.

Unter No. 2—4, p. 863, heisst es weiter:

Für die, culpa des Pfandträgers, entwichenen Königlichen Unterthanen, wie auch für die, so davon veräussert, oder losgegeben worden, muss der Pfandträger allerdings responsable sein . . . .

Findet sich, dass der Pfandträger von denen ihm verschriebenen Unterthanen mehrere Dienste und Pächte, als ihm nach der Dienstordnung und dem Inventario zukommen, extorquiret, wird solches aller Billigkeit nach ihm in Gegenrechnung geführet.

Ist von dem Pfandträger denen Königlichen Unterthanen etwas an Aeckern, Wiesen, Weiden, oder sonstigen Geniessbarkeiten, so sie vor oder bey der Verpfändung besessen und genossen, entzogen worden, hat derselbe solches zu erstatten . . . .

Bez. der Domainen-Zeitpächter sind ausführliche Bestimmungen in den „Normativen der Contracte über die zu verpachtenden Königlichen Domainen" von 1768 und 1787 enthalten

(Dähnert Suppl. Band I p. 882 ff, Suppl. Band II, p. 1220 ff).

Das Normativ von 1768 besagt (p. 883—84):

IVto. Die bei dem Gute . . . befindlichen Bauer- und Kossathen-Wesen übernimmt der Pächter in dem jetzigen Zustande zu conserviren . . . .

Vto. Sollte einer oder der andere Bauer oder Kossathe, seinem Wesen nicht wohl vorstehen, oder die determinirten Dienste nicht leisten wollen oder können: so

wird dem Pächter verstattet, denselben ab- und einen andern tüchtigen Hauswirt an dessen Stelle wiederum einzusetzen . . . .

VIto. Sollten während der Contracts-Jahre, und so lange der Pächter oder dessen Erben das Gut besitzen werden, durch erweisliches Verschulden desselben, oder derselben, Unterthanen von Abhänden kommen; so ist der Pächter schuldig, solche entweder wiederum herbeyzuschaffen, oder sie auch der Krone zu vergüten . . .

Zum Punkt V dieses Normativs äussert sich dann noch die „Resolution der Königlichen Einrichtungs-Commission auf die Declarations-Gesuche der Pächter Königlicher Domainen über einige Punkte ihrer Contracte" vom 30. März 1769

(Dähnert Suppl. Band I p. 889—96)

folgendermassen (p. 890):

In Ansehung des Ab- und Zusetzens derer Bauern, bedarf die Bestimmung des Contracts keines Zusatzes. Was die Besetzung ledig gewordener Höfe insbesondere betrifft, so ist conductor schuldig, es der Königlichen Regierung bekannt zu machen, wann dazu in dem Gute selbst kein Zugang von Leuten vorhanden ist, und wird dieselbe sodann nicht verfehlen, die Wiederbesetzung derer ledigen Wesen aus anderen Stellen des domanii nach Möglichkeit zu veranstalten. Sollte ihm hierunter aber von der Königlichen Regierung nicht geholfen werden können, so hat der Pächter . . . für die Besetzung der Höfe mit freyen Leuten, oder eigenen Unterthanen, selbst zu sorgen, welche letztere er beym Abtritt des Gutes insofern die zugesetzten Personen daselbst annoch vorhanden sind, hinwiederum zurücke nehmen darf. Doch lieget denen Pächtern ob, diese

Höfe bey Endigung ihrer Contracte entweder mit Königlichen Unterthanen, oder freyen Leuten, besetzt, wiederum abzuliefern.

Das Normativ von 1787 wiederholt (p. 1222) die citirten Stellen der §§ IV und VI des Normativs von 1768 wörtlich; § V hat folgende Veränderung erfahren:

> Sollte einer oder der andere Bauer oder Kossathe seinem Wesen nicht wohl vorstehen, oder die determinirten Dienste nicht leisten wollen oder können: so soll über den Zustand eines solchen Bauern und die geführte Wirthschaft desselben, abseiten des Königlichen Amts, jedoch ohne des Pächters Kosten eine genaue Untersuchung angestellet werden, und wann sich dabey unläugbar zeiget, dass es einem solchen Bauern an Vermögen oder gutem Willen fehlet, dem Hofwehre gehörig zu verwalten, dem Pächter unbenommen sein, demselben ab- und einen andern tüchtigen Hauswirth an dessen Stelle wiederum einzusetzen, jedoch ist der Pächter verbunden, zur Wiederbesetzung der vakanten Bauernwesen keine andere als Königliche Domanial-Unterthanen zu nehmen . . . .

Zur Vervollständigung dieser verschiedenen Bestimmungen dient die Bemerkung v. Pachelbel's

> (v. Pachelbel, Beiträge zur . . . Schwedisch-Pommerschen Staatsverfassung, Berlin 1802)

p. 94 unten:

> Was die Legung der Domanial-Bauern- und -Kossathenwesen anbetrifft, so soll solche laut Königlichen Befehls vom 22. Januar 1778 unter keinerlei Vorwande gestattet werden.

Auch der ausführlichste Schriftsteller über das Tertialrecht, der ehemalige Vicepräsident des Königlich Schwedischen Tribunals zu Wismar, v. BREITENSTERN, betont in seinem (ungedruckten, als Manuskript jetzt der O. L. G. Bibliothek zu Stettin angehörigen) Schwedisch pommerschen Tertialrecht (vom Ende vorigen Jahrhunderts?) § 80, dass dem Tertialisten die Ab- und Einsetzung der Bauern als notwendiges Korrelat für die ihm obliegende Bauernkonservation obliege, von welcher letzteren „jene Befugnis mit Billigkeit nicht getrennt werden kann.“ —

Wir sehen, die Schwedische Regierung hat sich die Konservirung der Domanial-Bauern das ganze 18. Jahrhundert hindurch angelegen sein lassen, das Legen der Höfe gänzlich untersagt, die Befugnis der Tertialisten, Pfandträger und Zeitpächter zur Absetzung eines Bauern nur für die Fälle schlechter Wirthschaft und ungenügender Dienstentrichtung anerkannt, und ihnen allen für diese Fälle die Wiederbesetzung des Hofes mit einem tüchtigen Wirte ausnahmslos zur Pflicht gemacht. Die Absetzung darf nur aus Konservirungsrücksichten (nämlich bez. der Erhaltung des betreffenden Hofes in guter Wirtschaft) erfolgen, und zieht die Wiedereinsetzung eines andern tüchtigen Wirts notwendig nach sich. Für die Zeitpächter sind die Voraussetzungen für die Absetzung in § V des Normativs von 1787 gegen früher noch verschärft worden, Pächter darf nun erst nach vorheriger genauer Untersuchung abseiten des Königlichen Amtes die Entsetzung vornehmen. Es ist sehr wahrscheinlich, dass auf die Tertialisten, — für die eine Entsetzungsbefugnis durch den „normirten Entwurf von 1694“ noch garnicht vorgesehen war, und sich wohl erst auf Grund des ASCHENBERG'schen Memo-

rials von 1701 und der darauf ergangenen Königlichen Resolution vom selben Jahre in denselben Grenzen wie später für die Zeitpächter auf Grund des Normativs von 1768, entwickelt hat — diese Verschärfung ebenfalls Anwendung fand. Wie dem aber auch sei, — über die strikte Anordnung der Wiederbesetzungspflicht besteht überall kein Zweifel.

Dieses energische und unablässige Eintreten der Schwedischen Regierung für die Domanialbauern ist von nachhaltiger Wirkung gewesen. Die Wiederbesetzungspflicht des Tertialisten hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten. Das Provinzialrecht von 1836, Teil 5 p. 264 konstatirt diese Pflicht zur Konservation der Bauerhöfe als vorhanden. Und in den Parlamentsverhandlungen des Jahres 1892 ist stets die gleiche Ansicht hervorgetreten. Man vergleiche die Äusserungen des Berichterstatters der Justizkommission des Herrenhauses von Schöning

(in St. B. H. 1892 Band I p. 224;)

ferner den Ausspruch des Abgeordneten von Rauchhaupt

(in St. B. A. 1892 Band II p. 1302;)

besonders aber die Ausführungen des mit den Agrarverhältnissen hervorragend vertrauten Regierungskommissars Geh. Oberregierungsraths Sterneberg

(in Anlagen zu St. B. A. 1892 Band III p. 1807 (cf. p. 1805, 1808):)

> Die Verpflichtung, die Bauern zu »konserviren«, galt und gilt noch für alle Tertialbesitzer; die Vorschrift der Konservation ist ein Bestandteil des objektiven Tertialrechts, nicht eine zwischen dem Fiscus und den einzelnen Tertialberechtigten blos vereinbarte Vertragsbestimmung. Die Be-

sitzer der Kossäthengüter oder deren Nachkommen können daraus allerdings nicht einen privatrechtlichen Anspruch auf Belassung oder Ueberlassung der Stelle herleiten, wenn der Tertialbesitzer sie exmittiert. Wohl aber ist die dem öffentlichen Recht angehörige Verpflichtung des Tertialbesitzers zur Wiederbesetzung bestehen geblieben.

Die fragliche Wiederbesetzungspflicht war nun im Sinne der Schwedischen Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts stets in der Art zu erfüllen, dass der Tertialist den neuen Wirt zu dem herkömmlichen Bauernrecht und nicht etwa als Zeitpächter auf die Stelle setzte; jede Wiederbesetzung sollte damals zur Folge haben die Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses mit allen den gegenseitigen Rechten und Pflichten der Parteien, die ein solches mit sich bringt, nicht etwa die Entstehung einer blossen Zeitpacht. Besonders die in den bisher citirten Quellen immer wiederkehrende Vorschrift, dass der Tertialist die Abgaben und Lasten der Bauern nicht erschweren dürfe, schloss die Zulässigkeit einer „Verzeitpachtung" aus. Es fragt sich, ob das im jetzigen Jahrhundert anders geworden ist, — ob wirklich, wie das Appellationsgericht Greifswald in dem mehrfach angezogenen Erkenntnisse vom 9. März 1866 annimmt, auch eine Wiederbesetzung im Wege der Verpachtung neuerdings statthaft ist. Dies muss jedoch verneint werden. Die Gesetzgebung hat eine entsprechende Änderung nicht vorgenommen, und die Bildung eines Gewohnheitsrechts des Inhalts, dass für die Tertialgüter die Wiederbesetzung der Bauerhöfe nach Wahl des Tertialisten zu Bauernrecht oder auch zu Pachtrecht erfolgen dürfe, ist nicht erweislich. Der Umstand, dass auf Nicht-

tertialgütern nach Absetzung eines Bauern die Wiederbesetzung des Hofes im Wege der Zeitpacht in diesem Jahrhundert gang und gäbe geworden ist, kann für das Bestehen jenes Gewohnheitsrechts nicht verwerthet werden, da für Nichttertialgüter eine irgendwelche Wiederbesetzungspflicht bez. der Bauerhöfe in Neuvorpommern und Rügen überhaupt nie bestanden hat, die Gutsherren hier also völlig freie Hand hatten, den Hof nach ihrer Wahl entweder ganz zu legen oder zu Bauernrecht oder auch in Zeitpacht auszuthun. —

(cf. z. B. Fuchs p. 265—68.) —

Immerhin sind die Tertialisten in diesem Jahrhundert ihrer Wiederbesetzungspflicht thatsächlich vielfach nur so nachgekommen, dass sie die erledigten Stellen in Zeitpacht wieder austhaten.

Wie es sich aber nun auch bez. des letzterwähnten Punktes (nämlich der Art der Wiederbesetzung) verhalten möge — jedenfalls steht das Vorhandensein der Wiederbesetzungspflicht als solcher für die Tertialisten fest, und ist deshalb die Behauptung unanfechtbar, dass die Wiederbesetzung des provokantischen Kossäthenhofes in den sub a angeführten Fällen nach Gesetz, oder wie man auch sagen kann, nach einem auf die ältere Gesetzgebung sich gründenden, nicht bloss thatsächlich sondern auch rechtsverbindlich bestehenden Herkommen erfolgte, also nicht etwa auf ein Spiel des freien Zufalls zurückzuführen ist.

c) Endlich hat der Dober'sche Hof von 1788—1866 unzweifelhaft nie in einem Zeitpachtverhältnis gestanden, das nach § 74/3 seine Regulirbarkeit ausschliessen könnte. Die in diesem Zeitraum an dem Hofe stattgehabten Besitz-

verhältnisse weisen keines der unentbehrlichen Bestandteile des Zeitpachtvertrages auf, weder eine Überlassung auf bestimmte Zeit, noch die Ausmachung eines Pachtzinses. Die Protokolle von 1788, 1801 und 1830 ergeben vielmehr aufs deutlichste das Vorhandensein eines reinen gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisses, von dessen hervorstechenden Merkmalen sie folgende direkt bezeugen: Verleihung auf unbestimmte (Lebens-) Zeit, Verleihung immer an Glieder derselben Familie, Verleihung gegen Leistung von Dienstgeld und bäuerlichen Diensten, Verleihung stets an Personen bäuerlichen Standes; Ausmachung der „Altführung" für den die Wirtschaft niederlegenden alten Wirt

(cf. das Protokoll von 1830 i. f.)

unter sämtlichen drei Interessenten; Inpflichtnahme des Bauern zu Treue und Gehorsam; Eigentum der Gutsherrschaft an der „Hofwehre."

Das Vorhandensein eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ist denn auch für C. Ph. Dober und seine Vorbesitzer anerkannt: durch das Erkenntnis des Königlichen Revisionskollegiums vom 16. Mai 1856 (in Übereinstimmung mit dem Erkenntnis I. Instanz der Königlichen Generalkommission zu Stargard); ferner durch das Erkenntnis des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswald vom 9. März 1866.*)

*) Die Äusserung des Regierungskommissars Geheimen Oberregierungsrats Sterneberg in dem Bericht der Agrarkommission von 1892 (Aktenstück 132 Anlagen Band III p. 1807 zu St. B. A. 1892), das letztere Erkenntnis habe ebenso wie dasjenige des Königlichen Kreisgerichts zu Bergen a. R., vom 11. September 1865 ausgeführt, das Verhältnis der Mönkvitzer Kossäthen zu ihren Höfen sei lediglich als ein der Zeitpacht ähnliches und deshalb als ein durch Kündigung und Aufsage von Seiten

Auch D. GAEDE

(GAEDE, die gutsherrlich-bäuerlichen Besitzverhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen, 1853)

behauptet p. 49 Anmerkung 10 das Vorhandensein lassitischer Bauernverhältnisse zu Mönkvitz, und hat dabei (nach der Äusserung des Dr. GÖTZE in der Herrenhaussitzung vom 29. Mai 1861 St. B. H. 1861 Band I p. 664) die beiden Stellen der Kossäthen DANKWARDT und C. Ph. DOBER im Auge.

Vergleicht man die unter a—c erhaltenen Resultate mit dem Wortlaute des § 74 Absatz 1—3 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850, so kann nun kein Zweifel obwalten, dass bis zur Exmission der Wittwe DOBER (1866) die von dem Gesetz vom 12. Juni 1892 geforderten Voraussetzungen der objektiven Regulierungsfähigkeit gegeben waren. Eine Vergleichung des bereits citirten Erkenntnisses des Königlichen Revisionskollegiums für Landeskultursachen vom 16. Mai 1856, sowie der Aussprüche der Vertreter der Königlichen Staatsregierung im Abgeordnetenhause am 7. März 1860 und in dem in den Drucksachen Nr. 428, 17 Legislaturperiode, III. Session 1890/91 Nr. 4 enthaltenen Kommissionsbericht

(cf. Anlagen zu St. B. A. 1892 Band IV p. 2087—89, Band III p. 1807)

kann diese Ansicht nur bestätigen.

der Gutsherrschaft auflösbares Recht aufzufassen, beruht auf einem Irrtum; das Kreisgericht hat die Natur des Verhältnisses dahingestellt; das Appellationsgericht hat das Vorhandensein des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses ausdrücklich konstatirt.

3. Es fragt sich nun, ob — wie Provokaten behaupten — durch den Abschluss des „Pachtkontrakts„ vom 23/31. Dezember 1866 und die Innehabung der Stelle auf Grund der Bestimmungen dieses Vertrages durch den Provokanten, dem Hofe die Regulirungsfähigkeit verloren gegangen ist.

Zur Vorbereitung der Entscheidung dieses Punktes ist es notwendig, einen Einblick in die Behandlung zu gewinnen, welche den nicht mit wirklichen Lassbauern, sondern mit Zeitpächtern besetzten unerblichen lassitischen Stellen im Verlauf der gesamten Regulirungsgesetzgebung zu Teil geworden ist.

Im 18. Jahrhundert war es vielfach gang und gäbe geworden, erledigte unerbliche lassitische Stellen — bez. deren ja die preussische Bauernschutzgesetzgebung jenes Jahrhunderts dem Gutsherrn die Wiederbesetzungspflicht auferlegte, — an Personen bäuerlichen Standes nicht mehr zu rein lassitischem Verhältnis, sondern lediglich zu Zeitpacht auszuthun; und zwar so, dass der Pächter nicht blos Pacht, sondern auch Dienste zu leisten hatte, das Pachtverhältnis also einem rein lassitischen Verhältnis ähnlich sah und sich von letzterem, ausser durch die dem pächterlichen Nutzungsrecht gesetzte bestimmte Zeitbeschränkung, hauptsächlich dadurch unterschied, dass hier auf der Geldleistung, dort auf den Diensten des Stelleninhabers der Schwerpunkt lag. Das Aufkommen dieser „Verzeitpachtung“ wurde besonders dadurch gefördert, dass sich allmählich ein Gebrauch ausgebildet hatte, wonach der Gutsherr nicht mehr wie ehedem verpflichtet war, die unerblich lassitischen Bauern für die Regel lebenslänglich im Besitz ihren Stellen zu belassen, sondern sie vielmehr halbjährlich kündigen konnte: eine Rechtsänderung, die den Bauern selbst den Wunsch

an die Hand geben musste, an die Stelle des nun in Bezug auf seine Dauer gänzlich unsicher gewordenen und in die Willkür des Gutsherrn gestellten Lassverhältnisses den Pachtvertrag zu setzen, der ihr Verbleiben auf der Scholle doch wenigstens eine bestimmte Zeit hindurch garantirte. Für die Gutsherrn aber ergab sich der Hauptanstoss zur Einführung der Zeitpacht aus dem sich immer steigernden Bedürfnis nach Erhöhung der Geldeinkünfte.

(KNAPP I p. 58, 62—64).

Das nur für Preussen, Pommern, Brandenburg und Schlesien erlassene Regulirungs-Edikt von 1811

(Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. September 1811. Gesetz-Sammlung p. 281 ff.)

beabsichtigte sämmtliche unerbliche bäuerliche Stellen, bezüglich deren damals noch die Wiederbesetzungspflicht der Gutsherrn bestand*), allerdings nur gegen Abtretung der Hälfte ihres Landes, in freies Eigentum zu verwandeln, und erklärte demgemäss auch die bäuerlichen Zeitpachtverhältnisse für regulirbar:

§ 35: In diese Klasse (nämlich der regulirbaren nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen) gehören diejenigen Höfe, welche von den Gutsherren an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder

*) Die Wiederbesetzungspflicht bestand damals nicht mehr für diejenigen Stellen, deren Gutsherrn von der Befugnis zur Einziehung, welche ihnen durch § 6 des Edikts vom 9. Oktober 1807 und die drei denselben Paragraphen erweiternden Verordnungen vom 14. Februar 1808, 27. März 1809 und 9. Januar 1810 als Ausgleich für die Aufhebung der Erbunterthänigkeit verliehen war, bereits Gebrauch gemacht hatten; cf. KNAPP I p. 140—41, 145.

auch auf Lebenszeit, gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Sie unterscheiden sich von den Höfen der Ersten Klasse (nämlich „den bisher ohne Eigentum erblich lassitischen bäuerlichen Besitzungen"; cf. § 3) durch die willkürliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutzniessers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugnis, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen. Das Eigentum des Gutsherrn unterliegt aber ebenso wie bei den erblichen Gütern der Einschränkung, dass er die Höfe nicht einziehen darf, und dass er sie mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten muss. Auch ist er verpflichtet, sie in kontributionsfähigem Stande zu erhalten, und die Steuern und andere öffentliche Leistungen davon zu vertreten.

Der Kriegsrat SCHARNWEBER, auf dessen Fürsorge diese Berücksichtigung der bäuerlichen Zeitpachtverhältnisse in erster Linie zurückzuführen ist

(cf. KNAPP I p. 164—68),

motivirte dieselbe durch den Hinweis, dass der Gutsherr die Stellen ja doch stets wiederbesetzen müsse; — dass sie ferner, wegen der grossen Lasten, die auf ihnen ruhen und der sich daraus ergebenden Schwierigkeit, vermögende Leute als Pächter zu bekommen, für den Gutsherrn nicht ergiebig seien; — und dass endlich der Gutsherr bei der hohen Entschädigung ($^1/_2$ der Stelle) durch die Regulirung keine Einbusse erleide. Diesen wirtschaftlichen Erwägungen gegenüber erscheint SCHARNWEBER der Umstand, dass bei Pachtbauerhöfen die Gutsherren, juristisch betrachtet, offenbar Eigentümer seien, während bei Lassbauerhöfen der Be-

griff des Eigentums nicht recht anwendbar ist, nicht genügend gewichtig, um seinethalben eine Zurücksetzung der Pachtbauern gegenüber den Lassbauern bezüglich der Regulirung vorzunehmen. (Eine solche Zurücksetzung war in dem RAUMER'schen Regulirungs-Entwurf thatsächlich geplant; cf. KNAPP I p. 163, 167.) SCHARNWEBER wies später auch darauf hin, dass die Verschiedenheit zwischen unerblichen Lassbauern und Zeitpachtbauern ja nur aus der Willkür und Spekulation der Gutsherren entsprungen sei, und schon deshalb die Gleichstellung bei der, auch durch religiöse, moralische und politische Rücksichten gebotenen Regulirung sich rechtfertige.

Auch die Deklaration von 1816

> (Deklaration des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816. Gesetz-Sammlung p. 154 ff.),

welche, dem Ansturm der Gutsherren gegen die Bestimmungen des Edikts von 1811 nachgebend, den Kreis der regulirbaren Stellen gegenüber jenem Edikt wieder ausserordentlich einschränkte*), beliess doch den Zeitpachtstellen, die den in der Anm. soeben präcisirten Erfordernissen entsprechen, die Regulirungsfähigkeit in Artikel 80 gerade so wie den wirklichen Lassbauer-Stellen; wieder auf Betreiben SCHARNWEBER's, der von Neuem darauf hinwies, dass die Pachtbauern erst aus den Lassbauern entstanden seien, und durch die

*) Regulirbar sind nach Artikel 4—5a nur die „spannfähigen“, als bäuerliche Besitzung katastrirten, in den „Normaljahren“ (1749, 1752, 1763, 1774) mit besonderen bäuerlichen Wirten besetzt gewesenen, und bei der Publikation des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Wiederbesetzungspflicht belasteten Stellen. Cf. übrigens auch KNAPP I p. 184—89.

Ausschliessung der Pachtbauern von der Regulirung das widersinnige Resultat sich ergeben würde, dass diejenigen Gutsherren, welche getreu den gesetzlichen Vorschriften die Bauern als Lassbauern behalten haben, nun für dieses gesetzmässige Verhalten den Nachteil der Regulirung auf sich nehmen müssten, während die Anderen, welche den Gesetzen minder gehorsam, die Lassbauern in Pachtbauern verwandelt hätten, für diese Gesetzwidrigkeit in der Unregulirbarkeit der Pachtbauern noch eine Belohnung obenein erhielten.

(cf. Knapp I p. 189—90.)

Ebenso stellte das besondere Regulirungsgesetz für das 1815 wieder zu Preussen gekommene Posen vom 8. April 1823 (G.-S. p. 49) die bäuerlichen Zeitpächter den Lassbauern gleich.

(cf. Knapp I p. 208.) —

Die Behandlung der Zeitpächter in dem Ablösungs- und Regulirungsgesetz vom 2. März 1850 war komplizirterer Natur. Zu ihrem Verständnis ist es notwendig, eine kurze Darstellung der Entwicklung zu geben, welche die Verhältnisse bis zum Ausgang der 40er Jahre erfahren hatten. —

Die bisher erwähnte Regulirungsgesetzgebung konnte — mit Ausnahme des Gesetzes für Posen, das aus besonderen politischen Gründen (um nämlich als Gegengewicht gegen den polnisch gesinnten Adel einen mit den preussischen Verhältnissen zufriedenen kräftigen Bauernstand zu schaffen) die Regulirung energisch in die Hand nahm und eine schnelle und fast allgemeine Durchführung derselben noch vor 1850 ermöglichte

(confr. Knapp I p. 205—10)

— eine allgemeine Beseitigung der lassitischen Rechts-

verhältnisse nicht herbeiführen. Der Kreis der regulirbaren Stellen war hierfür viel zu eng gezogen. Die Declaration von 1816 hatte die Regulirbarkeit ja überhaupt nur den spannfähigen, d. h. also nur den grösseren Bauernstellen verliehen und auch diese in Folge der oben (p. 65*) erwähnten weiteren drei Beschränkungen bei Weitem nicht alle der Wohlthat des Gesetzes theilhaftig gemacht. Ganz ausgeschlossen von der Regulirung blieb die grosse Masse der kleineren, nicht spannfähigen, bloss handdienstpflichtigen Stellen (die sogenannten Dienstfamilien-Etablissements des Artikels 5a), da man das Fortbestehen der Handdienste im Interesse der Gutsherren für notwendig hielt.

(cf. Knapp I p. 184—85).

In Oberschlesien wurden die dort zahlreich vertretenen sogenannten Dreschgärtner (eine besondere Art von Kossäthen) durch das Gesetz vom 13. Juli 1827 sogar nur dann für regulirbar erklärt, wenn sie nicht bloss spannfähig, sondern auch im Besitz von mindestens 25 Morgen mittelguten Landes waren.

(cf. Knapp I p. 210—14, und über den Begriff des Kossäthen p. 12).

Jene Gesetzgebung hatte aber in den vier alten Provinzen auch nicht einmal für die nach ihr regulirbaren Stellen die thatsächliche Durchführung der Regulirung allgemein zur Folge. Denn die Declaration von 1816 Artikel 9 hatte die im § 5 des Edicts von 1811 angedrohte eventuelle Betreibung der Auseinandersetzung von Amtswegen, wieder beseitigt, die Regulirung vielmehr lediglich vom Antrag der Parteien abhängig gemacht, und für die Stellung solcher Provokationen eine Praeclusivfrist nicht eingeführt. Die

Folge war eine nur sehr allmähliche schleppende Abwickelung des Regulirungswerkes.

(cf. KNAPP I p. 190—91).

Nach den von KNAPP I p. 266—69 gegebenen statistischen Aufstellungen sind bis 1848 regulirt worden: in Brandenburg und auch wohl in Pommern ca. $\frac{1}{5}$, in Preussen etwas über die Hälfte, in Oberschlesien nur $\frac{1}{4}$ der vorhandenen spannfähigen Stellen.

Ein grosser Theil der nicht regulirten Stellen ging nun in der ersten Hälfte des Jahrhunderts überhaupt ein. Es hatte nämlich bereits § 33 des Edikts von 1811 den Gutsherren gestattet, die Bauernhöfe, die während des Krieges von 1806 oder auch nachher bis Trinitatis 1809 „wüste geworden" oder gegenwärtig (am 14. September 1811) ohne Wirt oder sonstige dazu Berechtigte daständen, — also kurz alle damals unbesetzten Höfe einzuziehen. Artikel 76 Absatz 2 der Deklaration von 1816 hatte diese Einziehungsbefugnis noch erweitert, durch Aufgeben der in § 33 cit. für das „wüste werden" enthaltenen Zeitbestimmungen, so dass für alle bis zum 29. Mai 1816 wüste gewordenen Höfe jetzt die Einziehungsbefugnis gegeben war, gleichviel ob sie die Regulirungserfordernisse der Artikel 4, 5 aufwiesen oder nicht. Für die am 29. Mai 1816 **besetzten regulirbaren** Stellen hatten sodann Artikel 76, 77, 86, 98 der Deklaration von 1816 den unbedingten Wiederbesetzungszwang bis zur Durchführung der Regulirung, den die §§ 32, 54 des Edikts von 1811 für die am 14. September 1811 besetzten statuirten, wieder aufgehoben und den Gutsherren gestattet, die (durch Tod, Exmission, Verzicht) zur Erledigung kommenden Höfe zu ihren Gütern einzuziehen und auch die noch besetzten im Wege

privatrechtlicher Einigung mit den Inhabern, namentlich also auch durch Auskaufen, an sich zu bringen*).

(cf. KNAPP I p. 195—96)

Bezüglich der am 29. Mai 1816 **besetzten nicht regulirbaren** Stellen aber verordnete nur Artikel 101 der Deklaration, und zwar nur bezüglich der Schesischen Dreschgärtnerstellen, die keine Ackernahrungen nach Artikel 5a, sondern nur Dienstetablissements waren, Bestimmtes:

> . . . Sind die Stellen nicht erblich, so steht dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers, frei, darüber nach Gutdünken zu verfügen und ertheilen Wir ihm diese Befugnis selbst in Rücksicht der Katastrirten.

Im Uebrigen enthielt die Deklaration über das Verhältnis der Gutsherren zu den besetzten, nicht regulirbaren Stellen keine Andeutung. Bezüglich dieser Stellen hätte man nun von Rechtswegen auf die drei Verordnungen rekurrieren müssen, welche, in Erweiterung des § 6 des Edikts vom 9. Oktober 1807, am 14. Februar 1808 (für Preussen), 27. März 1809 (für Schlesien) und 9. Januar 1810 (für Pommern und die Marken) ergingen und (als Ausgleich für die Aufhebung der Gutsunterthänigkeit) die Einziehung zu Vorwerken bez. der erst seit den Normaljahren 1752, 1774, 1749, 1763 entstandenen Bauerstellen ohne Weiteres (falls nur das etwa stattfindende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Besitzers erledigt war), — bez. der schon früher vorhandenen Bauerstellen aber nur unter der Bedingung gestatteten, dass zu gleicher Zeit eine der eingezogenen

*) Anders in Posen, wo das Gesetz vom 8. April 1823 im § 99 und 100 den Wiederbesetzungszwang bis zur Durchführung der Regulirung vorschrieb; (cf. KNAPP I p. 200).

gleiche Fläche Bauerlandes in grosse erbliche Bauergüter zusammengeschlagen werde —; nach denen aber, wenn der Gutsherr solche Einziehung (resp. die des Weiteren noch als zulässig vorgesehene Zusammenschlagung der Stellen alten Bestandes zu Höfen von 4—8 Hufen) nicht vornahm, die Wiederbesetzungspflicht bestehen blieb.

(cf. Knapp I p. 139—46).

Indess sind diese Verordnungen, wie Dönniges (die Landeskulturgesetzgebung Preussens, Band I p. 85—87) bezeugt, nicht weiter zur Anwendung gekommen; thatsächlich ist der Bauernschutz für die besetzten, nicht regulirbaren Stellen seit 1816 ebenfalls weggefallen.

(cf. Knapp I p. 198—99, 277—85.)

So stand der Einziehung unbesetzter wie besetzter, regulirbarer wie nicht regulirbarer Stellen, sofern nur das betreffende zeitliche Besitzrecht des bisherigen Inhabers rechtmässig erledigt war, nichts im Wege, und dieselbe ist denn auch namentlich bei den nicht regulirbaren Stellen massenhaft erfolgt, und oft genug auch ohne Respektirung jenes zeitlichen Besitzrechts, wie die Schilderungen bei Knapp I p. 275—85 beweisen. Hieraus erklärt es sich zum Teil, dass die Zahl der von 1850—1865 stattgehabten Regulirungen gegenüber den von 1811—50 vorgenommenen verschwindend klein ist: 12706 : 70579.

(cf. Knapp I p. 271—73.)

Für einen weiteren bedeutenden Teil der nicht regulirten Stellen blieb resp. wurde das Austhun zu Zeitpacht beliebt. Und zwar kam sowohl das reine Pachtverhältnis als auch das noch mit gutsherrlich-bäuerlichen Elementen durchsetzte häufig vor. Letzteres besonders dort, wo die Gutsherren die Dienste der Bauern nicht missen mochten,

und sie doch in eine Stellung bringen wollten, die ihnen selbst eine freiere Verfügung und grössere Ausnutzung bezüglich der Bauernstellen gewährleistete; oft wurde seine Konstituirung durch Gewalt oder List herbeigeführt, besonders in Schlesien;

cf. Knapp I p. 283, II p. 408, und St. B. I. K. 1850 Band V p. 2580—81 (Frhr. von Vincke.)

Der Rest der nicht Regulirten endlich war auf den Stellen in altherkömmlicher Weise zu unerblichem lassitischem Recht belassen worden.

(Knapp I p. 283.)

Demnach fand man am Ausgang der 40er Jahre folgenden Zustand vor: den landespolizeilichen Wiederbesetzungszwang thatsächlich überall (mit Ausnahme von Posen) beseitigt; die Gesammtzahl der lassitischen Bauerstellen in Folge der Einziehungen ausserordentlich vermindert, namentlich im Kreise der bisher nicht regulirbaren; die noch vorhandenen zum Teil mit reinen Zeitpächtern besetzt, zum Teil zu lassähnlichem Pachtverhältnis ausgethan, zum Teil endlich nach altem Herkommen an wirkliche lassitische Wirte vergeben.

Wenden wir uns nun zu der Behandlung der bäuerlichen Zeitpächter durch das Gesetz vom 2. März 1850. Um den Wortlaut des hier allein in Betracht kommenden § 74 dieses Gesetzes, der anerkanntermassen mehrdeutig ist, in richtigem Sinne zu erfassen, müssen wir auf die Drucksachen und Kammerverhandlungen zurückgehen. Daraus ergiebt sich Folgendes:

Das Gesetz entstand unter dem Druck der mächtigen Bewegung von 1848, sollte die Lücken und Mängel der bis-

herigen Regulirungsgesetzgebung beseitigen und namentlich die Regulirungsfähigkeit auch auf die früher nicht regulirbaren Stellen, die bereits zur Zeit der Publikation des Edikts vom 14. September 1811 (in Posen 1819) bestanden hatten, ausdehnen. Eine gewisse Berücksichtigung der in Zeitpacht ausgethaenen Stellen erschien dabei allgemein unerlässlich. Aber man hatte jetzt Zeitpachtverhältnisse sehr verschiedener Art vor sich; solche, die unzweifelhaft erst nach rechtmässigen, d. h. den Artikeln 76 resp. 101 der Deklaration von 1816 resp. den Vorschriften der sonstigen Gesetze entsprechender „Consolidation" der Stellen entstanden waren, und diesen gegenüber andere, bei denen die Verpachtung erfolgt war, trotzdem die vorherige rechtmässige Erledigung des bisherigen lassitischen Besitzrechts zweifelhaft war, oder gar trotzdem es feststand, dass eine solche rechtmässige Erledigung nicht stattgefunden hatte, der bisherige Besitzer vielmehr einer Vergewaltigung von Seiten des Gutsherrn unterlegen war. Ferner traten neben Pachtverhältnisse, die inhaltlich die Merkmale des reinen Pachtvertrages (Nutzung gegen Geldzins) deutlich aufwiesen, zahlreiche andere auf, bei denen die Pachtleistung in Diensten und Abgaben lassitischer Art oft neben einem Geldzins, oft aber auch ganz allein bestand, also Verhältnisse, die nur dem Namen nach Pacht, inhaltlich aber im Wesentlichen lassitischer Natur waren.

Dass diese Zeitpachtverhältnisse nicht sämmtlich regulirbar sein dürften, war nun zwar ebenfalls allgemein unstreitig; aber wo die Grenze der Regulirbarkeit zu ziehen sei, darüber entstanden die weitgehendsten Meinungsverschiedenheiten, die dadurch noch verschärft wurden, dass über das Schicksal der gutsherrlichen Wiederbesetzungspflicht

bez. der nicht regulirbaren Stellen nach 1816, ebenfalls die Ansichten sehr geteilt waren. Es erscheint zweckmässig, die verschiedenartigen Tendenzen zunächst einmal darzustellen vermittelst einer Nebeneinandersetzung der verschiedenen Fassungen, die der § 74 Absatz 1, 3. des Gesetzes im Lauf der Kammerverhandlungen erhalten hat: als Regierungsentwurf, — durch die Agrarkommission der II. Kammer, — durch die Amendements von Kleist-Retzow und von Selchow daselbst, — endlich durch die Agrarkommission der I. Kammer:

Regierungsentwurf.	**Agrarkommission II. K.**	**v. Kleist-Retzow — v. Selchow.**	**Agrarkommission I. K.**
74/1. Der Regulirung behufs der Eigentumsverleihung unterliegen alle ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörenden Stellen, welche entweder nach Massgabe der §§ 626 ff. Tit. 21, Thl. I A.L.R. zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem	Der Regulirung behufs der Eigentums - Verleihung unterliegen alle vor Einführung d. Edikts vom 14. 9. 1811 oder vor Verkündung der K.O. v. 6. 5. 1819 in den betreffenden Landesteilen bestehend gewesenen (a.) ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums - Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten (b.) nach Massgabe der	Der Regulirung behufs der Eigentumsverleihung unterliegen alle vor Einführung d. Edikts vom 14. 9. 1811 oder vor Verkündung der K.O. v. 6. 5. 1819 in den betreffenden Landesteilen bestehend gewesenen (a) ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums - Erbzins- oder Erbpachts-Rechten zugehörenden lassitischen A. Stellen, welche entweder nach	Ebenso wie die Fassung der Agrarkommission II. K.

Regierungs-entwurf.	Agrar-kommission II. K.	v. Kleist-Retzow — v. Selchow.	Agrar-kommission I. K.
zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, dass im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte. Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wiederbesetzt worden sind.	§§ 626 ff. Tit. 21 Thl. I A.L.R. zur Kultur oder Nutzung c. ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, dass im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgte. (d) Die Fassung ist also diejenige des Regierungsentwurfs; aber mit den Einschiebungen a, b, c; und ferner ist (d.) der letzte Satz gestrichen.	Massgabe der §§ 626 ff. Tit. 21 Thl. I A.L.R. zur Kultur oder Nutzung (c.) ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur insofern als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, dass im Falle der Besitzerledigung ohne Rücksichtnahme auf die in dem Edikt vom 14. 9. 1811 und der K.O. vom 6. 5. 1819 und später eingeführten Beschränkungen } B. nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirte erfolgen musste und bisher auch wirklich erfolgt ist. } C	

Regierungs-entwurf.	Agrar-kommission II. K.	v. Kleist-Retzow — v. Selchow.	Agrar-kommission I. K.
		Die Fassung ist also ebenfalls diejenige des Regierungsentwurfs; aber die Änderungen a, c, d der Agrarkommission II. K. sind übernommen; und ausserdem sind die Änderungen A, B, C erfolgt.	
74/3. Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen einzelnen Grundstücke	Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen einzelnen Stellen und e. Grundstücke. ...	Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die (D) in Zeitpacht gegebenen einzelnen Stellen und (e) Grundstücke. ...	An Stelle der bisherigen Fassungen ist die folgende getreten: Regulirungsfähig sind hiernach nicht die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke. ...
	Also Fassung des Regierungsentwurfs mit der Einschiebung **e.**	Also Fassung des Regierungsentwurfs mit der Einschiebung **e,** und unter Streichung der Worte „durch Vertrag“ (**D.**)	
cf. St.B. II K. 1840 Band III p. 1311.	cf. St.B. II. K. 1849 Bd. III p. 1311.	cf. St.B. II. K. 1849 Bd. III p. 1530/40.	cf. St.B. I. K. 1850 Bd. V p. 2582/83.
	In dieser Fassung hat die II. Kammer das Gesetz angenommen; cf ibidem p. 1620.		Diese Fassung des § 74 Abs. 1 u. 3 hat das Gesetz endgültig behalten.

Resümiren wir nun kurz den Inhalt der Kammerverhandlungen, so ergiebt sich Folgendes:

(cf. St.B. II. K. 1849 Band III. p. 1303, 1540—45; St.B. I. K. 1850 Band V. p. 2576—83):

1. Die Regierung wollte allen Zeitpachtverhältnissen lassitischen Inhalts die Regulirbarkeit geben und namentlich von dem Vorhandensein der gutsherrlichen Wiederbesetzungspflicht, welches die Gesetzgebung von 1811 und 1816 für eine notwendige Voraussetzung der Regulirbarkeit erklärt hatte, absehen, indem sie hervorhob, dass diese Wiederbesetzungspflicht, soweit sie früher bestanden, jetzt vielfach erloschen sei, — und im Amt Senftenberg sowie in der Ober- und Niederlausitz, für welche Gebiete die Regulirungsgesetzgebung erst durch Gesetz vom 21. Juli 1821 eingeführt wurde, nie bestanden habe.

Die Regierung ging namentlich deshalb soweit, weil sie den Oberschlesischen ca. 12—14000 Robothgärtnern zu Hülfe kommen wollte, die vielfach durch Willkür und unter Missachtung der provinziellen Vorschriften für die Besitzerledigung lassitischer Stellen in solche lassitischen Pachtverhältnisse von ihren Gutsherren hineingedrängt worden waren.

(cf. Hierzu den Auszug aus den Motiven zum Regierungsentwurf bei Knapp II. p. 433—34; ferner Knapp I. p. 200 Anm. 1; Minister von Manteuffel in St. B. II. K. p. 1541, 43; Abg. Ambronn daselbst p. 1544; Min. von Manteuffel in St.B. I. K. p. 2581; Abg. von Vincke und Kuh daselbst p. 2580—82.)

2. Die Agrarkommission der II. Kammer, welche der Ansicht war, dass die Wiederbesetzungspflicht noch im Grossherzogthum Posen, und in den übrigen Landestheilen für die Stellen bestehe, welche weder Ackernahrungen noch Dienstfamilienstellen waren,

(cf. St. B. II. K p. 1303 zu § 77 und 78),

stellte sich bez. der Regulirbarkeit der lassitischen Zeitpachten auf den gleichen Standpunkt wie die Regierung, betonte aber energisch, dass reine Pachtverhältnisse, die nach rechtmässiger Consolidation der betreffenden Stellen eingegangen seien, der Regulirung nicht theilhaftig werden dürften. Daher in § 74, Absatz 3 der Zusatz der Worte „und Stellen" und die Beseitigung des letzten Satzes von § 74, Absatz 1 des Regierungsentwurfs.

(cf. St. B. II. K. p. 1303.)

3. Die Abgeordneten von Kleist-Retzow und von Selchow, die Hauptgegner des Gesetzes in der II. Kammer, die beide anscheinend von dem Nichtmehrbestehen der Wiederbesetzungspflicht seit 1816 überzeugt waren, suchten dagegen die Regulirbarkeit nach Kräften einzuschränken, und wollten nicht blos die reinen, sondern auch die lassitischen Zeitpachtverhältnisse nach Möglichkeit davon ausschliessen; daher der Vorschlag nur die Stellen regulirbar sein zu lassen, die vor dem Edikt von 1811 noch unter Besetzungszwang standen, und seitdem auch wirklich ununterbrochen ausgethan worden waren; daher ferner der Antrag, auch die ohne besondern Vertragsschluss, also bloss stillschweigend,

herkömmlich, in Zeitpacht gegebenen Stellen von der Regulirbarkeit auszunehmen.

(cf. St. B. II. K. p. 1540, 41, 43.)

4. Die Agrarkommission der I. Kammer, die in ihrem Bericht zu § 77—79

(cf. St. B. I. K p. 2577)

ausspricht, die Wiederbesetzungspflicht bestehe in der Provinz Posen in Betreff der regulirungsfähigen, in den übrigen Provinzen betreffs der nicht regulirungsfähigen Stellen, welche weder zu den eigentlichen Ackernahrungen noch zu den Dienstfamilienstellen gehören, und in den Normaljahren der verschiedenen Provinzen als bäuerliches Land benutzt wurden, — schloss sich den Tendenzen der Regierung und der II. Kammer, die den § 74 in der Fassung ihrer Agrarkommission angenommen hatte, an, wollte also (namentlich mit Rücksicht auf die oberschlesischen Verhältnisse) alle lassitischen Zeitpachten reguliren. Um das lassitische und das reine Zeitpachtverhältniss, welches letztere nicht regulirbar sein sollte, genügend von einander abzugrenzen, erfolgte die (oben p. 75) angegebene Umänderung des Wortlauts von § 74 Abs. 3.

5. Der Abgeordnete Graf von Limburg-Styrum, der schärfste Gegner des Gesetzes in der I. Kammer, wollte dagegen, von der Annahme ausgehend, dass die Wiederbesetzungspflicht erloschen sei, die lassitischen Pächter der Regulirung ebenso entziehen wie die reinen Zeitpächter, und beantragte deshalb Belassung von § 74 Abs. 3 in der von der II. Kammer angenommenen Fassung.

6. Die I. Kammer acceptirte aber den § 74 in der Fassung ihrer Kommission und in dieser Fassung ist er dann auch Gesetz geworden.

A. Der gegebene Ueberblick zeigt, dass sowohl die Regierung wie die beiden Kammermajoritäten durch den § 74 nicht bloss den rein lassitischen Stellen, sondern auch den lassitischen Zeitpachtstellen, also denjenigen, welche nach Gesetz oder auch nur nach rein thatsächlichem Herkommen

(cf. KNAPP II p. 452, I p. 227)

im Fall der Besitzerledigung wieder besetzt wurden, und die in einem mit gutsherrlich-bäuerlichen Elementen (Dienst- und Abgabenpflicht) durchsetzten Pachtverhältniss standen, die Regulirungsfähigkeit zugestanden.

B. Wollte man aber auch über die Richtigkeit dieser Abgrenzung noch streiten, so ist doch Eines unumstösslich gewiss:

dass nämlich für diejenigen lassitischen Pachtverhältnisse, die an Stellen bestanden, bez. deren eine gutsherrliche Wiederbesetzungspflicht seit vor 1811 noch fortdauernd vorhanden und deren Wiederbesetzung dementsprechend ununterbrochen geschehen war, — die also vollständig auf dem Boden des § 35 des Edikts von 1811 standen —, Niemand, selbst nicht VON KLEIST-RETZOW, VON SELCHOW und GRAF LIMBURG-STYRUM, die Regulirbarkeit nach § 74 angezweifelt hat.

Der Gesammteindruck, den die Kammerverhandlungen machen, insbesondere auch die Rede des Abgeordneten VON KLEIST-RETZOW

(St. B. II. K p. 1541 oben)

berechtigt entschieden dazu, diese letztere Annahme als ganz

unanfechtbar hinzustellen; denn auch die schärfsten Gegner des Gesetzes von 1850 haben sich mit der Regulirbarkeit der noch wiederbesetzungspflichtigen Stellen, m. a. W. mit der Wiederaufnahme des im Edikt von 1811 aufgestellten Regulirungsprinzips und dessen Befreiung von den ihm 1816 und später eingefügten Beschränkungen ausdrücklich einverstanden erklärt. — —

Das Resultat, welches wir, bez. des an sich mehrdeutigen Sinnes des § 74 des Gesetzes vom 2. März 1850, im Wege der unter Benutzung der „Gesetzesmaterialien" vorgenommenen Interpretation gewonnen haben, geht also dahin, dass nach unserer Ansicht der Inhalt A in den Vorschriften dieses § beschlossen liegt, — dass aber jedenfalls darüber, dass mindestens der Inhalt B in ihm stecke, ein Zweifel nie von irgend einer Seite aufgetaucht ist und auch nie wird auftauchen können.

Unter diesen Umständen ist es aber unbestreitbar, dass durch das von dem Provokanten 1866 eingegangene Pachtverhältniss und dessen Fortsetzung bis heute, die Regulirungsfähigkeit der Stelle nicht verloren gegangen ist.

Denn:

1. Auch seit dem Jahre 1866 bis auf den heutigen Tag ist die Stelle

a) „mit Diensten an die Gutsherrschaft belastet gewesen" (cf. § 15 des Pachtcontracts), und zwar mit denselben Diensten wie seit 1788; und

b) „dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen, dass im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz resp. Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte"; denn die Wiederbesetzung ist sowohl 1866,

als auch bei allen „Prolongationen“ seit 1872 unzweifelhaft auf Grund der dem Tertialisten obliegenden gesetzlichen Wiederbesetzungspflicht

(cf. auch Knapp I p. 227 Anm. 2)

erfolgt, (— wenn auch, nach dem oben p. 58—59 Ausgeführten, in einer Weise, die den Anforderungen der Gesetze nicht strenge entsprach) —; resp. in Beobachtung des in dieser Hinsicht nicht blos thatsächlich sondern auch rechtsverbindlich bestehenden Herkommens geschehen.

(cf. hierzu noch das Erkenntniss des Königlichen Ober-Tribunals vom 11. November 1852 in der Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung Bd. 6 p. 144).

2. Auch seit 1866 bis auf den heutigen Tag ist die Stelle nicht eine „ohne“ Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebene.“ Denn nimmt man auch immerhin an, dass die Stelle in Folge des Kontrakts von 1866 keine rein lassitische geblieben, sondern eine Zeitpachtstelle geworden ist, so ist sie doch keinesfalls in eine der nach § 74 Abs. 3 von der Regulirung ausgeschlossenen Pachtstellen umgewandelt, sie zeigt im Gegentheil die Merkmale der „Fortsetzung eines gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses“ in reinster Form auf. Und Letzeres ist nicht bloss dann der Fall, wenn man mit der Entscheidung des Königlichen Obertribunals vom 26. Oktober 1852

(Zeitschrift für Landeskulturgesetzgebung — Bd. 6 p. 177)

annimmt, dass das Gesetz zur Annahme eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nichts weiter verlange, als das Vorhandensein der in § 74 Absatz 1 bestimmten Merk-

male, — sondern auch dann, wenn man in Übereinstimmung mit den, bei den Kammerverhandlungen über die Deklaration des § 74 vom 24. Mai 1853 seitens des Regierungsvertreters Regierungsrats SCHUHMANN,

(St. B. II K 1853 p. 1421—22, 37; St. B. I K 1853 p. 1086),

des Abgeordneten VON KLEIST-RETZOW und des Abgeordneten FRANTZ

(St. B. II K 1853 p. 1424, 43)

geäusserten Ansichten der Meinung ist, dass aus dem Nachweise der Erfordernisse des § 74 Abs. 1 (Verpflichtung zu Diensten, und Verleihung zu zeitlichem Nutzungsrecht nach Gesetz resp. Herkommen) das Vorhandensein eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses noch nicht erhellt, dasselbe vielmehr noch besonders durch den weiteren Nachweis klargestellt werden muss, dass die speziellen provinziellen lokalen Merkmale eines solchen Verhältnisses in concreto vorhanden seien. Denn auch diese Merkmale sind — soweit sie überhaupt nach der vollständigen Veränderung der Gerichtsverfassung und Landesverwaltung noch vorhanden sein können (dass das Gesetz von 1892 von den inzwischen abolirten absehen will, muss man natürlich annehmen, weil das ganze Gesetz sonst ein Schlag ins Wasser sein würde) — bei der provokantischen Stelle gegeben. Die Verleihung ist erfolgt: bez. einer bisher unbestritten bäuerlichen Stelle; an ein Glied derselben bäuerlichen Familie, die seit Alters her auf dem Hofe gesessen hat; zwar formell nur noch auf bestimmte Zeit aber unter fortwährender Prolongirung; in Veranlassung der den Gutsherrn treffenden provinziellen Wiederbesetzungspflicht; gegen dieselben Abgaben und Dienste wie

vor 1866; nur das Dienstgeld von früher 9 Thlr. ist jetzt auf 65 Thlr. erhöht und Pachtzins genannt worden, erreicht aber (nach glaubwürdiger Schätzung) noch nicht $^1/_3$ des Pachtwertes, den der Hof jetzt hat. Die Hofwehre stellt nach wie vor die Gutsherrschaft, wenn auch der Form nach als „eisernes Inventar". Selbst ein Anklang an die frühere Ausmachung des Altentheils für den wegen Altersschwäche abgehenden Wirt findet sich in § 15 des „Pachtcontracts". Damit aber dürften die jetzt überhaupt noch denkbaren provinziellen Merkmale des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses erschöpft sein.

Die im § 74 des Gesetzes von 1850 vorgesehenen weiteren Erfordernisse der objectiven Regulirungsfähigkeit der provokantischen Stelle sind demnach vorhanden.

ad. III. Nach den Ausführungen sub II kann auch die subjective Regulirungsfähigkeit des Provokanten nicht in Zweifel gezogen werden. Als lassitischer Zeitpächter der regulirungsfähigen Stelle hat er am 1. Januar 1892 auf dem Hofe gesessen und damit den Erfordernissen des § 3 Absatz 1 des Gesetzes von 1892 und des § 76 Absatz 1 des Gesetzes von 1850 unzweifelhaft genügt. Anderweite Personen, deren Ansprüche auf Grund von § 3 Absatz 2 des Gesetzes von 1892 dem seinigen vorgehen könnten, sind aber nicht vorhanden.

ad IV. Die im § 8 des Gesetzes von 1892 vorgeschriebene Präklusivfrist ist vom Provokanten gewahrt worden.

Demnach ist nicht zu bezweifeln, dass der provokantische Antrag auf Regulirung zu Recht gestellt ist. Dies Resultat

steht in Übereinstimmung mit den Ansichten der Königlichen Regierung, welche die heutige Regulirungsfähigkeit ausdrücklich mehrfach anerkannt hat.

(cf. St. B. A. 92 Anlagen III p. 1807, Anlagen IV p. 2087—89).

Dass Provokant mit seinem Antrage Erfolg habe, ist um so mehr zu wünschen, als die Stelle bereits unter seinem Vater regulirt sein würde, wenn nicht 1850 die Einführung des Abschnittes III des Gesetzes vom 2. März in Neuvorpommern und Rügen abgelehnt worden wäre, — und weil allgemein zugestanden ist, dass diese damalige Ablehnung der Einführung lediglich auf Grund eines irrthümlichen Berichtes der Königlichen Regierung zu Stralsund erfolgte, der die Existenz lassitischer Verhältnisse im Regierungsbezirk Stralsund in Abrede stellte.

Das Bürgerliche Gesetzbuch

und

der Gesetzgebungsapparat

des deutschen Reiches.

Von

Felix Stoerk.



Weg und Ziel.

Inmitten einer beispiellosen Umbildung des gesammten nationalen Rechtssystems hat die deutsche rechtswissenschaftliche Arbeit doch im Innersten Einheit und Zusammenhang bewahrt, weil es ihr allezeit vergönnt gewesen, das gesammte fachliche Schaffen in die Richtung gemeinsamer Zielpunkte einzustellen. Es ist ihr gelungen, unter sorgsamer Festhaltung des unentbehrlichen Theilungsprincips, der Arbeit aller Disciplinen einheitliche Bewegung zu geben, sie von allen geistigen Werkstätten einer gemeinsamen, hochgelegenen Sammelstelle zuzuführen.

Magnetisch ziehen solche Punkte das ganze in der Nation steckende Können an sich. Aller Augen sind scharf auf dies Ziel gerichtet; fast mit militärischer Energie bewegen sich die Massen von allen Seiten auf das Marschziel los. Es hat uns nie an solchen gefehlt. War es vor Jahrhunderten das Problem des Natur- und Vernunftsrechts, später die Zauberformel der rechtshistorischen Methode, dann der das gesamte Rechtsleben durchziehende Wunsch nach einem staatlichen Neubau, nach einer politischen Zusammenfassung der nationalen Kräfte in einer, den Lebensforderungen der Zeit angemessenen neuen Form, — so laufen heute strahlenförmig aus allen Provinzen der Rechtslehre die Arbeitskräfte in dem einen Wunsch zusammen, das grosse ruhmreich voll-

endete Werk der Rechtseinheit auszubauen, es von jeder Seite dem Verständnis zu erschliessen.

Winkt hier dem Meister des Civilrechts für Jahre hinaus die hohe Aufgabe, reich an Mühe und Erfolg, den Blick von der Grösse des Gesamtbildes auf das lohnende Gebiet der Detailforschung zu lenken, so sei es dem Publicisten verstattet, von seinem Arbeitsfelde aus, einen Blick auf den Grundplan des hochragenden Bauwerks, auf das Zusammenwirken der Kräfte zu lenken, die es geschaffen. Vielleicht gelingt es so, den Forscher, der in das Innere eindringen will, vorher noch auf einen Aussichtspunkt zu führen, von dem aus der ganze Baustyl des gewaltigen Kodifikationswerkes, die Bedingungen seiner technischen Entstehung in einem neuen Lichte erscheinen mögen.

In dem fachlich geschulten Juristen steckt der unabweisbare Drang, das Gewordene aus seinem Werdegange zu erklären; durch die Aufrollung des genetischen Processes, durch die Beobachtung seines Fortganges den geistigen Schlüssel zur Erkenntnis des fertigen Produkts zu gewinnen.

Von diesem Gesichtspunkt aus wollen wir im Nachstehendenden an die, Civilisten wie Publicisten gleichmässig interessirende Frage herantreten: wie hat der grosse Apparat der Gesetzgebungstechnik gearbeitet, der das Deutsche Gesetzbuch geschaffen, wie weit hat sich an ihm das ganze System der Rechtseinrichtungen bewährt, die im heutigen constitutionellen Staate als Rechtsentstehungsquellen wirksam sind?

Mit anderen Worten: wir wollen uns darüber Rechenschaft geben, wie der vielgerühmte und vielgescholtene Gesetzgebungskörper an der uns beschäftigenden Kodifikation seine Probe bestanden hat.

Rechtsvergleichende Betrachtung des Einflusses der Verfassungsform auf die Kodifikation.

Unverkennbar ist es für die Gesamtbeurtheilung des D.B.G.B. von hohem Wert, wenn wir zu beurteilen vermögen, ob der Weg, der zu dieser jüngsten Rechtssatzung geführt hat, gleichartig oder wesentlich verschieden von demjenigen war, den ältere Kodifikationsarbeiten vorher genommen haben. Wissen wollen wir und müssen wir, ob sich der grosse Wandel der Dinge, der unser heutiges öffentliches Leben beherrscht und von dem etwa des vorigen Jahrhunderts so scharf zu trennen scheint, auch in diesem Kinde unserer Zeit zur Erscheinung gelangt. Zeigt es verwandte oder fremde Züge verglichen mit den anderen Ergebnissen vorangegangener Kodifikationsperioden, oder ist es ein Gebilde suî generis, das nur aus seiner eigenen, neuen Zeit heraus zu begreifen ist.

Gewiss bildet die Geschichte eines Volkes, wie die grosser Völkergruppen eine urwüchsige Kontinuität, einen ununterbrochenen Strom des Werdens, Geschehens und Gestaltens, der keine Kerbungen und Perioden kennt; gleichwohl lassen sich doch für grössere Zeiträume übereinstimmende Züge staatlicher Bewegung und volkstümlicher Strömungen erkennen, die der Zeitenlauf von anderen scharf abheben lassen.

Wenn wir in diesem Sinne zurückblicken auf den Entwicklungsgang, den das Rechtsleben Mitteleuropas genommen, so können wir wahrnehmen, dass wir etwa seit hundert Jahren in der Periode der Kodifikationen und um weitere funfzig Jahre mehr in der Zeit der hierzu erforderlichen kodifikatorischen Vorarbeiten stehen. Es ist eine einseitige und wenig juristisch begründete Darstellung, wenn man

diesen durch Mitteleuropa gehenden Zug erklärt aus der zu jener Zeit besonders scharf sich zeigenden Neigung, herauszutreten aus den Fesseln des fremdsprachigen Römischen Rechts.

Auch da, wo diese fremdsprachige Rechtsquelle keinerlei oder nur ganz beschränkte Geltung hatte, auch da zeigte sich das Bestreben, den zu einer territorialen Einheit verbundenen Staat zu einer Rechtsgenossenschaft durch die Gemeinsamkeit eines Rechts fester zu verbinden. Ja man kann vielmehr von einem freien Überblick aus die These aufstellen, ohne ihre ernste Widerlegung befürchten zu müssen, dass die Herstellung der Rechtseinheit von altersher ein monarchisches Hilfsmittel zum Zweck der Grossstaatbildung war und dass der räumlich wachsende Grossstaat den Drang zur Kodifikation notwendig zu allererst empfindet.

Eine Vergleichung der monarchischen Staaten mit dem Rechtszustande der republikanischen Gemeinwesen Amerikas und der Schweiz bestärkt uns in dieser Ansicht. Auch in diesen Staaten drängte erst die neuere Verkehrsentwicklung zur einheitlichen und gleichartigen Gestaltung des nationalen Rechts; bei näherem Zusehen vielleicht mehr unter dem Druck internationaler, denn nationaler Verkehrsrücksichten. In der Botschaft des schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Revision der Bundesverfassung zur Einführung der Rechtseinheit vom 28. November 1896 (Schweizerisches Bundesblatt Nr. 49 S. 766 fg.) kommt dieser Wandel der Anschauungen deutlich zum Ausdruck. Es heisst dort gleich einer Absage an die schwindende Zeit: „Man kann kaum bezweifeln, dass die früheren Anschauungen, wonach jeder Ort und jede Thal-

schaft ihr eigenes Recht zu besitzen bestrebt war, verschwunden oder doch im Verschwinden begriffen sind. Man erkennt zu deutlich, wie wenig die Verschiedenheit des Rechts bei gleichartigen Verhältnissen zwischen zwei Nachbarkantonen innerlich begründet sei. Die Mischung der Bevölkerung ist zu weit vorgeschritten. Man erkennt mehr und mehr die Schattenseiten der Isolierung, man zieht Vergleichungen mit andern Gebieten, man stösst sich an Originalitäten, die man früher gläubig als selbstverständlich hingenommen hat. Ein ideeller Nachteil muss allmählich aus der Rechtszersplitterung erwachsen. Das Gefühl für dasjenige, was Recht sein soll, wird mitbestimmt durch dasjenige, was Recht ist, und lautet nun dieses Recht von Gau zu Gau verschieden, so fragt sich der denkende Bürger, wo denn eigentlich das wirkliche Recht zu finden sei.“ —

In ähnlicher Gedankenfolge stellt Ernest Roguin in seinen trefflichen Observations sur la Codification des Lois civiles (Recueil publié par la Faculté de Droit de l'Université de Lausanne, 1896, p. 73 fg.) den durch die Staatenpraxis gestützten Satz auf: „L'histoire enseigne, en effet, que l'unité ou même seulement le resserrement politique conduit nécessairement à la fusion des lois civiles. Plus les populations, jadis relativement isolées, se rapprochent, plus elles aspirent à la clarté, à la sécurité dans le droit. Or ces avantages ne paraissent pouvoir être acquis que par l'établissement d'une codification civile unique.“

Und so wie wir in unseren Tagen sahen, dass Italien das Kapital seiner errungenen territorialen Einheit sofort zinstragend festzulegen bemüht war, in der Form seines einheitlichen Codice civile (1865), so war es derselbe Drang, der auf den Trümmern der aufgelösten örtlichen und provinziellen

Sonderexistenzen die aufsteigende gewaltige absolute Monarchie veranlasste, die innere Kleinstaaterei, — das war ja im Grunde die ständische Staatsordnung, — durch ein gemeinsames Burgrecht, durch ein einheitliches Bürgerliches Recht, als sei der grosse Territorialstaat nur eine einzige mit Mauern umgebene Burg, zu räumlich erweiterter Staatseinheit zu verbinden.

Sollte sich zwischen allen Teilen dieser einheitlich gewordenen Monarchien commercium iuris entwickeln, so durfte sich die Staatsgenossenschaft nicht auf die Gemeinsamkeit des obersten Staatsgewalthabers beschränken. Das politische Einigungswerk forderte notwendig die Sanktion einer einheitlichen Rechtspflege mit Hilfe eines einheitlichen materiellen Rechts. Oder, wie dies Kaiserin Maria Theresia in ihrem Hofreskript zur Anbahnung der Kodifikation ausdrückte: Es könne nichts natürlicher, billiger und ordentlicher, auch justizbeförderlicher sein, als dass zwischen verbrüderten Erblanden unter einem nämlichen Landesfürsten ein gleiches Recht festgestellt werde. —

So sehen wir denn, wie sich vom Osten von Oesterreich bis nach Frankreich hinüber überall das Streben nach Satzung seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts regt und Gestalt gewinnt. Die übereinstimmenden Züge mitteleuropäischer Rechts- und Wirtschaftsentwickelung machen sich auch in einer weitgehenden Gleichart der Einrichtungen erkennbar, welche zur Schaffung des einheitlichen Gesetzeswerkes in Oesterreich, Bayern, Preussen und Frankreich getroffen wurden. Die Grösse der gestellten neuen Aufgaben lässt es jedoch begreiflich erscheinen, wenn ihre Verwirklichung mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln des philosophischen Jahrhunderts nur langsam von Statten ging.

Aus Gründen der Darstellungstechnik müssen hier be-

kannte Daten in ihrem zeitlichen Zusammenhange vorgeführt werden.

Am frühesten gelangt Bayern in den Besitz seines Rechtsbuches, des Codex Maximilianeus Bavaricus civilis im Jahre 1756, — ein Werk KREITTMAYER's. Im selben Jahre war auch der Chef der Preussischen Justiz, Samuel Freiherr v. COCCEJI am Werke, für das junge Königreich ein umfassendes bürgerliches Recht auszuarbeiten. Und fast wieder zur gleichen Zeit wurde von einem auch heute noch dem Namen nach völlig unbekannten Juristen, (man vermutet, es war ein innerösterreichischer Appellationsrat) der Kaiserin Maria Theresia eine Denkschrift überreicht, in welcher die Vorteile der Rechtseinheit für das mächtige Reich geschildert und die Einsetzung einer Gesetzgebungskommission empfohlen wurde.

Wie COCCEJI 1746 sich der Hoffnung hingab, das römische Recht durch ein auf Vernunft und Landesverfassung gegründetes deutsches Landrecht binnen einem Jahre ersetzen zu können, so meinte man auch in Oesterreich, die Kodifikation des Privatrechts durch einen raschen Wurf in kurzer Frist (binnen vier Jahren) vollenden zu können. —

Wir wissen heute, dass die Wirklichkeit weit hinter den Erwartungen einer Zeit hochfliegender Pläne zurückblieb, und dass erst 50 Jahre später nach wiederholten Versuchen und Revisionen, durch die Kraft CARMER's und SUAREZ' gestützt, die Krone Preussen das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten mit Patent vom 5. Febr. 1794 zu verkünden in die Lage kam. Noch länger verzögerte sich die Fertigstellung des unter so günstigen Umständen begonnenen Bürgerlichen Rechts der österreichischen Länder, das erst am 7. Juli 1810, also etwa 60 Jahre nach dem

Beginne der ersten Vorarbeiten die Bestätigung des Kaisers erhielt und zur Publikation gebracht wurde.

Nur in dem von den Stürmen der Revolution erfassten Frankreich ist der Plan, eine nationale Gesetzgebung an Stelle der provinziellen und lokalen Us et Coutumes zu setzen, überraschend schnell zur glücklichen Ausführung gelangt.

Der Volksrepräsentant CAMBACÉRÈS arbeitete hier einen Entwurf zu einem Civilgesetzbuche fast allein aus und legte ihn am 9. August 1793 dem Nationalconvente vor. Er schien jedoch dem Convent nicht den neuen Grundsätzen ganz entsprechend und schwunghaft genug zu sein und man beschloss die Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches einer Commission Gelehrter anzuvertrauen. Die Commission kam aber nicht zu Stande. — Die Consularregierung verdrängte das Direktorium und der junge General NAPOLÉON BONAPARTE erhob sich zur Würde des ersten Consuls in Frankreich. Das baldige Erscheinen eines allgemeinen Civilgesetzbuches war wiederum verheissen worden durch das Gesetz, welches die Consularregierung eingeführt hat (19. Brumaire VIII). Eine Commission bestehend aus TRONCHET, PORTALIS, BIGOT DE PRÉAMENEU und MALEVILLE wurde von den Consuln zur Entwerfung eines Civilgesetzbuchs niedergesetzt. Ihre Arbeiten, welche in vier Monaten beendet waren, wurden gedruckt und dem Cassationsgerichte wie den Appellgerichten zur Durchsicht und Begutachtung übergeben.

So viel über die Vorarbeiten zum Code. Das rechtshistorische Ergebnis ist hinlänglich bekannt. Man begegnet aber in der Literatur häufig einer der Wirklichkeit nicht ganz entsprechenden Würdigung des Gesetzgebungsaktes, nach

dessen Abschluss das französische Volk sich im Besitze seiner nationalen Kodifikation befand.

Man glaubt vielfach, abgesehen von den materiellen Vorzügen des Werkes, ihm eine höhere Wertrelation auch aus dem Grunde zuerkennen zu müssen, weil der Code aus den Stürmen der parlamentarischen Debatten der französischen Revolution heraus entstanden und dennoch als in sich geschlossenes systematisches Werk durch die Klippen einer freien parlamentarischen Diskussion hindurch glücklich in den Hafen gelangt sein soll.

Das wäre allerdings ans Wunder grenzend, wenn es der historischen Wahrheit entspräche.

Betrachten wir dagegen die wirklichen verfassungsrechtlichen Einrichtungen, welche zu jener Zeit den Betrieb der Gesetzgebungsmaschine bewirkten, so werden wir uns darüber klar, dass das konstitutionelle System der im Erlöschen begriffenen französischen Revolution und des aufsteigenden Ersten Kaiserreichs — (die Entstehungszeit des Code civil), der den innern Zusammenhang der systematischen Rechtssätze und Institute einer Kodifikation gefährdenden schrankenlosen, parlamentarischen Diskussion ebensowenig einen ernsten Einfluss gestattete, als etwa das absolute Regiment in Preussen oder Österreich auf das Zustandekommen des Landrechts oder des ö.B.G.B.

Allem voran ist der Code civil nicht als eine in sich geschlossene Kodifikation zur Verabschiedung gelangt, sondern partiell in der Gestalt von 36 zeitlich und inhaltlich abgesonderten Gesetzen, deren jedes getrennt beschlossen und publiciert worden ist; — die Zusammenfassung erfolgte erst durch Gesetz vom 30 Ventôse an XII und erst das Gesetz

vom 3. September 1807 gab dem Code civil den Namen Code Napoléon.

Was sodann die zeitlichen Verfassungsverhältnisse betrifft, so gestattete die Constitution vom 22 Frimaire an VIII (13. December 1799) dem eigentlichen Gesetzgebungskörper keinerlei meritorische oder auch nur formelle Diskussion über die vorgelegten Bruchstücke der Civilgesetz-Kodifikation.

Art. 34 der Constitution bestimmt:

„Le Corps législatif fait la loi en statuant par scrutin secret, et sans aucune discussion de la part de ses membres, sur les projets de loi debattus devant lui par les orateurs du Tribunat et du Gouvernement.“

Nach dem Sénatus-Consulte Organique des ersten Kaiserreichs vom 18. Mai 1804 (28 Floréal an XII) kann das Corps législatif über Gesetzesvorschläge nur votieren in ordentlicher Sitzung, nicht aber diskutieren, und im Comité général unter Ausschluss der Öffentlichkeit und des Druckes der Beratungen nur „discuter entre eux les avantages et les inconvénients du projet de loi“, aber keine endgültigen Beschlüsse fassen.

In Ansehung des andern Körpers des Tribunats schreibt dasselbe organische Sénatus-Consulte vor: Art. 97. „En aucun cas les projets de lois ne peuvent être discutés par le Tribunat en assemblée générale.“ (Faustin-Hélie, Les Constitutions de la France, Paris 1880, p. 701 fg.)

Verknüpfen wir wieder die Linien unserer bisherigen rechtsvergleichenden Darstellung.

Jedes der grossen Gesetzgebungswerke hat eine grosse Mission erfüllt. Es kann nicht hier unsere Aufgabe sein, ihren inneren Werth für ihre Bestimmung mit einem generellen

Massstab zu messen; nur hinsichtlich der Technik, des Kraftaufwandes, bei Ueberwindung entgegenstehender Hemmnisse wird zweifellos dem Code civil die oberste, dem ö.b.G.B. die unterste Stelle einzuräumen sein.

Hat das österr. allg. bürgerliche Gesetzbuch die längste Vorbereitungszeit in Anspruch genommen, so hat es bei seiner Publikation den Vortheil auszunutzen vermocht, an den Fehlern und Mängeln der älteren Kodifikationen Vorbild und Warnung zu nehmen. Das preussische Landrecht ist Pfadfinder für die grösseren Rechtsetzungen, es geht allen anderen voran.

Das XIX. Jahrhundert zeigte somit kurz nach seinem Beginn hinsichtlich der Rechtsgebiete in seiner Länderkarte ein weitaus einfacheres Bild; hatte doch der Code civil seine Geltung inzwischen auch über weite deutsche Länderstriche ausgedehnt. Dennoch setzten sich dem immer rascher pulsierenden Verkehr auch innerhalb der rein deutschen Staatenwelt noch grosse Hemmnisse in der Mannigfaltigkeit der geltenden Privatrechtssysteme entgegen.

Dass die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zur Herstellung der Rechtseinheit unmittelbar nach dem Abschluss des Notbaus der D. Bundesakte von 1815, unmittelbar nach Aufrichtung der von Rheinbundsgnaden souverän gewordenen deutschen Mittelstaaten noch nicht vorhanden waren, wird heute auch derjenige nicht in Abrede stellen können, der etwa der Meinung wäre, dass die wissenschaftliche Durchdringung des Rechtsstoffes in jener Zeit bereits so weit vorgeschritten gewesen, dass die Fachjurisprudenz auch ohne die gewichtige Hilfe der geschlossenen deutschen Staatsregierungen den einseitigen Beruf zur Gesetzgebung für sich hätte reklamieren können.

Fast schien es, als würde in der Folgezeit das Kodifikationswerk auch auf deutschem Boden dieselben Bahnen beschreiten, wie in der uns benachbarten Schweiz, wo die Selbständigkeit der Kantone und Kantönli nur zögernd dem übergeordneten Rechtsbedürfnis der Gesamtheit Konzessionen zu machen bereit war. Abgesehen von Ansätzen zur Befriedigung unabweislicher gemeinsamer Verkehrsbedürfnisse im Obligationenrecht (Bundesgesetz v. 14. Juni 1881 und Bundesgesetz über den Konkurs vom 1. April 1889) sind dort seit den fünfziger Jahren alle Kantone daran, sich ihr besonderes Civilrecht in besonderen Gesetzbüchern auszubauen, und erst vor wenigen Jahren hat Solothurn das Bedürfnis und die Kraft empfunden, sich (1891) nach langen Vorarbeiten seinen eigenen Code civil aufzurichten. Welche enorme Verschwendung an nationaler Kraft, welche künstliche Vermehrung der Hindernisse und störende Häufung tautologischer Sätze im nationalen Rechtssystem!

Derselbe Vorgang stand für Deutschland bevor als sich das Königreich Sachsen 1863 zur Einführung eines eigenen und kunstvoll gebauten Bürgerlichen Gesetzbuchs entschloss.

Der Ruf THIBAUTS und GÖRRES nach einem allgemeinen bürgerlichen Recht für ganz Deutschland verhallte sogar ungehört auch in den uns naheliegenden Tagen, da die politische Einheit der deutschen Staaten nach schweren Kämpfen siegreich errungen war. Der kühne Baumeister selbst glaubte das Gebäude nicht mächtig genug, um der Last dieser grossen Aufgabe gewachsen zu sein.

Weder die Norddeutsche Bundesverfassung (vom 17. April 1867), noch die des Deutschen Reiches (vom 16. April 1871) stellt das gesamte bürgerliche Recht unter diejenigen Gegenstände, welche nach Art. 4 der Reichs-

Verfassung der einheitlichen Gesetzgebung des Reiches unterliegen, sondern beide begnügen sich damit, aus dem ganzen Umfang des Privatrechts, — genau wie dies in der Schweiz der Fall gewesen — nur das Obligationenrecht (Recht der Schuldverhältnisse) neben Handels- und Wechselrecht der Gesetzgebungskompetenz des übergeordneten Bundesstaates zu unterwerfen. Es entsprach hier Art. 4 auch einer Forderung des deutschen Juristentages, die dieser bei seinem ersten Zusammentritt im Jahre 1860 auf Grund eines von österreichischer Seite, von Jos. UNGER gestellten Antrages erhoben hatte.

Der deutsche Juristentag glaubte damals angesichts der Schwierigkeit der zeitlichen politischen Lage zur Aufstellung der Vorentwürfe und zur Beschlussfassung über ein Deutsches Civilgesetzbuch

> „eine gemeinsame von den Regierungen und allen deutschen Kammern anerkannte, wenn auch lediglich zu diesem nationalen Werke festgesetzte Einrichtung" reklamiren zu sollen.

Was der Juristentag forderte, war also, bei aller Vorsicht in der Fassung und Motivierung, doch nicht mehr und nicht weniger als ein Parlament ad hoc, so eine Art „Zollparlament" für das Zustandekommen der deutschen einheitlichen Civilgesetzgebung.

Die norddeutsche Bundesverfassung sowohl, als die Reichsverfassung nahmen daher, wie erwähnt, dieses vom Juristentag ursprünglich gestellte Desiderium als obersten terminus ad quem. Mehrfache Anträge von MIQUEL, LASKER, SCHWARZE, unterstützt unter anderen von WÄCHTER und GERBER führten endlich im Jahre 1873 zur Abänderung der D. Reichsverfassung zu Gunsten der Rechtseinheit im

Reiche. Am 20. Dez. 1873 erhielt das deutsche Gesamtvolk eine kostbare Weihnachtsgabe in der unscheinbaren Hülle des einzigen Paragraphen des Reichs-Ges. vom bezeichneten Tage des Inhalts:

> „An Stelle der No. 13 des Art. 4 der Verf. des D. Reichs tritt die nachfolgende Bestimmung“: [Der Gesetzgebung des Reichs unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:] „Die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren.“

Von da ab nahm das grosse Werk seinen ungehemmten Gang, nicht ohne, dass weite und wohlmeinende Kreise von ernsten Befürchtungen darüber erfüllt gewesen wären, ob sich der grosse Körper des Reichstages, mit seinen 397 stimmberechtigten und mit dem Recht der Initiative ausgerüsteten Mitgliedern, als taugliches Organ zur endgültigen Berathung und Beschlussfassung für ein solches Werk seiner ganzen Zusammensetzung nach eigne. Ob das uneingeschränkte Diskussions- und Beschliessungsrecht eines modernen Volksvertretungskörpers für diese grosse Aufgabe sich überhaupt brauchbar erweisen könne.

Schon im folgenden Jahre 1874 berief der Bundesrath die sog. Vorkommission, welche sich über die Methode der Herstellung des Entwurfs äussern, den Grundplan entwerfen sollte. Es gehörten ihr an GOLDSCHMIDT, von SCHELLING, v. KÜBEL-Stuttgart, Appellationsgerichtspräsident MEYER zu Paderborn, v. NEUMAYR-München, v. WEBER-Dresden. Die Vorkommission beantragte die Ernennung der (ersten) Entwurfskommission, indem sie in ihren, dem Bundesrathe übermittelten Vorschlägen unter anderem, angesichts des grossen Widerstreites der Meinungen, auch zu der Frage Stellung

nahm, ob kollegialischer Behandlung oder Concentration der kodifikatorischen Arbeit in der Hand eines Einzelredaktors der Vorzug zu geben sei.

Thibaut hatte seinerzeit, wie bekannt, die kollegialische Beratung gefordert, Savigny sie für unmöglich erklärt. Zeigten der Codex Maximilianeus von 1756, das alleinige Werk Kreittmayr's und der Code civil Napoléons die Vorzüge und Möglichkeit der systematischen Leistungsfähigkeit des einzelnen persönlichen Redaktors, so zeigten doch das Allg. LR. und das ö. b. G.B. gewisse Vorzüge wiederholter Ueberprüfung und kollegialischer Bearbeitung. In der That entschied sich die Vorkommission zu einer sinnreichen Verbindung von selbständiger Einzelarbeit und zusammenfassender Kollectivarbeit. Geplant war ferner von vornherein eine Revision des Gesammtwerkes, bevor es der verfassungsmässigen Behandlung in Bundesrath und Reichstag zugeführt werden sollte.

Im Vorwort zur amtlichen Ausgabe des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, I. Lesung, heisst es am Schlusse nach der in schlichten Worten gegebenen Andeutung der durch das Werk überwundenen Hemmnisse und Schwierigkeiten:

„Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 31. Januar 1888 beschlossen, den so in erster Lesung festgestellten Entwurf des Gesetzbuches nebst der bezeichneten Begründung zu veröffentlichen, und den Reichskanzler mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt. Demgemäss wird das Werk hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Es kann nur willkommen sein, wenn nicht bloss die Vertreter der Rechtswissenschaft und die zur Rechtspflege Berufenen, sondern auch die Vertreter wirtschaftlicher Interessen von demselben Kenntnis

nehmen und mit ihren Urteilen und Vorschlägen zur Verwertung für die weitere Beschlussfassung über den Entwurf hervortreten. Solche Kundgebungen können bei dem Reichskanzler (Reichs-Justizamt) eingereicht werden."

Diese Veröffentlichung des ersten Entwurfes, diese Herausforderung eines Plebiscits aller Sachkundigen haben offensichtlich dem Zwecke gedient, durch eine allseitige und möglichst umfassende Beurteilung die Kritik in feste Linien und Richtungen, die Gegner in bestimmte Positionen zu bringen, die Diskussion zu vereinfachen und auf einige genau zu umschreibende Punkte zu beschränken. Es muss rückhaltlos die grosse Geschicklichkeit anerkannt werden, mit der auf diesem Wege das unsere Zeit und unser Recht beherrschende System der Pressfreiheit, alle Hebelkräfte, alle Räder der unbeschränkten öffentlichen Diskussion in wissenschaftlichen Facharbeiten, in Kollegien und Vereinen, in Juristentagen und in den Berufsvertretungen der Landwirthschaft, der Industrie, des Handels, in der Zeitschriften- und Flugschriften-Litteratur, in der Tagespresse etc. in Bewegung gesetzt und erfolgreich ausgespielt worden sind gegen die grösste dem Gesetzgebungswerke drohende Gefahr. Sie lag in der durch die Verfassung gebotenen Möglichkeit einer nach dem eigentlichen Schluss der Redaktion ex post bis ins einzelne gehenden, in das Gefüge der Einzelnormen rücksichtslos eingreifenden, parlamentarischen Flickarbeit und Improvisation. Von der inhaltlichen Verbesserung und Bereicherung des Entwurfes ganz abgesehen ist diese auf die breitesten Grundlagen gestellte öffentliche Meinungsäusserung nach dieser Richtung hin mit höchstem Ertrage nutzbringend in den

Dienst des grossen wissenschaftlichen Unternehmens gestellt gewesen.

Ein Meisterzug im Schachspiel moderner Gesetzgebungspolitik hebt sich diese rückhaltlose Preisgebung des Entwurfes, die Herausforderung aller in der Nation steckenden kritischen Kräfte scharf ab, von der sonst so weitgehenden Empfindlichkeit und Geheimthuerei der deutschen Bureaukratie, in deren vordersten Reihen der Gedanke der pflichtmässigen Beglückungsversuche „von Oben herab" nach der Formel: Alles für, nichts durch das Volk, — oft noch lebendig und ängstlich gewahrt zu werden pflegt. Es bleibt abzuwarten, ob der unverkennbare grosse Erfolg, der dem Gesetzgebungswerke aus dieser Flucht in die Öffentlichkeit, aus dieser vornehmen und selbstbewussten Herausforderung des Besserwissens erwachsen ist, eine nachhaltige Lockerung jener für das politische Leben des deutschen Volkes massgebenden Traditionen aus der fridericianischen und josefinischen Periode zur heilsamen Folge haben wird.

Die dem Reichsjustizamt im Sinne der Aufforderung des Bundesrathes zur Verwertung zugegangenen Urtheile, Vorschläge, Druckwerke und handschriftlichen Kundgebungen von Privatpersonen, Körperschaften und Vereinen sind in der im Reichs-Justizamt gefertigten, sechs Bände starken „Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs" und in der ebendaselbst gefertigten „Zusammenstellung der gutachtlichen Aeusserungen zu dem Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch" übersichtlich gesammelt und 1890, 1891 als Manuscript gedruckt worden. (S. Gebhard, Vorwort zu den Protokollen der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs, Lieferung I, S. IV.)

Aus allen Teilen und Schichten der Bevölkerung flossen die Gravamina und Forderungen in das grosse Sammelbecken der Kommissionsberatungen. Weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus, von drüben, jenseits des Oceans her sind in dieser Weise Erinnerungen und Verbesserungsvorschläge an die Kommission gelangt.

„Während die erste Kommission, sagte der treffliche letzte Leiter und Führer des Gesetzgebungswerkes, Staatssekretär Nieberding in der Reichstagssitzung vom 3. Febr. 1896, nur aus rechtsgelehrten Mitgliedern bestand, gehörten der zweiten auch Vertrauensmänner an aus grossen Parteien des Reichstages und sachkundige Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Bergbaus, des Gewerbefleisses und des Handels.

Während die erste Kommission in der Stille der Studierstube und unter dem Geheimnis des amtlichen Bureaus, fern von dem Pulsschlag des Lebens lange Jahre hindurch ihrer Aufgabe sich gewidmet hat, hat die zweite Kommission auf dem Markte des öffentlichen Lebens gearbeitet.“ (Sten. Ber. Bd. 2 S. 706.)

Das Resultat dieser von echt staatsmännischem Geiste erfüllten Aktion war für den stillen Beobachter vom Standpunkt des öffentlichen Rechts jedenfalls ein höchst überraschendes. Die grosse Gefahr der Ueberfluthung des Entwurfes durch die parlamentarische Beredtsamkeit, die drohende Zerreissung des inneren Zusammenhanges des kunstvoll zu einer systematischen Einheit verbundenen Gesetzgebungswerkes war damit glücklich gebannt!

Das Bürgerliche Gesetzbuch war so gut, wie zu Ende berathen, in dem Augenblick, da der 2. Entwurf der parlamentarischen Diskussion unterworfen worden ist. Freilich fehlen bis zuletzt nicht ernste Zweifel am denkbaren Ge-

lingen des Ganzen, und nicht an Versuchen bei diesem für die Rechtsentwicklung wichtigen Anlasse die abgerissenen Brücken zwischen Volksrecht und Juristenrecht wieder herzustellen. Während die 2. Kommission nach ihrer innern Zusammensetzung, wie nach der für jede gehaltvolle Anregung von Aussen empfänglichen Arbeitsmethode sich schon im Stadium der Vorberathung in dauernder enger Fühlung wusste mit den Bedürfnissen des fortschreitenden Verkehrs, mit den wirklichen Forderungen des Lebens, soweit diese einer Ausprägung in der unentbehrlichen Form des Gesetzes zugänglich gewesen, glaubte man an anderer Stelle ernstlich noch an die Möglichkeit einer Ablehnung en-bloc wegen der mangelnden Volkstümlichkeit des Entwurfes.

Rufen wir uns zu Nutz und Frommen der Zukunft Züge der jüngsten Vergangenheit ins Gedächtnis zurück. In dem Augenblick, da das Gesetzbuch, wie wir heute sehen können, im Wesentlichen fertig war, da untersuchte ein angesehener Rechtslehrer in einer Reihe von Artikeln in einer verbreiteten Berliner Tageszeitung, was zu thun sei, wenn der Reichstag den Entwurf ablehnen, ihn zur Umarbeitung durch das Reichsjustizamt zurückgeben werde. Diese gesammelten Aufsätze GIERKES (Separatabdruck aus der Täglichen Rundschau: Das Bürgerliche Gesetzbuch und der Deutsche Reichstag. Berlin C. Heymann 1896) enthalten neben der gehaltvollen Ausführung abweichender Grundanschauungen den energischen Appell an den Reichstag, von seinem Prüfungsrecht ausgedehntesten Gebrauch zu machen. Sie unterstreichen die weittragende gesetzgeberische Bedeutung des Augenblicks und das Recht des deutschen Volkes, von seinen Vertretern zu verlangen, dass sie sich nicht mit dem Gutachten der Sachverständigen be-

gnügen, sondern unter deren Führung das neue Gebäude, das kein blosser Justizpalast, sondern ein dauerndes Heim für das ganze deutsche Volk sein solle, bis in den letzten Winkeln mit eigenen Augen prüfen und durchmustern. „Gerade die Nichtjuristen, sagt Gierke (a. a. O. S. 5), haben hierbei eine besondere Aufgabe zu lösen. Denn sie vermögen am sichersten und unbefangensten zu prüfen, inwieweit das Bürgerliche Gesetzbuch seine Bestimmung erfüllt, nicht nur den Juristen eine wohlausgerüstete Werkstätte, sondern der Nation eine würdige Heimstätte zu bereiten.“ Und er schloss seine Ausführungen mit den Worten: „Bald werden mit der Einbringung der endgiltigen Vorlage beim Reichstage die Wogen der nationalen Erregung wiederum hoch gehen. Möge der Geist ernster Besonnenheit siegen!“

Gierke hatte mit der idealen Begeisterung, die dem Spezialisten eigentümlich, geglaubt, im Mittelpunkt der Bewegung zu stehen, und es entging ihm daher, dass der Strom schon im Augenblick seiner Prophezeiung eine ganz andere Richtung genommen hatte.

Der angekündigte hohe Wogengang ist nicht eingetreten, die nationale Erregung hat bis zur Stunde der letzten Abstimmung vergebens auf sich warten lassen; ja man kann sagen, die ganze Gesetzgebungsmaschine hat selten so geräuschlos funktioniert und so präzis, wie gerade bei diesem wohltemperierten Anlasse.

Wer dies anders erwartete, der übersah, dass das grosse Werk der Kritik bereits gethan war, dass jeder irgendwie taugliche Satz bereits vorher unter das Okular parteipolitischer Betrachtung und Analyse gestellt worden war. Wer dies anders erwartete, der schätzte den Umstand nicht angemessen ein, dass sich seit dem Beginne der grossen Kodifikations-

arbeit ein tiefgehender Wandel im System unseres Gesetzesberathungsmodus vollzogen hatte.

Einfluss der neueren berufsständischen Vertretungen auf den Gang der Gesetzgebung.

Nicht immer kündigen sich grosse Umwälzungen, weittragende Veränderungen im Rechtssystem durch geräuschvolle Äusserlichkeiten an. Insbesondere für den Mitlebenden, an den Ereignissen persönlich Beteiligten, fliesst der Abschluss der einen Ära mit dem Beginne einer neuen unmerkbar zusammen und erst der spätere Forscher, der die Mannigfaltigkeit der treibenden Ursachen freier überschaut, der die Ereignisse sondert und gruppiert, vermag die Scheidelinie scharf zu ziehen, die die Entwicklungsphasen des öffentlichen Rechts trennt.

Zutreffend hat vor Kurzem Laband (Wandlungen der deutschen Reichsverfassung, Gehestiftung Jahrb. Bd. 1 S. 151) — allerdings ohne Beziehung auf den von uns hier erörterten Punkt, — auf den Gegensatz hingewiesen zwischen dem Verfassungszustand eines Staates und dem Verfassungsgesetz.

„Sowie die Fundamente und die Fassade eines Gebäudes unverändert bleiben können, während im Innern die wesentlichsten Umbauten vorgenommen werden, so zeigt auch der Verfassungsbau des Reichs bei einer äusserlichen Betrachtung zwar dieselben architektonischen Formen und Linien wie zur Zeit seiner Errichtung; wer aber in das Innere eindringt, der sieht, dass es nicht mehr dasselbe ist wie zu Anfang, dass es anderen Bedürfnissen und Anschauungen entsprechend umgebaut und ausgebaut worden ist.“

Wer daher einst die schwierige Aufgabe auf sich nehmen wird, das Aufsteigen und Sinken, die Bewegung des öffent-

lichen Rechts am Ende des XIX. Jahrhunderts in ein klares Geschichtsbild zusammenzufassen, der wird vor allem viel deutlicher, als wir selbst, zu beurteilen im Stande sein, wie weit die von Vielen gefürchtete, von Vielen für unabweisbar gehaltene Ergänzung des aus Wahlen hervorgegangenen Volksvertretungssystems durch das System der Berufsstände und Interessenvertretungen in unsern Tagen zur Anerkennung und Handhabung vorgedrungen ist.

Wer frei von jeder parteipolitischen Voreingenommenheit die Wirksamkeit der grossen kaufmännischen, nautischen, industriellen, finanziellen, agrarischen, fachwissenschaftlichen Verbände, der Standesvertretungen der freien Berufszweige ins Auge fasst und deren beratende Funktion beim Aufbau unseres modernen völkerrechtlichen Vertrags- und innern Gesetzesrechts genau prüft, — wird billigerweise nicht in Abrede stellen können, dass sie, ohne in dieser Funktion durch Reichs- oder Landesverfassung ausdrücklich anerkannt zu sein, doch hervorragend an der Beratung, Neugestaltung und Umbildung unseres Rechts beteiligt sind. Ja, man kann unbedenklich die These aufstellen, dass diese Organe der Berufs- und Standesgliederung heute die treibenden Kräfte bilden in der Mechanik unserer Gesetzgebung.

Man gebe diesen Worten keine schiefe Deutung: ihnen liegt keineswegs eine dogmatische Überschätzung der positiven gesetzgeberischen Leistungsfähigkeit des „ständischen Systems" im technischen Wortsinne zu Grunde. Bei der nicht allzuhoch gegriffenen Wertmeinung, mit der die breiten Schichten des deutschen Volkstums den eigenen parlamentarischen Einrichtungen gegenüberstehen, bei dem starken Zweifel an deren Brauchbarkeit, der allseitig weit tiefer wurzelt als die Zuversicht zu ihrem funktionellen Werte, glaubte man in vielen Kreisen

jene Gebilde als Gegenkräfte im System des Widerstandes gegen das konstitutionelle Prinzip verwenden zu können. Nach jener Meinung sollte mit Hilfe dieser verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Neubildungen dem Centralorgan der Volksvertretung in Gesetzgebung und Kontrole die führende Stellung, Initiative, Thatkraft, Sachkunde und damit innere Legitimation entzogen werden.

Staatsrat, Volkswirtschaftsrat, Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Gewerbekammern, Arbeiterkammern, Berufsvertretungen der Anwälte, Ärzte, Fabrikanten, Ingenieure, Centralvereine, Verbände etc. sollten die Etappen bilden auf dem Wege zur Isolirung und Entkräftung des Volksvertretungsorgans.

Wie weit ist die Wirklichkeit der positiven Staatsentwicklung hinter diesem Parteiprogramm zurückgeblieben! Das Resultat zeigt gerade das Gegenteil dieser Erwartung.

Der Staatsrat, seit 1817 immer wieder aufs Neue dem Staatsorganismus Preussens eingefügt, sollte dazu dienen, in den fünfziger Jahren, wie bei seiner letzten Aktivierung im Jahre 1883 eine breite Schichte des obersten Berufbeamtentums zwischen die Krone und die Volksvertretung zu stellen. Seine Neubelebung führte zu einigen nicht eben bedeutungsvollen Beratungen von Gesetzentwürfen geringerer Wichtigkeit. Nachdem die Mühle kurze Zeit leer im Gange war, hat in den letzten Jahren auch diese Thätigkeit völlig aufgehört. Für das grosse Gesetzgebungswerk, dessen verfassungsrechtliche Entwicklungsstadien wir hier verfolgen, war seine Wirksamkeit, soweit sich diese aus den amtlichen Quellen ermitteln lässt gleich Null.

Der Volkswirtschaftsrat, ins Leben gerufen durch die Verordnung vom 17. November 1880 schien dazu bestimmt,

den mächtigen Strom wirtschaftlicher Reformideen von der Volksvertretung, wohin dieser naturgemäss drängen muss, seitwärts abzulenken. Die grosse Zugkraft, die den leitenden Gedanken der modernen ökonomischen Bewegung innewohnt, sollte nicht dem Mechanismus der aus den Volkswahlen hervorgegangenen Legislative zu Statten kommen, sondern einem Gebilde, das, unter bureaukratischer Leitung stehend, der Fühlung mit weiteren Bevölkerungskreisen notwendig entbehren musste. Der Versuch fiel platt zu Boden. Die durch die Verordnung vom 17. November 1880 errichtete „parlamentarische“ Körperschaft fand daher weder in Berufskreisen noch in der öffentlichen Meinung, noch auch in der fachlichen Litteratur, welche heute gehaltvollen Anregungen besonders empfänglich entgegenkommt, befriedigende Aufnahme. Die auf dem Verordnungswege entstandene Interessenvertretung scheiterte an dem Widerspruche des Abgeordnetenhauses, welches die für den Volkswirtschaftsrat in den Etat für das Jahr 1883/84 zum ersten Male eingestellten Mittel im Betrage von 18,000 Mark ablehnte. Seitdem ist der Volkswirthschaftsrat, wie sich RUDOLF v. GNEIST im von Stengelschen Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts ausdrückt, „verschollen und ins Stadium dauernder Inaktivität getreten.“ [Bd. 2. S. 832 fg. Freiburg 1890, MOHR-SIEBECK.]

Auch die Landwirtschaftskammern, Handels- und Gewerbe-Kammern, Centralverbände und Unternehmerverbände zur Vertretung gemeinschaftlicher, wirtschaftlicher Interessen etc. wurden von dieser parteipolitischen Anschauung nicht auf den thatsächlichen Wert ihrer begrenzten fachlichen Wirksamkeit als Organisationen der Selbstverwaltung aus dem praktischen Leben heraus für das praktische Leben bewertet. Sie sollten vielmehr ebensoviele

Glieder bilden in der Reihe der Versuche, das in einer historisch überwundenen Wirtschaftsperiode verankerte System der Ständevertretung an einzelnen, innerlich unverbundenen Punkten des modernen Staatslebens wieder zur verspäteten Geltung zu bringen. Die ständische Ordnung mit ihrer horizontalen Schichtung der Staatsbevölkerung hat ihre grosse, unleugbar fruchtbare Seite gehabt. Unter ihrem Schutze hat das Volksleben in Stadt und Land in mächtigen Einigungen die Vollkraft und äusserste Leistungsfähigkeit der enge sich zusammenschliessenden Genossen erprobt. Der ständische Staat ist aber seinem inneren Gesetze nach der räumlich beschränkte, in seinen Teilen staatsrechtlich nur lose zusammenhängende Provinzenstaat. Wer den modernen Einheitsstaat auf räumlich ausgedehnter Grundlage mit konzentrierter Zusammenfassung aller Volkskräfte zu gemeinsamer Leistungsfähigkeit wünscht und dabei zugleich die organische Volkseinheit durch die scharfe Betonung der ständisch-wirtschaftlichen Sonderinteressen auflöst, der beweist nur aufs Neue, wie sehr Hegel mit seinem Erfahrungssatze Recht behält, dass gewisse Leute nie etwas wollen, es sei denn, dass sie auch zugleich das Gegenteil wollen.

Wir ziehen die Summe des Gesagten mit der These: Ständische Vertretung einzelner Berufskreise und Volksvertretung stehen sich — wenn gleichwertig gedacht — wie ausschliessende Urteile gegenüber. In der letzteren sehen wir die Zusammenfassung der Teile, welche das Ganze bilden; in jenen ersteren, werden die Bruchstücke wirksam, in welche der grosse ganze Staat zerfällt.

Die staatsrechtliche Litteratur hat die eigenartige Natur und verfassungsrechtliche Bedeutung dieser neuen Ein-

richtungen noch nicht entfernt ihrem sachlichen Gewichte entsprechend gewürdigt, sie noch nicht auf ihre funktionelle Leistung geprüft im System der Normensetzung, besonders im Lichte der neueren Lehre, die so scharf die Feststellung des Gesetzesinhalts vom Gesetzesbefehl trennt. Nur so viel steht fest: nicht diejenigen Gebilde haben Lebenskraft und Leistungsfähigkeit für die Gesetzgebungstechnik bewährt, die mit Absicht als „Nebenparlamente“ dem Volksvertretungskörper zum Mitbewerb und Wettbewerb an die Seite gesetzt worden sind, sondern nur diejenigen, welche als Organe örtlicher oder sachlicher Interessengemeinschaften neben ihrer Selbstverwaltungsaufgabe durch gutachtliche Thätigkeit, Auskunft, Berichterstattung der Staatsleitung eine wenigstens teilweise Ausschöpfung und Feststellung der fast unübersehbar gewordenen Lebens- und Wirtschaftsvorgänge möglich machten.

Nicht also in einer konkurrierenden, sondern nur in einer ergänzenden, informatorischen Wirksamkeit neben dem nationalen Centralorgan der die Teile innerlich verbindenden Volksvertretung können die zahlreichen Organisationen der Standes- und Berufsvertretungen ihren Rechtfertigungsgrund, den Schwerpunkt ihrer Wirksamkeit finden. Sie stehen in Deutschland nicht, wie in England, Österreich, Italien, wo das Institut der parlamentarischen Untersuchung, Enquête ein fast ununterbrochen im Gang befindliches Informationsmittel aller Parteien ist, im Dienste der Volksvertretung, — sondern werden in erster Linie von den obersten Organen der Staatsverwaltung für den gebotenen Aufklärungsdienst verwertet. Von hier aus werden ihre fachlichen Leistungen, Informationen, sachdienlichen Berichte, Erläuterungen und praktische Erprobung erlassener Gesetze und Verordnungen, Verbesserungsvorschläge de lege ferenda u. s. w. gesammelt

und den Zwecken der Verwaltungs- und Gesetzeskritik, der Gesetzesberatung und Feststellung des Gesetzesinhalts zugeführt.

An keiner Stelle zeigt sich diese umfassende informatorische Wirksamkeit jener Verbände deutlicher und fruchtbarer als beim verfassungsmässigen Zustandekommen des B.G.B. Ihrer Hilfe war es zu einem Hauptanteil zu danken, dass der umständlich grosse Prozess der Beratung wirtschaftlich-technischer Vorfragen, die Feststellung des tauglichsten Gesetzestextes auf breitester fachkundiger Grundlage in das vorparlamentarische Stadium verlegt, dass dort nach eingehender Prüfung der Zusammenhänge der Rechtsinstitute, des Sparren- und Gerüstwerks des ganzen Gebäudes in Konstruktion und Formulirung, — die Autonomie des juristisch - wissenschaftlichen Denkens zur Geltung gebracht werden konnte.

Ohne die pathetischen Formen des französischen Plebiscits, ohne die Schwerfälligkeit des schweizerischen Instituts der Volksinitiative ist mit Unterstützung der öffentlichen fachkundigen Kritik und der fachlichen Beiträge der Verbände im Rahmen des bestehenden, unmerklich modifizierten Verfassungssystems ein Gesetzgebungsmodus geschaffen worden, dessen volkstümlicher, freiheitlicher Zug auch von Denjenigen billig erkannt werden müsste, die der inhaltlichen Ausgestaltung der einzelnen Rechtssätze aus idealen oder praktischen Motiven heraus ihre Zustimmung zu geben ausser Stande waren.

Die geschäftliche Behandlung des B.G.B. im Reichstag.

Der Reichstag hatte im Wesentlichen nur noch einen Akt formaler Zuständigkeit vorzunehmen, als am 17. Januar

1896 der Reichskanzler dem Reichstag den nach zwanzigjähriger wissenschaftlicher Arbeit und praktischer Kritik redigierten Entwurf eines B.G.B. zur verfassungsmässigen Beschlussnahme zugehen liess.

Die auf den jeweiligen Parteikanon eingeschworenen Hauptgruppen standen ihm nicht fremd gegenüber, wie einem „auf Grund Allerhöchster Ermächtigung" dem Reichstage sonst zugehenden Regierungsentwurf streng amtlichen Ursprungs. Wirkten doch seit Jahren in der 2. Kommission als nichtständige Mitglieder acht Reichstagsabgeordnete mit, die als Angehörige der wichtigsten und einflussreichsten Reichstagsparteien, den Wünschen und Forderungen ihrer Partei de lege ferenda schon im entscheidenden Vorberatungsstadium Rechnung zu tragen in der Lage waren.

Das Eingeständnis dieser dem Gesamtwerk gegenüber doch im Wesentlichen deklaratorischen Funktion der nunmehr folgenden amtlichen Stellungnahme des Deutschen Reichstages zum Entwurf wurde dem gesetzgebenden Körper weder abverlangt, noch ihm schonungsvoll nahe gelegt. Bei der feierlichen Überreichung des Entwurfes zur verfassungsmässigen Beschlussnahme machte der Reichskanzler in der Sitzung vom 17. Januar 1896 (Verhandlungen des Reichstags IX. Legisl.-Periode, IV. Session 1895/97, I. Bd. S. 390) darauf aufmerksam, dass die verbündeten Regierungen das ihrige gethan haben, damit der Abschluss des umfassenden Gesetzgebungswerks nicht durch Bedenken und Sonderwünsche verzögert werde und gab der Hoffnung Ausdruck, dass auch der Reichstag bei der ihm zustehenden Prüfung der Vorlage von dem gleichen Geiste sich leiten lassen werde, worauf der Präsident Freih. von Buol-Berenberg bei demselben Anlasse namens des Hauses die Versicherung

erteilen konnte, der Reichstag werde unablässig bemüht sein, Übereilung wie Verzögerung gleichmässig vermeidend, die ihm anvertraute Aufgabe „thunlichst bald" ihrer Lösung entgegenzuführen.

Das uns hier beschäftigende Problem lag von da ab umschlossen in der Frage der geschäftlichen Behandlung der Gesetzesentwürfe seitens des Reichstags. Für diese konnten fünf grundverschiedene Verfahrensarten, im Ergebnis sowohl als in der Form abweichende „modus tenendi parliamentum" eingehalten werden. Der Reichstag war in der Lage

a) unter angemessener Benutzung aller durch Verfassung und Geschäftsordnung gebotenen Möglichkeiten der Abkürzung und Beschränkung der für die formelle Gesetzesberatung und Beschlussfassung geltenden Vorschriften den Entwürfen in Bausch und Bogen seine verfassungsmässige Zustimmung zu erteilen. Er konnte sie, gleichsam unbesehen, den verbündeten Regierungen nach Einhaltung der gesetzlichen Formen und Fristen zurückreichen für die Zwecke der weiteren reichsrechtlichen Behandlung und endgültigen Publikation durch den Kaiser.

b) Der Reichstag konnte sich dem Ziele dieser beschleunigten Verabschiedung nähern durch die Annahme der bei der ersten Lesung gegebenen Anregung des Abg. Dr. Rintelen, den Entwurf im vollen Vertrauen auf seine sonstige gesetzestaugliche Beschaffenheit nur partiell in kommissionelle Beratung zu ziehen. Er ging dabei von der an sich gewiss durchaus zutreffenden Ansicht aus, dass es im Entwurf eine Reihe von Paragraphen und Materien gäbe, welche einerseits an sich bedenklich sind, und welche andrerseits von so besonderer Bedeutung und Wichtigkeit

für unser soziales, politisches und religiöses Leben sind, dass nur diese Bestimmungen, ganze Materien und Einzelparagraphen, an eine Kommission von 21 Mitgliedern verwiesen werden sollten. Dr. Rintelen legte zugleich auch im Namen seiner politischen Freunde ein Verzeichnis dieser Paragraphen dem Präsidium vor. Die Kommission würde nach diesem Vorschlag zugleich die Vollmacht erhalten haben, falls sie Änderungen vornimmt, auch solche Paragraphen, welche unmittelbar oder mittelbar von Änderungen betroffen werden, ebenfalls in Beratung zu ziehen. Die übrige geschäftliche Behandlung war im Interesse der Beschleunigung des Verfahrens so gedacht:

Es sollte zunächst die Kommission alle ihr überwiesenen Bestimmungen durchberaten und demnächst die Kommissionsarbeit des Gesetzes ins Plenum bringen; hier sollen die Plenarsitzungen jeweilig angesetzt werden, nachdem bestimmte Teile von der Kommission erledigt wurden. Auf diese Weise sollten in engem Zusammenhange zwischen Plenum und der Kommission die bereits beratenen Teile fortschreitend nach und nach erledigt werden. (S. Verhandlungen S. 711).

c) Die dritte der denkbaren Behandlungsformen konnte den Entwurf, ohne Abweichung, der normalen geschäftsordnungsmässigen Behandlung unterwerfen. Für diesen Fall hätte die Vorberatung, Kommissionsberatung, Plenarberatung und Beschlussfassung nach Abschnitt III der Geschäftsordnung des Reichstags betr. die Behandlung der Vorlage, Anträge und Petitionen §§ 17—25 stattfinden müssen.

Eine Vorstellung von dem schleppenden Tempo, den die Beratung des B.G.B. dann hätte nehmen können, mag die nachfolgende Skizze des verfassungs- und geschäftsordnungs-

mässigen Ganges geben, den Vorlagen des Bundesrates, so wie alle förmlich eingebrachten Anträge von Mitgliedern im Plenum des Reichstages durchzulaufen haben. Nachdem solche durch den Präsidenten zum Druck und zur Verteilung an die Mitglieder gelangt sind, tritt der in §§ 18—31 der Gesch.-O. vorgeschriebene Geschäftsgang ein.

Die erste Beratung über Gesetzentwürfe erfolgt frühestens am dritten Tage, nachdem der Gesetz-Entwurf gedruckt und in die Hände der Mitglieder gekommen ist, und ist auf eine allgemeine Diskussion über die Grundsätze des Entwurfs zu beschränken. Vor Schluss der ersten Beratung auf die Vorlage selbst bezügliche Abänderungs-Vorschläge einzubringen, ist nicht gestattet. Nach dem Schlusse der ersten Beratung beschliesst der Reichstag, ob eine Kommission mit der Vorberatung des Entwurfs zu betrauen ist. Die allgemeine Diskussion kann auch auf einzelne Abteilungen des Entwurfs gerichtet und abteilungsweise zu Ende geführt werden. (§ 18).

Die zweite Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der ersten Beratung und, wenn eine Kommission eingesetzt ist, frühestens am zweiten Tage, nachdem die Kommissions-Anträge gedruckt in die Hände der Mitglieder gekommen sind.

Über jeden einzelnen Artikel wird der Reihenfolge nach die Diskussion eröffnet und geschlossen und die Abstimmung herbeigeführt. Auf Beschluss des Reichstages kann die Reihenfolge verlassen, in gleicher Weise die Diskussion über mehrere Artikel (Paragraphen) verbunden oder über verschiedene zu demselben Artikel gestellte Abänderungs-Vorschläge getrennt werden.

Abänderungs-Vorschläge zu jedem einzelnen Artikel (Paragraph) können in der Zwischenzeit und

im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen keiner Unterstützung.

Nach dem Schlusse der zweiten Beratung stellt der Präsident mit Zuziehung der Schriftführer die gefassten Beschlüsse zusammen, falls durch diese Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.

Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Beratung. (§ 19).

Die dritte Beratung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Beratung beziehungsweise nach der Verteilung der Zusammenstellung (§ 19). Abänderungs-Vorschläge zu einzelnen Artikeln können auch noch in der Zwischenzeit und im Laufe der Verhandlung eingebracht werden. Sie bedürfen jedoch in diesem Stadium der Berathung der Unterstützung von 30 Mitgliedern.

Die Diskussion erfolgt zunächst über die Grundsätze des Entwurfs nach Massgabe des § 18; und hieran schliesst sich unmittelbar die Diskussion über die einzelnen Artikel nach Massgabe des § 19.

Am Schlusse der Beratung wird über die Annahme oder Ablehnung des Gesetz-Entwurfs abgestimmt.

Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlussabstimmung ausgesetzt, bis das Büreau die Beschlüsse zusammengestellt hat. (§ 20).

Eine Abkürzung der im § 19 bestimmten Frist, insbesondere die Vornahme der ersten und zweiten Beratung in derselben Sitzung, kann bei Feststellung der Tagesordnung (§ 35) oder überhaupt an einem früheren Tage, als an dem der Beratung, mit Stimmenmehrheit, eine Abkürzung der

übrigen Fristen (§ 18 und 20) nur dann beschlossen werden, wenn ihr nicht 15 anwesende Mitglieder widersprechen.

Der Reichstag kann, wie am Schlusse der ersten (§ 18) so in jedem Stadium einer folgenden Beratung bis zum Beginn der Fragestellung den Gesetz-Entwurf oder einen Teil desselben zur Berichterstattung an eine Kommission verweisen, welche sich nur mit dem ihr überwiesenen Gegenstande zu beschäftigen hat. (§ 21).

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von jedem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstüzung. (§ 24).

d) Diesem umständlichen und fast aussichtslosen Verfahren gegenüber standen die Bestrebungen, dem Beratungsmodus grössere Befreiung von den strengen Formalvorschriften der Geschäftsordnung und des Reichstagsgebrauches zu sichern. Bedenken in Bezug auf die Zulässigkeit glaubte man dadurch ihr verfassungsrechtliches Gewicht nehmen zu können, dass man kraft ausdrücklichen Beschlusses des Reichstages ein Abweichen vom gewöhnlichen Geschäftsgange der Kommission gestatten wollte.

Eine Kombination der von den Abgeordneten von Buchka und Schröder gemachten Vorschläge ging von der Erkenntnis aus, dass eine Teilung des Beratungstoffes in der oben unter b in Aussicht genommenen Gliederung unausführbar sei. Die Versuche, das Diskussionsthema in der geplanten Art zu beschränken, führten schon in den unverbindlichen Vorverhandlungen zu einer Liste von mehr als 1000 Paragraphen, welche der Kommissions-Beratung und Beschlussfassung unterworfen werden sollten. Sollte der Rest nicht Stückwerk bleiben und auch nur ein zerstückelter Entwurf der Kommission überwiesen werden, so blieb nach Ansicht der Antragsteller

nichts anderes übrig, als der Kommission das Ganze zu überweisen. Jedoch solle der Reichstag ausdrücklich durch Beschluss der Kommission die Ermächtigung geben, einzelne Teile des Gesetzbuches nach ihrem Ermessen ohne Diskussion en bloc anzunehmen. Es wurde dabei Gewicht darauf gelegt, durch den ausdrücklichen Beschluss des Reichstags, Zweifel an der geschäftsordnungsmässigen Zulässigkeit dieses Verfahrens endgültig auszuschliessen.

e) Als letztes Auskunftsmittel zum Zwecke einer prompten Verabschiedung der Entwürfe wurde von Freih. von Stumm ein Verfahren vorgeschlagen, das auf dem Wege einer privaten Vereinbarung der Parteien zu einer Begrenzung des Diskussionsthemas auf das Mass des Unentbehrlichsten führen sollte.

Dieser Vorschlag der geschäftlichen Behandlung ging von den nicht unbegründeten Zweifeln aus, ob der Antrag, einer Kommission gegeben, ohne weiteres einzelne Teile des ihr überwiesenen Gesetzentwurfs nicht zu beraten, dem bestehenden formellen Rechte nach zulässig sei. In der That sagt die Geschäftsordnung für das Plenum ausdrücklich, dass jeder einzelne Paragraph zwar mit andern zusammengefasst werden könne, dass er aber erledigt werden muss und dass die dazu gestellten Anträge ebenfalls beraten werden müssen. Im grossen und ganzen sei im Reichstag die Auffassung stets die gewesen, dass die Geschäftsordnung des Plenums auch für die Kommission, soweit keine speciellen Abänderungen in der Geschäftsordnung enthalten sind, gilt. Es konnte demnach mit Recht bezweifelt werden, ob es in der Kommission der Minderheit verwehrt sein könnte, zu Paragraphen, welche die Mehrheit nicht beraten will, nachdem sie einmal in die

Kommission verwiesen sind, wichtige Anträge zu stellen, und ob es zulässig sei, diese Minorität in der Kommission einfach mundtot zu machen. Das würde ein Vorgang gewesen sein, der noch nicht vorgekommen und der mit Recht als Vergewaltigung, als Unterdrückung angesehen worden wäre. Freih. von Stumm hat statt dessen einen Modus vorgeschlagen, der bei wichtigen Materien schon wiederholt und immer mit vollem Erfolg im Hause gehandhabt worden ist, und der dahin ging, dass vorerst die Fraktionen zusammentreten sollten, damit sie zunächst darüber klar würden, welches Mininum sie inbezug auf die Änderung der Gesetzesvorlage durchsetzen wollten. Der Antragsteller ging dabei von der Annahme aus, dass sich in diesem Falle jede Partei die äusserste Beschränkung auferlegen würde, weil die grosse Mehrheit des Hauses das Zustandekommen des Gesetzes wünscht. Dann sollten Delegierte gewählt werden, die zu einer freien Kommission zusammentreten. Innerhalb dieser freien Kommission meinte Freiherr von Stumm in der Sitzung vom 5. Februar 1896, könne man jeden beliebigen Gegenstand ausschliessen oder einschliessen, und diejenigen Personen, die das Zustandekommen des Gesetzes überhaupt nicht wollen, bleiben von der geplanten freien Kommission fern. „Eine derartige Vereinbarung kann, wie ich annehme, soweit ich die Stimmung der einzelnen Parteien kenne und aus der Generaldebatte entnommen habe, in 14 Tagen bis 3 Wochen fertig sein, und nach 4 Wochen spätestens kann dann die zweite Beratung im Hause stattfinden. Ich bin fest überzeugt, dass, wenn Sie einen andern Weg gehen, Sie für diese Session unter allen Umständen auf die Verabschiedung werden verzichten müssen. Dass auch nach unserm Vorschlage eine Verschleppung in der

zweiten Lesung hier im Hause stattfinden kann, ist unzweifelhaft, aber sie wird durch die Kommissionsberatung nicht vermindert oder ausgeschlossen. Im Gegenteil, alle Anträge, die in der offiziellen Kommission mit grösserer oder geringerer Majorität abgelehnt sind, werden hier im Hause wieder auftauchen, und wenn sie in der Kommission angenommen sind, werden sie hier wieder angefochten; während umgekehrt, wenn eine freie Kommission zusammentritt, wo jede Partei sich verpflichtet, im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes mit ihren Wünschen zurückzuhalten und sich dem Kompromiss anzuschliessen, von vornherein eine geschlossene Majorität zum Vorschein kommt, die jede Obstruktionspolitik — das beweisen die Erfahrungen bei zahlreichen Vorgängen — verhindert" (a. a. O. S. 759).

Dieser Vorschlag verdankte sein Entstehen ersichtlich der Befürchtung, dass eine chikanöse Ausnutzung der den Parteien zu Gebote stehenden geschäftsordnungsmässigen Mittel, das baldige Zustandekommen des Gesetzes verhindern könnte. Er lässt erkennen, dass auch an zuständiger Stelle, selbst nach Beginn der Verhandlungen die Energie des Wunsches nicht voll erkannt worden ist, mit der das deutsche Volk, ohne Unterschied der Parteigesinnung, von seinen Volksvertretern die schleunige Fertigstellung des nationalen Gesetzes verlangt hat.

Abgesehen von den im Vorstehenden bezeichneten, in Verfassung und parlamentarischem Geschäftsgebrauch begründeten Formen der gesetzestechnischen Behandlung der Entwürfe fehlte es nicht auch noch an anderen, mehr oder minder phantastischen Anregungen und Vorschlägen, der Schwierigkeit des Problems gerecht zu werden. So wurde auch des Planes gedacht, man möge das Gesetz doch annehmen mit

all seinen Mängeln und Bedenken, aber auch gleichzeitig ein anderes dazu, das bestimmen sollte, dass das Reich in einer Frist von zehn bis zwanzig Jahren von Rechtswegen in eine Revision seines B.G.B. eintreten müsse. (S. Reichstagssitzungsberichte a. a. O. Bd. 2 S. 768). Liegen auch für den Grundgedanken Parallelen vor aus der Geschichte der rechtlichen Vorkehrungen zum Schutze des Bestandes neuer Verfassungsurkunden, so war doch innerhalb des deutschen Gesetzesrechts keinerlei Anlass gegeben zu solchen Selbstbeschränkungen des staatlichen Willens, denen am letzten Ende doch die thatsächlich bindende Kraft im gesamten Rechtssystem fehlen würde.

Es lag in der Natur der Dinge, dass die beiden gleichsam an den Endpunkten der Reihe gelegenen Formen der geschäftlichen Behandlung — oben unter a und c — nicht zur Anwendung gelangt sind. Die Annahme des Entwurfes en bloc enthielt ein zu deutliches Eingeständnis der formalen Zuständigkeit des gesetzgebenden Körpers, um nicht auf vielen Seiten des Hauses lebhaft angefochten zu werden. Unverkennbar bestand aber in weiten Kreisen der Bevölkerung doch der dringend empfundene Wunsch, die zwanzigjährigen Vorarbeiten nicht durch eine Durchberatung in pleno zu lockern, und das begreifliche Verlangen, dem freudigen Gefühle der Vollendung des nationalen Werkes durch einen von den üblichen nüchternen Geschäftsformen sich abhebenden Zustimmungsakt des Volksvertretungskörpers die solenne Weihe verliehen zu sehen.

Die verbündeten Regierungen unterliessen es wohlweislich, diesem auch von ihrer Seite stillgehegten Wunsche amtlich förmlichen Ausdruck zu geben, aber er lag unverkennbar den Ausführungen zu Grunde, mit

welchen der Bevollmächtigte zum Bundesrat Staatssekretär Nieberding in die erste Beratung des Gesetzbuches eintrat. Er wies bei diesem Anlasse auf die Tragweite der bevorstehenden Beschlüsse hin und gab namens der verbündeten Staatsregierungen der Hoffnung Ausdruck, dass die gesetzgebende Körperschaft nicht geneigt sein werde, ihre Aufgabe in kleinen Bedenken zu verzetteln. Er erinnerte bei diesem Anlasse an die Entstehung des Deutschen Handelsgesetzbuches, dessen Zustandekommen in den Zeiten des Deutschen Bundes für den vorliegenden Akt der Kodifikation als Warnung und Ermutigung zugleich dienen könnte. Er liess deutlich durchblicken, wie ähnlich die Verhältnisse bei dieser ältern und der jüngsten Kodifikation beschaffen seien, wie sie daher auch das gleiche Schicksal des endgültigen Zustandekommens verdienten.

Wie der Entwurf des B.G.B. sei auch unser Handelsgesetzbuch das Werk einer grösseren Zahl hervorragender Juristen und Kaufleute gewesen, die um die Mitte des Jahrhunderts das Vertrauen ganz Deutschlands besassen. Es war wie dieser in einer zweimaligen mühseligen Lesung zu Stande gebracht; und im letzten Augenblick, als die Frage entstand, ob annehmen und ablehnen, — da erhob sich die Opposition und namentlich die gelehrte Opposition, und mehr als hundert Forderungen, Vorschläge und Erinnerungen wurden gegen das Gesetzbuch geltend gemacht mit dem Verlangen, eine nochmalige Revision und Umarbeitung eintreten zu lassen. Der politischen Klugheit der deutschen Regierungen, der Einsicht der Stände in den einzelnen Staaten, sei es zu verdanken gewesen, dass dieses Begehren abgewiesen wurde. (a. a. O. S. 708). Und auch noch von anderer Seite (von Buchka) ist darauf hingewiesen worden,

dass das Deutsche Handelsgesetzbuch von den preussischen Kammern seiner Zeit en bloc angenommen wurde und dass ebenso dem bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von den Ständen des Königreichs Sachsen bereitwilligst en bloc die verfassungsmässige Zustimmung erteilt worden ist. (A. a. O. S. 722).

Professor von Cuny erklärte (a. a. O. S. 717) dass seine Partei am liebsten gesehen hätte, wenn die Vorlage des Bürgerlichen Gesetzbuches Annahme en bloc gefunden hätte.

Und noch bei der 2. Lesung gab Abgeordneter Dr. v. Bennigsen der in weiten Kreisen gehegten Erwartung Ausdruck, dass es unmöglich sein würde, ein so umfassendes Werk ganz gleich zu behandeln wie andere gesetzgeberische Vorlagen von geringerer Bedeutung und von geringerem Umfang und dass, wenn man das Gesetzbuch nicht im ganzen nach einer so langen Vorbereitung der sachkundigsten und erfahrensten Leute unter einer fortlaufenden Kritik der öffentlichen Meinung aller Berufenen, en bloc annehmen sollte, man sich dann doch beschränken müsse darauf, nur einzelne wichtige Bestimmungen einer eingehenden Erörterung zu unterziehen und alles übrige im wesentlichen auf der Grundlage so sorgfältiger Durcharbeitung im Parlament anzunehmen. (Verhandl. des Deutschen Reichstags IX. Legislaturperiode, IV. Session, Band 4. Seite 2721).

Von anderer Seite ist jedoch dem Plane einer en bloc-Annahme lebhafter Widerspruch entgegen gesetzt worden.

Rintelen hielt dies „für eine ganz ungeheuerliche Zumutung“ (a. a. O. Seite 711).

In gleichem Sinne erklärte Freiherr v. Hodenberg:

„Würde an uns die Frage herangetreten sein, die Vorlage

en bloc anzunehmen oder abzulehnen, so würden wir sie abgelehnt haben" (a. a. O. Seite 754).

Ebenso gab Abgeordneter Dr. FÖRSTER der Ansicht derjenigen Ausdruck, die angesichts der Bedeutung des Gesetzesentwurfs nicht geneigt waren, zum Zweck einer en bloc-Annahme sich in die dazu erforderliche „Hurrahstimmung hinein reden zu lassen." Er erblickte in dem Vorschlag und in dem Versuche, den Reichstag zu bestimmen, die ganze Vorlage mit einem Male anzunehmen, eine Art juristischen Staatsstreich — „dies Wort nicht in der Bedeutung eines Staatsstücks oder Meisterstücks verstanden, sondern in anderem Sinne" (a. a. O. S. 763).

Liessen diese Stimmungszeichen erkennen, dass der Reichstag wenig geneigt war, auf die Gesetzentwürfe sein Blankoaccept zu setzen, so war jedenfalls noch weit weniger die Neigung hervorgetreten, den Entwurf des Gesetzbuches und des Einführungsgesetzes dem traditionellen Verfahren der gewöhnlichen Gesetzesberatung zu unterwerfen. Von keiner Seite wurde auch nur der Versuch gemacht, an die Verwirklichung dieses Gedankens zu gehen.

Man erkannte die unabweisliche Notwendigkeit und sprach es im Laufe der Verhandlungen auch wiederholt aus, dass in diesem Falle die Plenarberatung in den feststehenden Formen zurücktreten müsse. Wegen der Fülle der vom Einzelnen in Zusammenhang und Wechselwirkung nicht übersehbaren, kunstvoll in einander eingreifenden juristisch-technischen Normenkomplexe wäre bei einer solchen Beratung an ein Zustandekommen innerhalb der noch laufenden Legislaturperiode gar nicht zu denken gewesen. Immer wieder tauchte im Gange der Beratungen das berechtigte Bedenken auf, dass die erforderliche Beratungszeit

und die Mandatsdauer der Glieder des neunten Reichstages von allzu ungleicher Länge wären.

So liess denn der allseitig hervorgetretene Entschluss, innerhalb denkbar kürzester Frist zum Erreichbaren zu gelangen, der gesetzestechnischen Behandlung des Entwurfes die Wege ebnen. Das Reichstagsplenum bestand zwar auf seinem Schein, wie sich ein Redner in der letzten Sitzung der ersten Lesung ausdrückte (Dr. FÖRSTER a. a. O. S. 764) begnügte sich aber doch, wie die Folge lehrte, in der Hauptsache mit einer Übertragung seiner Befugnisse auf einen »Engern Rat«, indem er in der Sitzung vom 6. Februar 1896 den oben unter b näher bezeichneten Beratungs- und Behandlungsmodus annahm und der Überweisung der Entwürfe an eine Kommission von 21 Mitgliedern seine Zustimmung gab.

Hier muss auf die vom Standpunkt des deutschen Parlamentsrechts nicht unerheblichen Unterschiede hingewiesen werden, die sich in der Auffassung über die Zulässigkeit oder Entbehrlichkeit der im Reichstagsbeschluss der Kommission erteilten »Ermächtigung« zeigten. Während auf der einen Seite die in das freie Ermessen der Kommission gestellte Entlastung von den Formalvorschriften der Reichstagsgeschäftsordnung in ihrer Legalität angezweifelt worden ist (VON STUMM), erklärte Abg. ENNECCERUS diese Ermächtigung zwar für wünschenswert, nicht aber für rechtlich notwendig. Nach ENNECCERUS haben die Kommissionen, die vom Reichstag eingesetzt werden, von jeher ihre Geschäftsordnung selbst geregelt. Die Geschäftsordnung beschränkt sie in dieser selbständigen Regelung nicht. Sie haben daher stets Beschlüsse über gewisse Fragen, über die Zahl der Lesungen, über die Form der Berichterstattung und auch über andere

Dinge gefasst, und nur soweit, als sie solche besonderen Beschlüsse nicht für nötig hielten, die Geschäftsordnung der Plenarversammlung nach ihrem eigenen freien Ermessen zu Grunde gelegt. Das sei der Usus des Hauses, und es sei nicht unwichtig, das jetzt zu betonen. Denn gerade nach dem Antrage der Herren von Buchka und Schröder könnte sonst am Ende in Frage gezogen werden, ob die Kommission berechtigt sei, andere etwa auftauchende ähnliche Geschäftsordnungsfragen zu lösen. »Bei dem durchaus eigenartigen und umfassenden Gegenstand, den die Kommission zu behandeln hat, und bei der ebenfalls eigenartigen Mitwirkung der früheren Gesetzgebungskommission an diesen Verhandlungen wird es vielleicht wünschenswert sein, solche weitere Geschäftsordnungsmassnahmen im Interesse einer erleichterten und namentlich einer verbesserten Beschlussfassung zu treffen.« (Abg. Enneccerus a. a. O. S. 775—776).

Diese Zweifel und Argumentationen haben heute natürlich nur noch vom Standpunkt der im deutschen Verfassungsrecht gebräuchlichen Technik der Gesetzesberatung prinzipiellen Wert; für das B.G.B. selbst sind sie belanglos, da dessen Kommissionsberatung und Behandlung rite nach dem feststehenden ältern Reichstagsgebrauche vorgenommen worden ist. Auch bei diesem Anlasse zeigte sich eben der im Privatrechtsverkehr, wie im öffentlichen Leben hohe regulatorische Wert eines für den Bedarfsfall in Bereitschaft stehenden Rechtsmittels.

Wie der von der XII. Kommission unterm 12. Juni 1896 erstattete Bericht meldet, (Berichterstatter: Dr. Enneccerus) beriet die Kommission die beiden Gesetzentwürfe in zwei

Lesungen und 53 Sitzungen. Die Durchberatung erfolgte, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, nach der Paragraphenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuchs unter Miterörterung der einschlagenden Artikel des Einführungsgesetzes. Die auf diese Weise noch nicht erledigten Teile des Einführungsgesetzes wurden am Schlusse jeder Lesung des Bürgerlichen Gesetzbuchs beraten.

Von der der Kommission durch Plenarbeschluss vom 6. Februar 1896 erteilten Ermächtigung:

> einzelne Abschnitte dieser Gesetzentwürfe durch Majoritätsbeschlüsse, ohne in eine Beratung über dieselben einzutreten, unverändert anzunehmen, —

hat die Kommission in keinem Falle Gebrauch gemacht. Auch wurde während der ganzen Verhandlungen in erster und zweiter Lesung kein Schlussantrag angenommen. Es wurden indess nur diejenigen Paragraphen und Artikel aufgerufen, zu welchen Anträge gestellt oder Wortmeldungen erfolgt waren. Alle übrigen Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel des Einführungsgesetzes wurden stillschweigend genehmigt. (Verhandlungen des Deutschen Reichstags. IV. Session 1895/97. Anlagen Bd. 3, S. 1935.)

Nach einer zweimaligen Lesung kam die Reichstags-Kommission am 11. Juni mit ihrer Arbeit zu Ende.

Bei der am 19. Juni begonnenen zweiten Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches entstanden im Plenum mit Rücksicht auf die weit vorgerückte Sommerszeit und durch die vorangegangene umfangreiche legislative Thätigkeit des Reichstages neue Schwierigkeiten in Bezug auf die geschäftliche Behandlung der Entwürfe. Hemmende Kräfte erhoben sich wieder, um den Abschluss des nationalen Werkes zu verzögern. Motiviert wurde die geplante Sistierung der

Beratung durch die Ermüdung des Hauses, dessen Besuch meist unter der Grenze seiner Beschlussfähigkeit verblieb und durch den Mangel der Dringlichkeit. Als Termin des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, wurde geltend gemacht, sei erst das Jahr 1900 in Aussicht genommen und die Legislative müsse in keiner Weise gerade an das Jahr der Jahrhundertswende sich gebunden erachten, sondern könne auch einen spätern Termin für die Einführung des B.G.B. feststellen (Abg. E. Richter a. a. O. Bd. 2 S. 2718).

Mit Wärme und überzeugenden Gründen reklamierte dagegen Abg. Dr. Lieber für diesen Reichstag und für die laufende Session die Lösung der grossen Aufgabe, die der deutschen Volksvertretung zugefallen. Als durchschlagend wurde von ihm dabei der Gesichtspunkt betont, es sei im Interesse thunlichster sachlicher Kongruenz gelegen, dass möglichst ein und derselbe Reichstag nicht nur das B.G.B. und das E.G. verabschiede, sondern auch die Leitung der daran sich schliessenden grossen Reformgesetzgebung und Folgeeinrichtungen, die Revision des Handelsgesetzbuchs, des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung, Grundbuchordnung etc. in seinen Händen behalte. Unter diesen Umständen bleibe nur die Pflicht übrig, auch unter den schwierigsten zeitlichen Hindernissen, das Werk zum gedeihlichen Ende zu führen.

Unterstützt wurde dieser Appell an die Arbeitsfreudigkeit u. A. durch v. Bennigsen, nach dessen Meinung aus der dilatorischen Behandlung des Gesetzgebungswerkes ein sehr ungünstiges allgemeines Urteil zurückfallen müsste auf die Stellung grosser Volksvertretungen zu den wichtigsten und höchsten Aufgaben, welche der gesetzgebenden Körperschaft eines Volkes gestellt werden könnten. (a. a. O. S. 2721.). Obwohl nun die Differenzpunkte, welche zur Erörterung für

die 2. und 3. Lesung im Plenum übrig geblieben waren, — nachdem das B.G.B. in so vielen Stadien seiner Vorbereitung und in der viermonatlichen gewissenhaften Vorberatung der Reichstagskommission immer und immer wieder von neuem durchgesiebt worden ist, — nur ganz wenige und nur solche waren, die in aller Ruhe, Sachlichkeit und Gründlichkeit vor der Öffentlichkeit erörtert und zum Abschluss gebracht werden konnten, so waren es doch im Grunde keineswegs diese Umstände allein, die schliesslich doch zu einer plangemässen Durchführung des Kodifikationswerks geführt haben.

Von extremer Seite wurde beim Eintritt in die 2. Lesung sogar mit dem Gebrauche aller durch den parlamentarischen Prozessgang gebotenen Obstruktionsmittel gedroht, «wenn Versuche gemacht werden sollten, das Gesetz in einer hastigen Beratung durchzupeitschen, oder eine gründliche Beratung dadurch zu verhindern, dass man es irgend einer Partei des Hauses verwehrt, ihre Ansicht so eingehend, wie sie es für notwendig hält, zu vertreten.» (Abg. Singer, a. a. O. S. 2721).

Bei dieser aufsteigenden Spannung der Parteien und dieser Geschäftslage, die alle Vorteile der abgekürzten Kommissionsberatung wieder in Zweifel stellte, kam dem verfassungsmässigen Zustandekommen des B.G.B. ein parlamentsrechtliches Institut zu Hilfe, das den Abschluss des Gesetzeswerkes auch gegen den Willen einzelner Gruppen zu beschleunigen geeignet war. Die Wirksamkeit des Reichstages im Sommer 1896 befand sich unter dem Drucke der den Erfolg seiner gesamten Winter- und Sommer-Arbeit bedrohenden Zerreissung in Folge des verfassungsrechtlichen Prinzips der Diskontinuität parlamentarischer Beratungen und Beschliessungen. Die Staatsrechtslehre versteht unter dem Gesetz der Diskontinuität den Grundsatz,

wonach jede Session einer parlamentarischen Körperschaft für sich ein abgeschlossenes und selbstständiges Ganze bilde. Daher müssen Gesetzesvorlagen, welche in der abgelaufenen Session nicht erledigt wurden, in der folgenden Session neu eingebracht werden, wofern die Regierung oder der Antragsteller daran festhält. Dasselbe gilt von Anträgen und Petitionen; auch können die Arbeiten einer Kommission des Parlamentes aus der einen Session nicht in der nächsten einfach wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Die Bedeutung der durch die Schliessung eintretenden Unterbrechung der Funktionen des Hauses zeigt sich am deutlichsten verglichen mit der durch die Vertagung bewirkten Änderung. Eine Vertagung hebt den innern Zusammenhang der Verhandlungen nicht auf; die Kammer bleibt in ihrer alten Konstituierung. Vorstand und Kommissionen dauern fort und die Arbeiten werden beim Wiederbeginn der Sitzungen einfach wieder da aufgenommen, wo sie abgebrochen worden waren. Anders beim Schluss des Parlaments. Hier ist für die wieder zusammentretende Körperschaft eine neue Konstituierung, Neuwahl des Präsidiums, Neuwahl der Kommissionen und demnach auch Neuaufnahme aller legislativen Arbeiten und Vorbereitungen nötig. Eigentlich zutreffende Bedeutung kommt diesem Gegensatz nur im System des Englischen Parlaments zu; für die deutschen Volksvertretungen hat das Institut nur formellen Wert, namentlich im Reich, wo Reichstag und Bundesrat keineswegs an den verfassungsrechtlichen Gleichgang ihrer Tagung, wie die gleichwertigen Häuser im Zweikammersystem gebunden sind (Art. 12 Reichs-Verf.). Vom Standpunkt des Englischen Verfassungsrechts giebt Anson in seinem lichtvollen Werke: Law and Custom of the

Constitution (Part I: Parliament) die drei denkbaren Fälle des Stillstehens des Mechanismus in folgender Regel: A dissolution brings the existence of Parliament to an end; a prorogation brings the session of Parliament to an end; an adjournement brings about a cessation of the business of one or other House for a period of hours, days, or weeks . . . . Prorogation ends the session of both Houses simultaneously, and terminates all pending business. A bill which has passed through some stages, but ist not ripe for the royal assent at the date of Prorogation, must begin at the earliest stage, when Parliament is summoned again and opened by a speach from the throne.“ (S. 66.)

Dieses Rechtsinstitut der gewaltsamen Unterbrechung, das sich geschichtlich als Abwehrmittel der Krone gegenüber dem Parlament in England herausgebildet hat, ist gleichsam erratisch in das System der kontinentalen Verfassungen hineingeraten. Ist dieser Unterschied zwischen Vertagung und Schliessung auch formell in der Reichsverfassung nicht näher ausgeführt und mit verschiedenen rechtlichen Wirkungen ausgestattet (Art. 12 und 26 R.-V.), so hat doch der Reichstag kraft der ihm verfassungsrechtlich zustehenden Autonomie (Art. 27 R.-V.) aus einem gewissen Geschäftsbedürfnis parlamentarischer Körper heraus das Institut rezipiert. Nach § 70 der Geschäftsordnung des Reichstages sind Gesetzesvorlagen, Anträge und Petitionen mit dem Ablaufe der Sitzungsperiode, in welcher sie eingebracht und noch nicht zur Beschlussnahme gediehen sind, für erledigt zu erachten.

Das ganze Schicksal der noch unvollendeten umfangreichen parlamentarischen Arbeiten war daher im Sommer 1896 in die Formel eingeschlossen: Stand Vertagung bevor oder Schliessung der IV. Session der IX. Legislaturperiode?

Die Reichs-Regierung hatte auf ausdrückliche Anfragen nur für den Fall, „dass das B. G. B. in continenti verabschiedet wird", die Vertagung des Reichstages in Aussicht gestellt (a. a. O. Bd. 4, S. 2718.) Andernfalls wäre Schluss der Session eingetreten, die somit aufhebend auf das gesamte Beratungsergebnis in der Kommission und im Plenum gewirkt, den geschäftlichen Zusammenbruch aller Vorarbeiten herbeigeführt hätte. Eine solche Wirkung hätte nur durch ein Specialgesetz verhindert werden können. Eine solche Ausnahme ist durch die Gesetze vom 23. December 1874 (R.-G.-B. S. 194), und 1. Febr. 1876 (R.-G.-B. S. 15) betreffend die geschäftliche Behandlung der Entwürfe eines Gerichtsverfassungsgesetzes, einer Strafprozessordnung und einer Civilprozessordnung, sowie der zugehörigen Einführungsgesetze gemacht worden. Die vom Reichstage zur Vorbereitung der bezeichneten Entwürfe eingesetzte Kommission wurde damit ermächtigt, ihre Verhandlungen nach dem Schlusse der Sessionen des Reichstages bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Session fortzusetzen, und im § 4 der Gesetze bestimmt, dass der Reichstag in einer der folgenden Sessionen in die weitere Beratung der genannten Gesetzentwürfe eintreten dürfe. Es wurden also hier in Bezug auf die geschäftliche Behandlung dieser Vorlagen ausnahmsweise die mit der Schliessung des Reichstages verbundenen Wirkungen auf das Mass zurückgeführt, welches sonst nur der Vertagung des Reichstages zukommt. (S. Laband. Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Band, S. 318.)

Auf ein solches Gesetz war nun im Falle der Unterbrechung der Beratung oder ihrer Verzögerung mit Sicherheit nicht zu rechnen. Es stand somit alles auf dem Spiel. Diese von der Regierung mit Geschick verwerteten Um-

stände haben, ohne dass in den folgenden Debatten Schlussanträge oder Beeinträchtigungen des Rechtes der freien Diskussion stattgefunden hätten, auf eine wesentliche Beschleunigung der zweiten und dritten Lesung eingewirkt. Allen, auch den widerstrebenden Teilen stand die Grösse des Verlustes klar vor Augen, die durch ein halsstarriges Festhalten an den Formen der normalen Gesetzgebungstechnik dem ganzen deutschen Volke erwachsen wäre.

Mit einer weiteren Verzögerung durch eine bis zur subtilen Wortgewissheit geführten Detailkritik der Entwürfe in pleno wären nicht nur diese allein, sondern auch die gesamten gleichzeitigen Arbeiten der Kommission für die Vorbereitung der Strafprozessordnungsnovelle („Justiznovelle") dem Gesetz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Diese Rücksichten also, nicht aber die in einem Teile der Publicistik behauptete, im Quellenmaterial nirgends erkennbare amtliche Beeinflussung der Gesetzesbehandlung haben fördernd auf das Tempo eingewirkt. Ohne dass die Majorität auch nur ein einziges Mal in die Lage gekommen wäre, von dem gewalttätigen parlamentarischen Verteidigungsmittel „Schluss der Debatte" Gebrauch zu machen, stellte sich wie von selber ein planmässiges Nachgeben von allen Seiten ein.

Dazu kam ein wichtiges psychologisches Moment. Eine eingehende Prüfung des Verhandlungsmaterials in diesem Stadium der Beratungen zeigt, dass bei fortschreitender Debatte bei jedem Redner das Bewusstsein immer lebendiger wurde, wie gross der Abstand zwischen der proponierten kleinen Verbesserung oder Abänderung und dem übrigen Gesamtwerk sei. Nur an wenigen Stellen erhob sich der Streit der Parteien auf das höhere Niveau des unsere Zeit teilenden Gegensatzes des religiösen und poli-

tischen Bewusstseins, der idealistischen und materialistischen Weltanschauung. Von diesen Punkten abgesehen, waren die Wortgefechte zum grossen Teile geführt ohne Ernst im Angriffe, ohne Hoffnung auf Erfolg. Im übrigen sind im Hause selbst nur wenig materielle Änderungen an den Entwürfen vorgenommen worden.

Es kann hier nicht in unserer Aufgabe liegen, etwa gestützt auf die bisher vorliegende litterarische Bearbeitung des Stoffes in eine sachliche Würdigung der auf Plenarbeschlüsse zurückzuführenden Textänderungen einzutreten. Es gilt hier nur in der Durchführung unserer Studie zu zeigen, welche Umstände darauf einwirkten, dass im vorliegenden Falle die im konstitutionellen System der Gesetzgebung unzweifelhaft vorhandenen Hindernisse und Erschwerungen einer umfassenden Gesetzgebungsarbeit vorteilhaft abgeschwächt, teilweise sogar aufgehoben werden konnten. Gestützt auf sorgfältige Vorarbeiten aus den Kreisen des Berufsjuristentums, gesichtet und geprüft durch ein kritisches Revisionsverfahren im vollen Lichte der öffentlichen Diskussion und zum dritten und vierten Male einer planmässigen Durchsicht von Seiten der berufensten Mitglieder der Volksvertretung unterworfen, — trugen die Gesetzentwürfe in der neu gewonnenen Gestalt die Gewähr der denkbar tauglichsten Fassung und gesetzestechnischen Vollendung in sich. Sollte das Ziel des Schaffens Rechtssatzung, nicht Rechtsumwälzung oder Neuschaffung eines nationalen Rechtssystems sein, dann konnte der Reichstag, ohne Einbusse an seiner Zuständigkeit und an seinem Ansehen zu erleiden, durch seine Zustimmung den Entwürfen das Zeugnis der Gesetzestauglichkeit erteilen.

Mögen sich in der Folge auch Mängel des Gesetzbuches

von grosser Tragweite herausstellen, so werden diese doch nicht als notwendige Folgen der organischen Beschaffenheit des Reichstages anzusehen sein. So wenig vom Stande der Kritik aus die gehaltvolle Leistung der Kommissionsarbeiten dem Reichstag als Gesamtkörper gut geschrieben werden kann, ebensowenig dürfen diesem billigerweise die durch die Kommissionsberatung etwa hervorgerufenen Verdunklungen oder Incongruenzen im System (s. z. B. das holographische Testament) zur Last gelegt oder als Beweise für seinen „mangelnden Beruf zur Gesetzgebung" geltend gemacht werden. Die wenigen thatsächlich auf Plenarbeschlüssen beruhenden Änderungen, die von Einigen als Improvisationen, von Anderen als Ergebnisse der Überrumpelung durch wechselnde Majoritäten im schlecht besetzten Hause angesehen werden, — so die Beschlüsse zu § 1305 des B.G.B., zu Art. 86 E.G. und andere, dürften sich kaum als gemeingültige Gegenbeweise gegen die von uns oben vertretene Ansicht verwerten lassen. Im grossen und ganzen muss in der That die weise Selbstbeschränkung anerkannt werden, mit welcher der parlamentarische Apparat an das im Zusammenhange leicht zerreissbare feine Gewebe von 2385 Paragraphen und 218 Artikeln herangetreten ist.

Wenn der hier charakterisierte Wandel unter einen höheren Gesichtspunkt allgemeiner verfassungsgeschichtlicher Natur gebracht werden soll, so würde das Ergebnis der Betrachtung dahin führen, zu sagen, — das moderne Gesetzgebungswerk zeigt, etwa verglichen mit der politischen Bewegung der Konfliktsperiode vor 30 Jahren und der noch weiter zurückliegenden Zeit der süddeutschen Verfassungsberatungen, ein merkliches Hinneigen zu den englischen Traditionen gegenüber den französisch-belgischen, die,

wie bekannt, in eigenartiger Mischung dem preussischen und österreichischen Konstitutionalismus zu Grunde liegen. Das gleiche Mischungsverhältnis ist mit Hilfe der preussischen Verfassungsurkunde in die Deutsche Reichsverfassung übergegangen.

Ein nicht unwesentlicher Teil des englischen Parlamentsrechts beruht auf Fiktionen, auf Befugnissen, Ermächtigungen, von denen nie, es sei denn in echter Not, Gebrauch gemacht wird. Der Engländer begnügt sich mit der potenziellen Brauchbarkeit seiner subjektiven Befugnis, — er lässt sie aber ruhen und greift zu ihr nur, wenn es dringend Not thut.

Der Franzose jedoch mit seinem angeborenen Sinn für Formverhältnisse, richtige Gliederung und konzentrierten systematischen Aufbau, kann sich nie mit solchen Reserverechten, mit solchen Fiktionen begnügen; seine Leidenschaftlichkeit und Lebhaftigkeit veranlasst ihn, jede Karte auszuspielen, die er in Händen hat und bei entsprechendem Anlasse jedes ihm zu Gebote stehende Recht durch direkte Verwertung gleichsam praktisch zu erproben.

In ihrer langjährigen Entwöhnung vom öffentlichen politischen Leben waren die deutschen Stämme unzweifelhaft bei Neueinrichtung des Konstitutionalismus mehr zum französischen als zum englischen modus tenendi parliamentum geneigt. Die Verhandlungen unserer süddeutschen Kammern im ersten Drittel unseres Jahrhunderts, die Konfliktsperiode in Preussen, die Verfassungsbewegung in Österreich geben ausreichende rechtshistorische Stützpunkte für diese These.

Ausserdem gelangt der Deutsche infolge seiner Anlage für Kritik der Theorie, infolge seiner Neigung, geistig und praktisch alles zu seiner logischen Endkonsequenz zu führen, häufig dazu, von den ihm zustehenden Rechten den umfangreichsten Gebrauch zu machen.

Aber nur der politische Neuling drängt zum Extrem. Dreissig Jahre nach Aufrichtung der deutschen Volksvertretung, konnte dieser ohne Besorgnis das grosse Gesetzeswerk anvertraut werden. Sie hat es mit weiser Selbstbeschränkung, mit einer „Modestia" den deutschen Bundesregierungen wieder zur Verabschiedung und zur Publikation zurückgereicht, die als Probe hoher staatsmännischer Mässigung im Gebrauche „habender Rechte" anerkannt werden muss.

Soweit nicht das Problem der einzelstaatlichen Autonomie dabei Knoten in den Faden schlug, hat sich zugleich bei diesem Anlasse gezeigt, dass in unseren Tagen eine volkstümliche Einwirkung auf die Redaktion des Gesetzesinhalts in höherem Masse stattfinden konnte, als dies in der jugendlichen Kampfperiode unseres deutschen Verfassungslebens je zuvor der Fall gewesen.

Auch die geschäftliche Behandlung der Abstimmung erfolgte in einer mit Genehmigung des Reichstages vom Präsidenten beobachteten wesentlichen Abkürzung des Verfahrens. (Sitzungsber. Bd. 4, S. 2729.)

Während bei der 2. Lesung der Aufruf der Paragraphenfolge seitens des Präsidenten durch den auf zahlreiche Einzelheiten, Streichungen, Zusätze, Wiederherstellungen oder Aufhebungen der Regierungsvorlage gerichteten Gang der Debatte unterbrochen wurde, erfolgt im spätern Verlaufe bei der grossen Zahl „neutraler" Paragraphen die glatte Erledigung und Annahme ohne förmliche Abstimmung.

Der Vorgang spielt sich typisch in den Verhandlungsprotokollen so ab:

Nach Aufrufung des Paragraphen eröffnete der Präsident die Diskussion, soferne zu einem Paragraphen ein Abänderungsvorschlag gemacht worden war; meldete sich

niemand zum Worte, so wurde die Diskussion wieder geschlossen und zur Abstimmung geschritten. Lagen keine abweichende Wünsche vor, dann wurden stillschweigend ganze Abschnitte und Titel durch Annahmeerklärung des Präsidenten erledigt. Im Zuge der Abstimmung sind zahlreiche ins Detail gehende Anträge der Angehörigen aller Parteien zurückgezogen und so die formlose stillschweigende Annahme der betreffenden Teile ermöglicht worden. Stellenweise stockt wohl der Fluss der Zustimmungen bei bestrittenen Materien, im Ganzen aber herrschte allgemeines Einverständnis darüber, dass wenn eine Abstimmung über einen einzelnen Paragraphen nicht verlangt wurde, der Präsident diesen oder eine Reihe von solchen für angenommen erklären konnte.

Bei der in der Sitzung vom 1. Juli 1896 vorgenommenen namentlichen Schlussabstimmung über die beiden Gesetzentwürfe in toto haben von 288 anwesenden Mitgliedern des Reichstags 222 mit Ja, 48 mit Nein gestimmt, 18 haben sich der Abstimmung enthalten.

Die förderativen Kräfte im Gesetzgebungswerk.

So hat denn der deutsche Reichstag trotz der von vielen Seiten an ihn ergangenen lauten Aufforderung von seinem Rechte der Besserung und Initiative, des Streichens und Zusetzens „kräftigen Gebrauch zu machen," sich sein egleichwertige Stellung im Gesetzgebungsapparat gegenüber den Staatsregierungen „nicht durch Verschweigung aus der Hand gleiten zu lassen" (vergl. hierzu Lobe, Was verlangen wir von einem bürgerlichen Gesetzbuch? Leipzig 1896) — das B.G.B. mit gelassener Ruhe und ohne kleinliches Besserwissen erledigt. Es kam ihm hierbei vor allem die weise Mässigung zu

statten, die die amtlichen Redaktionskommissionen und der Bundesrat selbst in der Kodifikation und bei ihrer legislativen Behandlung bethätigt haben.

Der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde in der von der II. Redaktions-Kommission endgültig festgestellten Fassung von dem Vorsitzenden mittelst Schreibens v. 22. Oktober 1895 dem Reichskanzler und von diesem an demselben Tage dem Bundesrat überreicht. Der Bundesrat verwies am 24. Oktober den Entwurf an den Justizausschuss; jedoch hatte dieser, auf Grund vorläufiger Druckabzüge, die Beratungen schon vorher begonnen. Auf Antrag des Ausschusses v. 11. Januar 1896 wurde der Entwurf mit den im Justizausschusse beantragten Änderungen vom Bundesrat in der Sitzung v. 16. Januar angenommen.

Dieselbe Promptheit und sichtliche Beflissenheit zeigt sich in der Verabschiedung der Entwürfe nach der geschäftlichen Behandlung im Reichstag. Nachdem dieser Faktor der Reichsgesetzgebung am 1. Juli 1896 die Entwürfe angenommen hatte, trat der Bundesrat dem Annahmebeschluss bei und erteilte den Entwürfen schon am 14. Juli die verfassungsmässige Zustimmung.

Der Kaiser vollzog das gesetzgeberische Werk durch die Unterschrift am 18. August 1896, worauf dessen Verkündigung in der eigentümlichen Form der Einschaltung der beiden Gesetzestexte in den Raum zwischen den üblichen solennen Gesetzesüberschriften und den mit dem urkundlichen Beiwerk versehenen Unterschriften des Kaisers und des Reichskanzlers, durch die am 24. August 1896 zu Berlin ausgegebene No. 21 des Reichsgesetzblatts (Seite 195 bis 650) erfolgt ist.

Lässt sich auch unmöglich eine scharfe Grenzlinie ziehen

zwischen der geschäftlichen Behandlung und Beschlussfassung des Bundesrates und der von ihm ressortierenden Redaktionskommission, so zeigt sich doch im gesamten Verlaufe der Beratung und Verabschiedung des B.G.B. und des E.G., dass der Bundesrat sich in den verschiedenen Stadien mit gewonnenen Resultaten zufrieden stellt. Er lässt, wie der Fristenlauf deutlich beweist, das Bessere nicht zum Feind des Guten werden und hat offensichtlich dem unitarischen Zweck des gemeinsamen deutschen Rechtsbuches so manche partikularistische Neigung, so manche Folgerung aus dem förderativen Princip des Reichsverbandes zum Opfer gebracht.

Nicht eben häufig aber deutlich genug fällt dies Geständnis vom Tisch des Bundesrates in die Verhandlungen des Reichstages, und wird im Vorberatungsmaterial an vielen Stellen erkennbar.

Dieser durchlaufende Zug der ausgleichenden Mässigung lässt auch die Gesetzesredaktoren von vorneher das Werk denkbar schlicht, auf das Unentbehrliche und streitlos zu Gewinnende anlegen. In keinem der älteren Kodifikationen zeigt sich ein so ernster Verzicht auf alles Programmatische, Schulmässige. Nirgends zeigt sich auch nur der Versuch einer freigestaltenden Phantasie, die Bethätigung des so menschlich naheliegenden Hochgefühls des Gesetzgebers: durch einen Federzug die Geschicke künftiger Generationen zu bestimmen. Nirgends eine solche auch nur entfernte Neigung zur Bethätigung des Machtgefühls, — zu einem excessus mandati.

Während im Reichstag in kritischer Wendung gegen das Gebotene der Wunsch oft laut wurde, dem neuen Jahrhundert an Stelle des überkommenen Rechts ein neues Recht, neu an Gehalt und neu in der Form zu schaffen, wird vom Tisch des Bundesrates mit Ruhe und Bestimmtheit der

Charakter der Rechtssatzung, der Kodifikation für die Entwürfe wiederholt betont.

Wenn wir hier reinigen und abstossen, — hiess es im Verlaufe der Diskussionen im Reichstage, — und dort schöpfen, sei es aus uns selber oder aus dem Born anderer Gesetzgebungen, dann sind wir doch thatsächlich beim Neuschaffen, wir sind schöpferisch. Diese glückliche Lage, in der wir sind, einmal etwas neues festzusetzen, wollen wir uns nicht verscherzen, indem wir uns die Hände binden und fragen: ist das schon Rechtens in Deutschland oder nicht? Wir müssen den Mut haben, auch weiter zu gehen und etwas neues zu schaffen. (Dr. Förster, Verhandlungen Band 2 S. 765.)

Solchem Stürmen und Drängen gegenüber fordert Planck als Bundesratscommissar, dass man sich immer zu vergegenwärtigen habe, dass es sich nicht darum handelt, ein neues Recht für Deutschland „von oben herab zu machen. Das würde eine Vermessenheit sein. Das Recht des Volkes muss aus seinem innersten Leben herauswachsen. Worauf es beim Bürgerlichen Gesetzbuch in erster Linie ankommt, ist also nicht, neues Recht zu machen, sondern das im Volk gewachsene Recht zu finden und in feste Form zu bringen. Zu dem Zwecke war es zunächst nötig, aus den in Deutschland bestehenden verschiedenen Rechten die gemeinsamen Rechtsgedanken — und solche liegen in der That allen diesen Rechten zu Grunde — herauszufinden und da, wo eine verschiedene Entwicklung stattgefunden hatte, diejenigen Rechtssätze auszuwählen, welche dem Gesamtbewusstsein des deutschen Volks am meisten entsprechen“. (Planck a. a. O. Band 2 Seite 736.)

Und mit Recht konnte den weitergehenden im Norden

und Süden, von Staat zu Staat, im Westen und Osten wechselnden, noch grundverschiedenen Forderungen auf dem Boden des Wirtschafts- und Familienrechts, des Dienstrechts, der rechtlichen Stellung der Frau, des Erbrechts etc. vorgehalten werden, dass das vom B.G.B. erkennbar gemachte Recht dem jetzigen Stande der Rechtsanschauung in Deutschland entspricht, und dass, wenn darüber hinausragende weitergehende Forderungen, die ja in der Zeit liegen, erhoben werden, diese zur Zeit noch Minderheitsforderungen seien, die einstweilen nicht das Recht haben, zu verlangen, dass die Gesetzgebung sie der grossen Mehrheit des Volks wider deren Verständnis und wider ihren Willen auferlege. (S. Dr. v. Buchka a. a. O. Band 2 S. 724.)

Die Redaktoren des B.G.B. verhalten sich somit im Ganzen conservierend zum Bestand befestigter Rechtsanschauungen, sie geben durchdachtes, nicht in der Form gewachsenes Recht; — es ist eben kodificiertes, wie Sohm sich ausdrückt, „von des Gedankens Blässe angekränkeltes, fabrikmässig auf Vorrat gearbeitetes Recht.“

Aber so wie jeder Mensch, so trägt auch jedes menschliche Werk die Vorzüge seiner Fehler. Durch diesen Verzicht auf das Subjektive ist das B.G.B. im Kern viel nationaler, — ein Spiegel von Vergangenheit und Gegenwart, — weit mehr als es die andern Kodifikationen gewesen; in durchgeistigter sublimierter Form bietet es den präciser gestalteten Principiengehalt des geltenden Rechts. Es giebt sich nicht als humanarum et divinarum rerum scientia, aber als ein sich geschlossenes System von Rechtsinstituten. Seine Kraft und seine Grösse soll im innern Zusammenhang im gesicherten Nebeneinander und Mit-

einander der auf bestimmte praktische Zwecke abzielenden Rechtsnormen liegen.

Wesentlich trug dazu der verfassungsmässige Untergrund bei, auf welchem das Kodifikationswerk ruhte; es ist kein Werk Preussens und kein Werk Bayerns, es trägt nicht sächsischen und nicht badischen Charakter. Es ist ein Ergebnis bundesstaatlicher Organisation der Kräfte.

Das B.G.B. musste die Forderungen ängstlich gewahrter Zuständigkeitsgrenzen innerhalb der deutschen verbündeten Regierungen genau beachten. Zunächst führte dieses verfassungsrechtliche Princip zu einer überaus glücklichen Mischung des zur Satzung berufenen Personenkreises. Die durch die Reichsverfassung gebotene Zusammensetzung des Justizausschusses des Bundesrates hat allen grossen und einigen mittleren deutschen Staaten die Teilnahme an der Gesetzgebung gewährleistet.

Hat man daher dem Entwurfe seinerzeit vorgehalten, es sei ein Produkt der Bureaukratie, so kann dafür zu seinem Ruhme geltend gemacht werden, dass er kraft der deutschen Reichsverfassung nicht das Produkt der einseitigen Bureaukratie eines Staates sein konnte: er ging vielmehr aus dem planmässigen Zusammenwirken der Amtsaristokratie in Rechtslehre, Justiz und Verwaltung aller grösseren deutschen Staaten hervor. Eine aus allen Teilen Deutschlands, aus Nord und Süd, gemischte Bureaukratie trug die Elemente ihrer Korrektur in sich selbst.

Abgesehen von der so erlangten Sicherung des Mannigfaltigen, des Reichtums individueller Rechtsentwicklung war mit der dem Princip des Bundesstaates entsprechenden Zusammensetzung der Vorkommission und der beiden Entwurfskommissionen noch ein anderes rechtliches Moment

gewonnen. Der eigentliche entscheidende, den Wirrwarr des Partikulären abschneidende Abstimmungsprozess war in den dafür besser organisierten Bundesrat verlegt, also in den Bereich der Staatsrepräsentation, nicht in den der Volksrepräsentation im Reichstag.

Unter 25 Köpfen, — die 58 Stimmen des Bundesrates reduzieren sich bei jeder Abstimmung doch im Grunde nur auf 25 Vota, da die Stimmen eines jeden Bundesgliedes nur einheitlich abgegeben werden können (Art. 6, R.-Verf.) — lässt sich doch immerhin weit leichter ein Ausweg und eine taugliche Vermittlung finden, als zwischen 397 gleichberechtigten Votanten im Reichstag. Erst nachdem hier, unter den Staaten selbst, die Meinungsverscheidenheit der Übereinstimmung oder dem Stimmenmehr gewichen war, erst dann erfolgte die Vorlage als Proposition des Bundesrates an den Reichstag. Hier liegt die grosse, vom Standpunkt des Bundesverfassungsrechtes zu würdigende Bedeutung der dem Reichsjustizamt zugegangenen „Äusserungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches", insbesondere die Äusserungen über die in dem Rundschreiben des Reichskanzlers vom 27. Juni 1889 hervorgehobenen Punkte. Siehe hierzu: Zusammenstellung der Äusserungen der Bundesregierungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches gefertigt im Reichs-Justizamt. Bd. 1. Als Manuskript gedruckt. Berlin 1891.

Diese bundesstaatliche Organisation zur Herstellung der Concordia discordantium legum, wenn ich ein historisches Beispiel aus einem andern Wissensgebiete und einer uralten Kodifikationsarbeit holen darf, zeigt sich auch in der engen Begrenzung des Kodifikationsprinzips des B. G. B., wie es im Art. 55 des E. G. zum Ausdruck gelangt ist:

Danach treten die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze ausser Kraft, soweit nicht in dem B. G. B. oder im E. G. ein Anderes bestimmt ist.

Auslegungsfrage ist es daher, ob eine landesgesetzliche Vorschrift dem Privatrecht oder dem öffentlichen Rechte angehört; die Frage ist, sofern sie nicht im B.G.B. oder im E.G. ihre Beantwortung gefunden hat, nach der Verfassung und den Einrichtungen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilen.

An dieser Stelle sehen wir die scharfe Trennungslinie gezogen zwischen dem uniformen Recht und dem partikularen; hier ist dem individuell und historisch eigenartigen, reichgegliederten Rechtsleben der deutschen Staaten und Völker ein selbständiges freies Ausleben nach eigener Art, nach eigenem Recht gesichert.

Zutreffend hebt diesen Charakter des Gesetzeswerkes hervor Dr. Planck (a. a. O. Bd. 2 S. 740) mit den Worten:

„In dem deutschen Charakter sind zwei Elemente mit einander verbunden, die für die gesamte deutsche Geschichte massgebend gewesen sind: das ist auf der einen Seite ein starker nationaler Geist, auf der andern Seite aber, noch stärker ausgeprägt Individualismus und Partikularismus.

Wo diese beiden Seiten des deutschen Charakters im richtigen Gleichgewichte standen, da sind die Glanzzeiten der deutschen Geschichte.“

Wer den historisch gewordenen reichsrechtlichen Verband mit seinen föderativen Grundlagen höher anschlägt als die starre Konsequenz einer abstrakten Forderung wird durch die gute Absicht nicht gehindert werden die Haltlosigkeit der Ausführungen zu erkennen, die Abg. Kauffmann (a. a. Bd. 2, S. 731) zum dritten Abschnitt des E.G. über

das Verhältniss des B.G.B. zu den Landesgesetzen (Art. 55—153) gegeben hat. Er sagt in der Sitzung vom 4. Febr. 1896: „Man kann diese lange Liste in der That nur mit Bedauern lesen; und ich muss sagen: wenn diese zahlreichen Vorbehalte für die Landesgesetze der Preis für die Rechtseinheit sind, dann ist die Rechtseinheit wahrlich teuer genug bezahlt. Ich möchte diese hundert Paragraphen, in denen die Gebiete aufgeführt sind, die der Landesgesetzgebung vorbehalten bleiben, als eine Verlustliste des deutschen Einheitsgedankens bezeichnen."

Eine solche Auffassung wird eben den rechtshistorischen Grundlagen des Werkes nicht gerecht.

Zeigt das B.G.B. selbst das Wirken und Walten der centripetalen, im Rechte lebendigen Kräfte, so zeigt das E.G., wie weit verfassungsrechtlich den centrifugalen Kräften reichsseitig Anerkennung und Geltung gesichert ist.

Jede Gesetzgebung hat ihre eigenartige Technik; charakteristisch für die deutsche Gesetzgebung gegenüber der Legislation Englands oder Frankreichs ist die Rechtsfigur des Einführungsgesetzes. Spielt dies schon in allen grösseren Gesetzgebungswerken, namentlich unseres Strafrechts und unserer Justizorganisation eine so gewichtige Rolle, so wächst die Aufgabe des E.G. zum B.G.B. aus bundesrechtlichen Gründen ins Riesenhafte.

Man kann wohl ohne Übertreibung sagen, dass ein Einführungsgesetz mit 218, zum grossen Teil recht ausführlichen Artikeln zum Hauptgesetz von 2385 Paragraphen im Grunde genommen für den Fernerstehenden einer versteckten Bankrotterklärung des Kodifikationsversuches gleichkommen muss. Und doch liegt gerade hierin der staatsrechtlich ausschlaggebende Punkt.

Wir stützen diese unsere Ansicht auf die Autorität des grossen Meisters beim Bau des Reiches, der mehr als einmal den Satz aus der Tiefe seiner Überzeugung heraus verteidigt hat, dass die Vertragstreue unter den Bundesstaaten die Gewähr für den gesicherten Bestand des kunstvollen Gebäudes des deutschen Bundesstaates bilde. Hier im E.G. ist das verpfändete Wort eingelöst, hier liegt die Begrenzung des unitarischen Gesetzgebungswerkes streng auf die Forderungen des notwendig einheitlich zu gestaltenden bürgerlichen Rechts, — was darüber hinausragt, fällt nach wie vor in den Kompetenzbereich des Einzelstaates.

In jenen 100 Artikeln des E.G. über das Verhältnis des B.G.B. zu den Landesgesetzen wird zudem mit minutiöser Sorgfalt die actio finium regundorum durchgeführt, in dem oft von endlosen Kontroversen durchsetzten Grenzgebiet zwischen Privat- und öffentlichem Recht. Die lange, lange Reihe von Rechtsnormen, die hier übereinstimmend mit der Formel eingeführt werden: „Unberührt bleiben . . .“ zeigen uns das Fortwirken der alten staatlichen Gesetzgebung, den notwendigen Rest des Partikulären gegenüber der uniformierenden Tendenz des neuen Gesetzbuchs für das D. Reich. Und so wird aus dem im überreichen E.G. scheinbar liegenden Widerspruch so recht eigentlich ein ruhmreiches Denkmal deutschen Gelehrtenfleisses und deutscher Ehrfurcht gegenüber den befestigten Rechten des deutschen Einzelstaates.

Auch hierin liegt ein scharf unterscheidendes Merkmal dieses neuen Kodifikationswerkes gegenüber seinen Vorgängern im vorigen und um die Wende dieses Jahrhunderts. Am schonungsvollsten verhält sich den älteren, partikulären Gebilden gegenüber noch das Allgemeine

Landrecht; der Code civil baut sich rücksichtslos sein neues Recht für seine neue Welt. Das ö. B.G.B. versprach im § 11: nur jene Statuten einzelner Provinzen und Landesbezirke behalten Gesetzeskraft, welche nach der Kundmachung dieses G.B. von dem Landesfürsten ausdrücklich bestätigt werden.

Diese Bestätigung wurde aber in der Folge keinem einzigen solchen besonderen Rechte oder Statut erteilt. (Hofdekret v. 1811). Damit war aber die rechtsgeschichtliche Kontinuität in den Erblanden ausgelöscht. Was noch vor Kurzem im Rechtsleben der Erzherzogtümer, Königreiche und Länder Fleisch und Blut gehabt hat, war dadurch mit einem Male zu einer historischen Antiquität geworden. Das war eine tiefe Erschütterung des Rechtsbewusstseins, eine Revolution von Oben, an deren Nachwirkungen die alte habsburgische Monarchie noch heute schwer zu tragen hat.

Ein günstiges Geschick hat diese gewaltsame Uniformirung vom deutschen Rechtssystem fern gehalten. Ein solcher Radikalismus hätte sich auch mit dem monarchischen Prinzip der Einzelstaaten schwer vereinigen lassen.

Im Übrigen steht das Deutsche Fürstentum im Ganzen abseits von dem Rechtswerk, das uns an der Schwelle des kommenden Jahrhunderts als ein Wahrzeichen neuer Zeiten begrüssen soll. Auch das Fürstentum unterliegt dem grossen, unser geistiges und materielles Leben beherrschenden Gesetz der Arbeitsgliederung. Vornehmlich für den Beruf der Waffen vorgebildet, steht das deutsche Fürstentum heute dem Rechtsbildungsprozess, der eigentlichen Normenschaffung fremd gegenüber. Sein Einfluss auf das B.G.B. steht in keinem Verhältnis zur grossen leitenden Einwirkung etwa Friedrichs des Grossen auf die Gestaltung des A.L.R., Maria Theresias auf das Ö.B.G.B., Napoléon's auf den Code.

Auch darin unterscheidet sich somit das neue B.G.B. von älteren Kodifikationen, dass es seinem Inhalte nach weit entfernt von der Sphäre fürstlicher Gunst und wohlmeinenden königlichen Mäcenatentums entstanden ist. Auf den Gang der Kodifikation haben diesmal nicht a. h. Reskripte und Cabinetsordren den nach wechselnden Anchauungen des jeweiligen Landesfürsten massgebenden Einfluss geübt.

Nach dem Stande des geltenden Verfassungsrechts des deutschen Bundesstaates war dies auch so gut wie gänzlich ausgeschlossen. Mit lobenswerter Ängstlichkeit legten die grösseren und mittleren Staaten Gewicht darauf, dass ihre Vertreter in der Kommission Sitz und Stimme hatten. Keiner der Souveräne konnte aber ernstlich versuchen, durch spezielle Wünsche, deren Erfüllung seitens der Vertreter der andern Staaten keineswegs gesichert gewesen wäre, -- für fürstliche Willensäusserungen immer eine recht missliche Möglichkeit — auf den Gang der Dinge direkt Einfluss zu nehmen.

So hat Deutschland mit seinem für eine Reichsbevölkerung von mehr als 50 Millionen bestimmten Kodifikationswerk, zum ersten Mal der Kulturwelt den Beweis geliefert, dass eine den gebieterischen Forderungen des mächtig angewachsenen Verkehrs entsprechende Gesamtgesetzgebung nicht nur im centralisierten Einheitsstaat, sondern auch in einem complicierten Bundesstaat, zusammengesetzt aus 25 historisch eigenartig entwickelten Gemeinwesen unter der Leitung von 23 monarchischen Staatshäuptern, mit Erfolg durchgeführt werden kann.

Die Erzielung dieses Resultats ohne Sprengung, ohne Verletzung des bestehenden Verfassungsrahmens, ohne Aus-

nahmegesetz, das in den Gang des Gesetzgebungsapparats eingreifen sollte, kann wohl als die gelungenste Kraftprobe der Leistungsfähigkeit des Deutschen Reiches gelten.

Gegenüber dieser zielbewussten Unterordnung unter das Gebot wechselseitiger Anpassung treten alle Kodifikationen seit dem vorigen Jahrhundert weit in den Hintergrund.

In diesem Lichte, — mag das neue B.G.B. in seinem inhaltlichen Werte wie immer hoch angeschlagen werden, — nach der publicistischen Seite der staatsrechtlichen Bedingungen für sein Zustandekommen, zeigt es die erfolgreiche Überwindung der denkbar grössten Reibungshindernisse. Mit dem Maasstabe der Gesetzgebungstechnik gemessen und an der Hand der Rechtsvergleichung geprüft, muss es als das schwierigste aller bisher gelungenen Kodifikationswerke bezeichnet werden.

Möge es seinem hohen Werte entsprechend gehoben und getragen durch das deutsche Berufsjuristentum in Schule, Gericht und Amt seine wissenschaftliche Vertiefung und seine Befestigung im Rechtsleben des Deutschen Volkes finden.



Anmerkungen.

Die Studie beruht auf einer Verwertung der zur öffentlichen Kenntnis gelangten Materialien und ist zu einem Teile hervorgegangen aus der Erweiterung und Umarbeitung eines in der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 21. Febr. 1898 gehaltenen Vortrages über die Kodifikation im konstitutionellen System der Gesetzgebung.

Verbieten Anlass und Umfang der Untersuchung auch die Anbringung eines umfangreichen litterarischen Apparats, so sei doch, abgesehen von den im Text angeführten Schriften die Aufmerksamkeit noch auf die nachstehenden Beziehungen zu stoffverwandten Publikationen gelenkt

Zur rechtsvergleichenden Darstellung ist in erster Linie auf die grundlegende Arbeit von F. Vierhaus hinzuweisen: Die Entstehungsgeschichte des Entwurfes zum B.G.B. 1. Heft der Beiträge von Bekker und Fischer. Berlin 1888 mit zahlreichen Quellen- und Litteraturübersichten. Dazu die orientierenden Einleitungen in den Darstellungen und Lehrbüchern aus neuester Zeit von Planck und Achilles, von Cosack, Endemann, Kuhlenbeck, Fischer und Henle, Gareis, u. a. S. hierzu die Bibliographie der amtlichen Materialien zum B.G.B. von Dr. Maas.

Ferner die feinsinnige Studie von E. Schwartz-Altona: Die Bürgerlichen Gesetzbücher in Deutschland und ihre Verfasser (Nord und Süd. Heft 242 Mai 1897). Schrittweise verfolgt den Beratungsprocess mit sorgfältigen Detailangaben Leonhard in seiner zuerst im „Rechtsgeleerd Magazijn" veröffentlichten Untersuchung: Die Vollendung des D.B.G.B. Marburg, Elwert, 1897. — Die im Text nach den Stenographischen Berichten über die Verhandlungen des Reichstags citirten Reden von Nieberding, Planck und Sohm (Erster Lesung) s. auch in der Sonderausgabe „Zur Einführung des B.G.B. in den Reichstag." Berlin, C. Heymann 1896; und Sohms Vortrag über den „Entwurf eines B.G.B. in zweiter Lesung", in Gruchots Beiträgen XXXIX. Über den Wert der Materialien des verfassungsmässigen Zustandekommens s. E. Holder, Die Auslegung des D.B.G.B. Leipziger Festschrift zu Ehren Lauhns, 1898.

Zu S. 108. Über die Bewertung der wahlrechtlichen Grundlagen unserer modernen Staatsordnung s. die alte, aber nicht veraltete, Schrift: L. Graf von Pfeil-Burghaus, Das Wesen des modernen Konstitutionalismus und seine Konsequenzen 3. Aufl. Breslau 1890. Seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe des Buches, das für die Leistungsfähigkeit des Ständischen

Systems mit überzeugter Wärme eintritt, ist wohl die Zahl jener beträchtlich gewachsen, die mit dem Verfasser die Mängel der bestehenden Wahleinrichtungen erkennen, es ist aber auch die Zahl derer beträchtlich gesunken, die mit ihm die feste Überzeugung von der Heilkraft des vorgeschlagenen ständischen Gegenmittels teilen.

Zu S. 109. Zur Frage des Einflusses der neueren berufsständischen Vertretungen auf den Gang der Gesetzgebung s. die scharfsinnigen Ausführungen M. Biermers in seiner Studie „Handelskammern" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. (I. Supplementband 1895, S. 438 fg. Fischer-Jena), die im Überblick auf ein weites fachliches Material klares Licht auf die von der fachjuristischen Litteratur bisher zu wenig beachtete Materie fallen lässt. — Im Anschluss daran vgl. Darstellung und Verzeichnis der Verbände zur Vertretung allgemeiner wirtschaftlicher Interessen bei R. van der Borght im Artikel „Unternehmerverbände" (a. a. O. im 6. Bd. des Hauptwerks, S. 355 fg.). Dazu Steinmann-Bucher, Die Nährstände und ihre zukünftige Stellung im Staate. Köln 1885; Grätzer, Die Organisation der Berufsinteressen. „Berlin 1890."

Zu S. 113 fg. Die mit der Gesetzgebungstechnik zusammenhängenden Fragen haben im System des deutschen Verfassungsrechts im Ganzen nur soweit fachliche Erörterung gefunden, als sie mit den Rechtsinstituten der Immunität und der Disciplinargewalt parlamentarischer Versammlungen in Verbindung stehen. Zu der im Text behandelten Rechtsmaterie vgl. die kurze Studie von Jul. Bachem „Geschäftsordnung, parlamentarische" in Bruders Staatslexikon Bd. 2. S. 1194 und fg. und Georg Meyer, Der Anteil der Reichsorgane an der Reichsgesetzgebung. Jena 1889.

Zu S. 140 fg. Über die geschäftliche Behandlung der Entwürfe einerseits und die Frequenzverhältnisse des Hauses anderseits geben lehrreiche Aufschlüsse die Daten der am 1. Juli vorgenommenen Schlussabstimmung. An diesem wichtigsten Akte verfassungsmässiger Beteiligung am Gesetzgebungswerk nahmen im Ganzen 288 Mitglieder Teil. Von den übrigen durch Tod oder Mandatsverlust erledigten Sitzen abgesehen verzeichnet das Protokoll 13 Abgeordnete als krank; 5 als beurlaubt; 25 als „entschuldigt". 50 Abgeordnete werden im Protokoll namentlich als „ohne Entschuldigung fehlend" aufgeführt. Da die absolute Majorität des Hauses 199 beträgt, überstieg die für das B.G.B. abgegebene Stimmenzahl nur unerheblich das reichsrechtlich vorgeschriebene Minimum der zur Beschlussfassung erforderlichen Stimmen.

Buch- und Steindruckerei Julius Abel, Greifswald.

